

Protokoll

Öffentliche Sitzung des Rundfunkrats des Südwestrundfunks

Freitag, 26.3.2021, 10.00 Uhr – 13.40 Uhr

Videokonferenz & Livestream

Anwesend vom Rundfunkrat

Althaus, Prof. Christel
Augustyniak-Dürr, Ute
Bill, Gisela
Blug, Michael
Breuning, Marjoke
Bronner, Gerhard
Cerqueira Karst, Leandro
Daferner, Claudia
Dahlbender, Dr. Brigitte
Demuth, Ellen
Frey, Daniel
Fröhlich, Barbara
Ganster, Dr. Susanne
Geibel, Karl
Günster, Dr. Engelbert
Häffner, Petra, MdL
Haller, Martin, MdL
Herkert, Thomas
Hieber, Günther
Holdighausen, Michael
Jordan-Weinberg, Nora
Kaiser, Prof. Dr. Dr. h. c. Bastian
Kugler-Wendt, Marianne
Kurtz, Sabine, MdL
Lehmann, Margarete
Leidig, Dr. Ute, MdL
Makurath, Michael
Mätzig, Michael
May, Nicola
Moritz, Doro
Nohr, René
Obermann, Anja
Pagel-Steidl, Jutta
Palm, Christof
Paraschaki, Argyri
Perc, Dejan
Podeswa, Dr. Rainer, MdL
Rapp, Dr. Regula
Reibsch, Reinhard
Reichhold, Rainer

Anwesend vom Rundfunkrat

Rosenberg, Solange
Rosenberger, Kai
Rukwied, Joachim
Ruth-Klumbies, Anke
Şahan, Derya
Salomon, Alexander, MdL
Schwabl, Elke
Schweickert, Prof. Dr. Erik, MdL
Seiler, Peter
Springer, Monika
Steinberg, Volker
Strobel, Alexander
Süß-Slania, Gitta
Tacke, Carsten
Tüchter, Ilja Alexander
Vitzthum, Dr. Anne Gräfin
Wald, Tobias, MdL
Walter, Joachim
Wambsganß, Ilse
Weckenmann, Ruth
Weiland, Dr. Adolf, MdL
Weiß, Erol Alexander
Werner, Stefan
Willius-Senzer, Cornelia, MdL
Wilske, Prof. Dr. Herrmann J.
Wingertzahn, Susanne
Wölfle, Sabine, MdL
Wüst, Dorothee

Entschuldigt vom Rundfunkrat

Delfeld, Jacques
Fleischer, Gundolf
Kehle, Roger
Kirchhoff, Prof. Dr. Renate
Kreusch, Dr. Irina

ARTE-Programmbeirat

Rau, Helmut

Anwesend vom Verwaltungsrat

Ehrenfeld, Eva
Iervolino, Rino-Gennaro
Jehle-Mungenast, Kai
Koziol, Prof. Dr. Klaus
Krueger, Andrea
Lenz, Lilli
Muscheid, Dietmar
Nemeth, Paul, MdL
Pauli, Günther-Martin (in Stellvertretung
für Schopper, Theresa)
Schweitzer, Alexander
Stechl, Hans-Albert
Stoch, Andreas, MdL
Wolber, Melanie
Zellhuber-Vogel, Petra

Entschuldigt vom Verwaltungsrat

Boser, Sandra, MdL
Gläser, Claudia
Hoch, Clemens
Schippers, Markus
Schopper, Theresa

Anwesend von der GL des SWR

Bratzler, Clemens
Büttner, Jan
Dauser, Thomas
Griffke, Prof. Dr. Kai
Eberhard, Michael
Köth, Dr. Alexandra
Mai, Anke
Schelberg, Dr. Simone
Schneider, Stefanie

Entschuldigt von der GL des SWR

Neukamm, Dr. Katrin

SWR Personalrat, BfC, SBV

Bößler, Christian
Katkus, Jürgen
Sterzenbach, Angela
Valentiner-Branth, Andrea
Vetter, Anke

SWR Gremiengeschäftsstelle

Croce, Laura
Gökeler, Birgit
Heims, Günter

SWR Mitarbeiter*innen

Bart, Michael
Basten, Hannah (Pressestelle)
Blickle, Mira
Eckert, Carina
Hertel, Dr. Felix
Lehmann, Ramona
Pankalla, Anna
Peter, Ingo (Technik)
Peth, Christina
Rau, Sebastian
Roth, Franziska
Saile, Adrian
Schelberg, Thomas
Welter, Kerstin
Wurst, Carolin
Zeitz, Kilian

Protokoll

Barber, Klaus

Der **Vorsitzende** begrüßt die Anwesenden des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats, die Geschäftsleitung, die Vertreter*innen des Gesamtpersonalrats, die Beauftragte für Chancengleichheit und alle Mitarbeitenden. Er informiert, dass als besonderer Service für die Öffentlichkeit diese öffentliche Sitzung des Rundfunkrats live im Internet gestreamt werde.

Für das am 13. Januar dieses Jahres im Alter von nur 55 Jahren verstorbene Rundfunkratsmitglied Christian Ruppert bittet er die Anwesenden um eine Minute des stillen Gedenkens.

Anschließend stellt er die fristgerechte Einladung zur Sitzung sowie die Beschlussfähigkeit nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Rundfunkrats fest. Die Tagesordnung sei den Mitgliedern per E-Mail vom 9. März zugegangen; das "vorsorglich" unter TOP 9 aufgeführte Thema „Anpassung der Telemedienkonzepte“, könne stattfinden, da die notwendigen Beschlussfassungen bzw. Planungsvorgaben der GVK mit Beschluss des GVK-Telemedienausschuss vom 10. März vorlägen. Da im Gremium Änderungswünsche geäußert wurden, erklärt der Vorsitzende die Tagesordnung für beschlossen.

TOP 1 Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Rundfunkrats am 4.12.2020

Frau Pagel-Steidl bittet darum, dass die Zeitspanne zwischen den Sitzungen und der Zusendung des Protokolls auf höchstens vier Wochen verkürzt werde.

Anschließend wird das Protokoll bei einer Enthaltung angenommen.

TOP 2 Bericht des Vorsitzenden

„Jedem Anfang wohnt ein Zauber inne!“ - mit diesem Herrmann-Hesse-Zitat leitet **der Vorsitzende** eine neue Ära der Arbeit des Rundfunkrats ein und erklärt, dass künftig nicht nur die Sitzungen der Intendantenwahl live im Internet übertragen werden, sondern nach Möglichkeit alle Sitzungen des SWR-Rundfunkrats. Damit wolle man den Zugang zur normalen Arbeit des Gremiums erleichtern und mehr Transparenz herstellen.

Der Vorsitzende begrüßt Herrn Michael Holdinghausen vom Verband Deutscher Schriftsteller Rheinland-Pfalz als neues Mitglied des Gremiums. Dieser sei vom Ausschuss für Medien, Digitale Infrastruktur und Netzpolitik im Landtag Rheinland-Pfalz benannt worden, da sich zuvor die Verbände aus den Bereichen Kunst und Kultur nicht auf eine gemeinsame Benennung hatten einigen können. Herr Holdinghausen wolle im Programmausschuss Kultur mitarbeiten, wozu der Rundfunkrat sein Einverständnis erklärt. Anschließend dankt der Vorsitzende Frau Fröhlich, die turnusgemäß nach dieser Sitzung aus dem Gremium ausscheidet, für ihre langjährige Mitarbeit und ihr meinungsfreudiges Engagement.

Als persönliches Anliegen beginnt der Vorsitzende mit einem Lob über den Umgang des SWR mit der Fastnacht in Zeiten von Corona. Hier hätten die Programmverantwortlichen schwierige und mutige Entscheidungen treffen und ohne jede Blaupause Neuland betreten müssen. Dafür, wie geschickt bei "Mainz bleibt Mainz" aktuelle Vorträge mit historischen Bildern verknüpft worden seien, bedankt er sich bei Herrn Dudek und bei Herrn Christ im Namen des ganzen Rundfunkrats. Das sei öffentlich-rechtliches Qualitätsprogramm unter schwierigsten Bedingungen der Pandemie gewesen.

Auch habe man entschieden, den „Infoletter“ für Gremienmitglieder wieder aufleben zu lassen. Anfang März hätten die Rundfunkräte den neuen „Infoletter“ zum ersten Mal in dieser Amtszeit digital erhalten, um sie damit zwischen den Sitzungen mit wichtigen Informationen zur Gremienarbeit zu versorgen. Die Resonanz sei durchweg positiv gewesen.

Inhaltlich und optisch verbessert werde derzeit auch der Internet-Auftritt der Gremien unter SWR.de, um dessen Nutzwert zu steigern. Dabei werde verstärkt auf Fotos, Grafiken und Erklärvideos gesetzt. Der Relaunch erfordere erheblichen zeitlichen und organisatorischen Aufwand und werde daher in mehreren Stufen erfolgen. Die ersten sichtbaren Veränderungen seien bereits online.

Der Workshop zur Studie „U 50 Lebenswelten“ und das Fortbildungsangebot zum Thema „Grundlagen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks“ hätten erfreulich hohe Resonanz bei den Gremienmitgliedern, weshalb man mit solchen Angeboten in loser Folge fortzufahren gedenke. Als nächstes stünde eine Fortbildung zu „Hintergrund und Ziele der ARD-Strukturreform“ am Donnerstag, 29. April 2021 auf der Agenda. Gerade angesichts der öffentlichen Diskussion über Auftrag und Struktur des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gewinne dieses Thema weitere Bedeutung.

Die Rundfunkkommission der Länder spreche von einer „Stärkung des Markenkerns des öffentlich-rechtlichen Rundfunks“ und von der „Erhaltung der publizistischen Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit“, ohne genauer auszuführen, wie dies erreicht werden solle. Doch diese Formulierung unterschieden sich deutlich und wohlthuend sachlich von in letzter Zeit geäußerten, eher radikalen Vorstellungen aus dem politischen Raum, ARD und ZDF zu fusionieren und auf eine Nischenfunktion zu reduzieren. Gleichwohl erscheine der mitgelieferte Zeitplan der Rundfunkkommission, bereits im Oktober 2021 einen Beschluss zur Erstellung eines entsprechenden Staatsvertragsentwurfs zu fassen, sehr ambitioniert. Das werfe gleichzeitig die Frage auf, wie die Gremien der einzelnen Häuser in diesen Prozess einbezogen werden können. Der Rundfunkräte des SWR sollten jedenfalls nicht darauf verzichten, sich sozusagen „von innen“ in diesen Reformprozess einzubringen, ehe z.B. die Ökonomen mit neoliberalen Reformvorschlägen „von außen“ nur noch ein Trümmerfeld des öffentlich-rechtlichen Auftrags hinterließen. Dabei stehen für den Vorsitzenden drei zentrale Forderungen im Zentrum des Reformprozesses:

1. Es bedürfe der Flexibilisierung des Programmauftrags: Der Gesetzgeber solle den Anstalten nicht weiter statisch vorschreiben, welche Inhalte, auf welchen Verbreitungswegen für welche Zielgruppe vorzuhalten sind.
2. Der Dreistufentest als zentrales Instrument des Switches von linearen zu non-linearen Angeboten sei zu schwerfällig und in seiner vor mehr als 10 Jahren ausgeprägten Form auch nicht mehr zeitgemäß.
3. Die Angebote im ARD-Verbund bedürfen weiterer struktureller Konzentration, wie das z.B. bei der ARD-Mediathek und der ARD-Audiothek schon sehr gut gelungen sei. Zu überlegen sei eine stärker arbeitsteilige Organisationsstruktur, ohne dabei die landesspezifischen Programmfarben zu gefährden.

Diese Punkte könnten nur erste Marker für eine Diskussion sein, die in den kommenden Monaten noch ausführlich zu führen sein werde. Fest stehe jedenfalls, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk vor einem Paradigmenwechsel steht, der tiefgreifende Reformen nunmehr unausweichlich mache.

Abschließend berichtet **der Vorsitzende** von Beschlüssen der Gremiovorsitzendenkonferenz: Dabei habe man sich am 8. März über den Umgang mit ARD-Bericht und Leitlinien in diesem Jahr verständigt. Die ursprünglich für das Frühjahr vorgesehene Beratung in allen Rundfunkräten der ARD werde auf den Herbst verschoben, da es noch größeren Klärungsbedarf über Inhalt und Form des Berichts gebe. Intern wolle er sich mit der Vorsitzendenrunde des Rundfunkrats Mitte April austauschen. Das weitere Vorgehen solle dann auf der ARD-Hauptversammlung Ende April besprochen werden. Der GVK-Telemedienausschuss habe sich am 10. März mit den anstehenden Dreistufentestverfahren beschäftigt und dazu einen Gremien-Fahrplan erstellt. Die eigentlichen Beratungen sollten im September beginnen, die Vorbereitungen dafür jedoch ab sofort. Der GVK-Telemedienausschuss sehe angesichts des hohen verfahrensbedingten Arbeitsaufwands für die Durchführung und Koordination der Tests eine angemessene Ausstattung der Gremiengeschäftsstellen vor allem in personeller Hinsicht als unabdingbar an und empfehle rechtzeitig entsprechende Aufstockungen. Außerdem werde die GVK-Geschäftsstelle zwei vorbereitende Workshops für Gremienmitglieder anbieten: einen in der ersten Jahreshälfte 2021 zu verfahrenstechnischen Fragen und den zweiten in der zweiten Jahreshälfte zum Thema Argumentation/Entscheidungsbegründung. Daran sollten nach Möglichkeit all unsere Rundfunkratsmitglieder teilnehmen, die mit dem Dreistufentest-Verfahren befasst sein werden.

TOP 3 Bericht des Intendanten

Der Intendant berichtet, dass Landtagswahlen die Hochzeit für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk seien. Die umfangreiche Berichterstattung des SWR wäre umso wichtiger gewesen, da der Wahlkampf nicht in der Öffentlichkeit stattgefunden habe. Die Angebote seien am Wahlabend von 17 Prozent der Menschen in Baden-Württemberg und 13,4 Prozent in Rheinland-Pfalz genutzt worden und seien somit sehr erfolgreich gewesen. Um dem Auftrag für Demokratie gerecht zu werden, sei noch mehr Gewissenhaftigkeit und Unabhängigkeit gefragt gewesen, was in Corona-Zeiten umso schwieriger und anstrengender gewesen sei und zu zusätzlichen Belastungen für die Beteiligten geführt habe.

Das führe direkt zur Diskussion um Auftrag und Struktur des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks, die geführt werde in Hinblick auf den Medienstaatsvertrag; Änderungen des Medienstaatsvertrags sollen bereits im Oktober beschlussreif und im kommenden Jahr ratifiziert werden. Schon in dieser Woche hätten die Intendanten der ARD ihre Positionen abgestimmt. Dabei sei Nichtstun keine Option. Seine eigenen Schwerpunkte in der Diskussion des Staatsvertrags seien:

- Mit der Unverwechselbarkeit bei Information, Bildung, Beratung, Unterhaltung solle das Angebot ein Vollsortiment bleiben, auch um die lebendige Demokratie und den Zusammenhalt der Gesellschaft zu fördern - ein Bereich, für den sich kommerzielle Anbieter nicht interessierten.
- Erweitern müsse man das Angebot um die Komponente Dialog; auf entsprechenden Plattformen müsse Raum für einen wertegetriebene digitalen Diskurs der Gesellschaft geschaffen werden.

- Dazu brauche es keine zusätzlichen Kanäle, aber Flexibilität bei der Frage, welcher Inhalt auf welchem Verbreitungsweg angeboten werden solle. Allerdings dürfe man bei dieser Plattform- und Flottenstrategie das Lineare keinesfalls zu früh abschreiben.
- Bei der Struktur müsse man innerhalb der ARD für viel mehr Kooperation im Programm, in der Produktion und in der Verwaltung sorgen, etwa über eine Plattform die Kooperationen sucht und anbietet und die so Kompetenzen für alle Sender bündelt.

In dieser Diskussion wolle die Geschäftsleitung die Unverwechselbarkeit des SWR stärken, auch gegenüber kommerziellen Angeboten, von denen er einige Punkte nennen wolle. Dazu gehöre die Barrierefreiheit, denn der SWR sei für alle Menschen da. Daher solle im Gremium demnächst ein Konzept vorgestellt werden, wonach die Anstrengungen zur Audiodeskription, zur Gebärdensprache und zu Info-Angeboten in Leichter Sprache um mehr als 50% verstärkt werden sollen. Auch solle der Vielfaltsaspekt noch einmal verstärkt werden, dazu werde die Beauftragte für Vielfalt und Integration, Anna Kokksidou, künftig dauerhaft zu 100% für diese Arbeit freigestellt werden. Unverwechselbar mache den SWR auch das Eintreten für Gleichstellung in der Gesellschaft. Innerhalb des Senders gebe es eine sehr intensive Diskussion um den Leitfaden zur gender-sensible Sprache. Das generische Maskulinum sei nicht ausgestorben, aber es werde nur noch selten verwendet. Man habe sich darüber verständigt, dass man den Gender-Stern nicht im Programm spreche, weil es nicht den Sprachgewohnheiten der Mehrheit der Menschen im Südwesten entspreche. Auch im Programm werde das Thema Gleichstellung aufgegriffen, etwa eine derzeit laufende Recherche über Benachteiligung von Frauen im Spitzensport bezüglich Bezahlung, Belästigung oder fehlender Rücksichtnahme bei der Familienplanung. Unverwechselbar werde man auch durch die journalistische Korrektheit. Zu einem diesbezüglich auf der letzten Rundfunkratssitzung angesprochenen Video über die Gripeschutzimpfung habe man recherchiert, dass es sich um einen zehn Jahre alten Beitrag handelte, den man inzwischen depubliziert habe. Das Video sei aber von einem Dritten wieder hochgeladen worden und so sei der Eindruck entstanden, der SWR veröffentliche etwas Nicht-Korrektes. Insofern sei im SWR die Sorgfalt beim Publizieren und Depublizieren besonders wichtig. Weiterhin sei der SWR unverwechselbar, wenn er in Corona-Zeiten an Ostern Gottesdienste im Radio und im Fernsehen anbiete, da die Menschen nicht wie gewohnt in die Kirche gehen könnten. Schließlich sei man beim Thema Kultur unverwechselbar. Man müsse auch hier umbauen und mehr im Digitalen anbieten, aber einig sei sich die Geschäftsleitung, dass es keine Reduzierung geben werde, durch die neuen Formate und das Pitching-Verfahren werde sogar noch etwas finanziell zugelegt.

Um die Wichtigkeit der Finanzierung zu verdeutlichen, mache man beim Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht Tempo: der Schriftsatz der ARD-Bevollmächtigten solle noch im März eingereicht werden, eine Anhörung sei eventuell in diesem Herbst, so dass das Gericht noch in diesem Jahr urteilen könne. Aber solange keine Entscheidung vorliege, passiere auch nichts. Daher habe auch die Rundfunkkommission der Länder das Thema Finanzierung einstweilen zurückgestellt. Bei der Diskussion um die künftige Finanzierung des Rundfunks sei dem SWR einerseits die Flexibilisierung wichtig, so dass man unterschiedliche Budgets gegenseitig deckungsfähig machen könne. Andererseits müsse man in der Lage sein, Rücklagen über Beitragsperioden hinweg bilden zu können für große Projekte wie den aktuellen Umbauprozess.

Schließlich stellt **der Intendant** fest, dass auch der SWR Termingelder bei der Greensill Bank angelegt habe, weil es dort noch geringfügig verzinst wurde. Diese Einlagen seien durch den Einlagensicherungsfond der Banken sicher, das Beitragsgeld sei nicht in Gefahr.

In der Corona-Pandemie habe es knapp 150 Infektionsfälle gegeben, davon habe es zwei schwerere Erkrankungen gegeben, niemand sei gestorben. Weiterhin würden rund 2/3 der Mitarbeiter im Homeoffice arbeiten. Für alle sei die Pandemie mit großen Belastungen verbunden. Der SWR bereite sich als Arbeitgeber auf das Impfen vor, trotzdem werde man sich nicht vordrängeln und sich keine Privilegien gegenüber den Zuschauer*innen verschaffen.

In der **Diskussion** gibt es Lob von **verschiedenen Rundfunkräten** für die Unterstützung der Kirchen zu Ostern, für die Berichterstattung zur Landtagswahl und die Entwicklung zur Barrierefreiheit. Auf die Kooperationsgespräche mit dem Saarländischen Rundfunk angesprochen konkretisiert **der Intendant**, dass er mit dem SR-Intendanten besprochen habe, die Kooperation auf allen Gebieten zu erweitern; das gehe vom Teilen eines Ü-Wagens über eine Einkaufsgemeinschaft bis zum Programm, wobei es keine Abstriche an der Regionalität geben werde.

Zur Finanz-Anlage bei Greensill fragt **ein Rundfunkrat**, ob der Einlagefonds der Banken auch die Verluste übernehme oder ob es eine Deckung gebe? Dazu erläutert **Herr Stechl**, dass die Anlagestrategie regelmäßig im Verwaltungsrat besprochen werde und dabei Sicherheit die erste Priorität habe. Da die Anlage eine zeitliche Befristung gehabt habe, werde der Rettungsschirm greifen. Die Anlage wäre darüber hinaus nach entsprechenden Vorgaben der KEF erfolgt; diese erwarte, dass die Sender einen gewissen Prozentsatz ihrer Mittel erwirtschaften, um den Beitragszahler so zu entlasten.

Auf die Anmerkung von **Frau Süß-Slania**, ob nicht auch der Umgang mit eigenen Fehlern zur Unverwechselbarkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gehöre, indem man offensiv bespreche und behebe, ohne dass Köpfe rollten. **Der Intendant** erläutert das Thema sei wichtig, aber es sei nicht zentral. Den Sendern werde von manchen Kritikern nicht einzelne Fehler, sondern die bewusst falsche Herangehensweise in der Berichterstattung vorgehalten, in dem man bestimmte Inhalte ausblende. Er glaube, der Sender müsse stärker auf solche Menschen zugehen und mit ihnen in Dialog treten. Grundsätzlich glaube er, dass mit der angestrebten Flexibilisierung des öffentlich-rechtlichen Auftrags, indem die Sender selbst entscheiden können, welche Angebote man welcher Bevölkerungsgruppe auf welchem Weg unterbreite, die Bedeutung der Aufsichtsgremien, also der Rundfunkräte wachse, die dieses Vorgehen kritisch überprüfen müssen.

TOP 4a Innovationsmanagement und Digitale Transformation (IDT) (Anlage 1)

Der Vorsitzende führt ein, dass man sich seit Monaten in allen Gremiensitzungen mit dem digitalen Umbau im SWR beschäftige. Herr Thomas Dauser, der Leiter des neu geschaffenen Bereichs „Innovationsmanagement und Digitale Transformation“ werde Einblicke und Ausblicke zur Arbeit des IDT geben.

Herr Dauser beginnt grundsätzlich. Die Welt habe sich noch nie so schnell gewandelt wie heute: Digitalisierung, Globalisierung, gesellschaftlicher Wandel in allen Bereichen, dazu krisenhafte Entwicklungen von Pandemie über Populismus bis Klimakrise, das seien Herausforderungen für die ganze Gesellschaft, aber auch für den SWR. Dazu wolle er drei

Thesen präsentieren.

1. Gesellschaft driftet weiter auseinander.

Anhand eines Bildes vom versuchten Sturm auf das Reichstagsgebäude, bei dem die amerikanische neben der russischen Flagge, die Reichskriegsflagge neben der Regenbogenflagge geschwungen wurde, stelle man sich die Frage, wie das zusammen gehen könne. Offensichtlich seien die Menschen so sehr in eigener Meinungswelt verhaftet, dass sie nicht mehr das ganze Bild sehen.

2. Es war noch nie so schwierig, bestimmte Zielgruppen zu erreichen.

Das liege daran, dass sich Zielgruppen immer weiter aufspalten in mediale Nischenangebote und dass die Ausdifferenzierung der Ausspielwege und Endgeräte immer größer werde.

3. Die Mediennutzung verändert sich und Corona ist ein Brandbeschleuniger.

Der SWR habe darauf reagiert und es habe in den letzten Monaten so viele Programminnovationen gegeben wie nie zu vor. Auch habe es deutliche Zuwachsraten im Digitalen gegeben, aber auch Plattformen wie Netflix, Amazon, Disney, gehörten zu den Gewinnern dieser Entwicklung.

Vielleicht müsse man resümieren, dass sich die Welt so langsam drehe wie sie sich nie wieder drehen werde, denn diese Dynamik gehe ungebremst weiter. Wenn man nichts unternehme, werde die Gesellschaft weiter auseinanderdriften. Daher habe sich der SWR in einem Zielbildprozess sehr ehrgeizige Entwicklungsziele gesetzt. Man wolle zwei Drittel der Menschen im Südwesten jeden Tag mit einem Angebot des SWR erreichen, der größte Nachholbedarf sei bei den Menschen unter 50 Jahren, bei denen man mindestens die Hälfte täglich erreichen wolle und schließlich wolle man die digitale Tagesreichweite verdoppeln auf dann 12 Prozent.

Da diese Ziele in den Programmdirektionen nicht nebenbei geleistet werden könnten, habe man im Juni 2020 die IDT gestartet, die Programmdirektionen unterstützen und beraten, Redakteur*innen digital fit machen und die Zukunftsprojekte mit anstoßen soll. Die Struktur bestehe aus zwei Hauptabteilungen und sechs Abteilungen, besetzt mit Digital-Experten, die das Programm unterstützen von Analyse neuer Märkte über Ideenentwicklung bis hin zur Distribution der fertigen, neuen Produkte. Komplett neu seien dabei drei Abteilungen: Das X Lab soll mit seiner Methodenkompetenz Redaktionen bei Innovationsprozessen begleiten, an dessen Ende ein konkretes digitales Produkt stehe. Dabei solle es keine Innovation ohne Redaktion geben, immer aber einen Wissenstransfer für Alltagsarbeit. Die Abteilung Change-Management begleite Führungskräfte und die Mitarbeitenden in Veränderungsprozessen. Die Abteilung Audience Development soll – angesichts der enormen Bedeutung der technologischen Exzellenz digitaler Produkte - die Architektur der SWR-Angebote genau beobachten und sicherstellen, wie neue Nutzer*innen gewonnen bzw. langfristig an Angebote gebunden werden können.

Grundsätzlich habe die IDT sich drei Ziele gesetzt: Man wolle heute schon an übermorgen denken, dass man morgen noch relevant sei. Man wolle digitale Produkte entwickeln, nach denen Menschen suchen, mit denen neue Nutzer*innen gewonnen und bestehende Nutzer*innen gehalten werden. Und man wolle Veränderungsprozesse positiv gestalten und den Mitarbeitenden dabei in den Mittelpunkt stellen. Beispiele für die Arbeit der IDT seien der im X Lab entwickelte Prototyp des Instagram-Formats "Muss das so?", die Suchmaschinen-Optimierung, um SWR-Inhalte besser auffindbar zu machen, die professionelle Distribution, die

z.B. bei SWR aktuell die Visits um 250% gesteigert habe, das zentrale Community-Management, um die kommunikativen Möglichkeiten der neuen Ausspielwege zu nutzen und zugleich etwa aktiv Phänomenen wie Hate-Speech oder Fake News entgegenzutreten zu können, und das Change-Management bei den strukturellen Veränderungen der Hörfunk-Nachrichten. Letztlich gehe es um zeitgemäßen Journalismus mit digitaler Kompetenz, der Dialog und Meinungsbildung zu wertegetriebenen Inhalten ermöglicht. So könne der öffentlich-rechtliche Rundfunk ein Fundament für eine demokratische und solidarische Gesellschaft in Deutschland sein.

TOP 4b Evaluation IDT, Zwischenberichte (Anlage 2)

Der Vorsitzende erläutert, dass bei der Frage, ob die IDT künftig eine eigene Direktion im SWR werden solle, die Geschäftsleitung und die Gremien ein Verfahren verabredet hätten, das zunächst eine Evaluation vorsehe, auf deren Basis dann darüber entschieden werden soll. Mit dieser Evaluation sei die Unternehmensberatung „Contract“ beauftragt worden, die nun erste Zwischenberichte vorgelegt habe.

Frau Dr. Köth berichtet anhand der Präsentation für den Ausschuss für Recht und Technik, dass ein Projektsteuerungsboard gegründet worden sei, welches die zentralen Erwartungen aus dem SWR einbringen und mit Contract das konkrete Vorgehen besprechen sollte. Die inhaltliche und methodische Durchführung aller Projektschritte verbleibe aber bei Contract. Der erste Zwischenbericht halte die Evaluationsschwerpunkte und die Leitfragen fest, aus denen der Interviewleitfaden entwickelt worden sei. Die Interviews seien halbstandardisiert geplant gewesen, um so auch individuell auf die Bedürfnisse der Interviewpartner eingehen zu können. Außerdem würden die Parameter für eine fachlich kompetente und ausgewogene Auswahl der Interviewpartner*innen beschrieben.

Der zweite Zwischenbericht beschreibe die Themenschwerpunkte der Interviews, und führe die wesentlichen Ergebnisse der Interviews auf: Zur digitalen Transformation im eigenen Verantwortungsbereich und im SWR sei gesagt worden, dass man insgesamt sehr zufrieden sei, dass man im eigenen Bereich aber oftmals Aufholbedarf sehe. Zur Perspektive auf die IDT aus Sicht der Programm- und der Infrastrukturdirektionen hätten die Interviewpartner*innen gesagt, dass die IDT-Arbeit von sehr großer Bedeutung sei. Zur Zusammenarbeit mit der IDT sei beschrieben worden, dass eine gegenseitige Abhängigkeit der IDT und der Direktionen bestehe, um eine erfolgreiche Transformation sicherstellen zu können und es wurden von der IDT die richtigen Impulse erwartet. Und hinsichtlich der Zukunftspotentiale und Entwicklungsperspektiven sei angemerkt worden, dass Transparenz hinsichtlich Leistungsprofil, Erfolge und Projekte verbesserungsfähig sei. In dem Zwischenbericht habe es dazu keine Kommentierung oder Einordnung durch Contract gegeben. Die nächsten Schritte der Evaluierung seien das Führen der noch ausstehenden Interviews mit externen Interviewpartner*innen, die so bearbeitet würden, dass sie in die finalen Empfehlungen im Abschlussbericht einfließen könnten und ein Workshop der IDT, der die Innenperspektive der IDT zum Inhalt hätte. Der Abschlussbericht solle dann dem Verwaltungsrat (16.4.2021) sowie dem ART (1.7.2021) und dem Rundfunkrat (2.7.2021) vorgelegt werden.

Herr Stechl betont, dass es wichtig gewesen sei, mit der Arbeit der IDT schnell zu beginnen, er unterstreicht aber, dass sich der Verwaltungsrat vorbehalte, die Evaluierung noch in eine weitere Runde zu schicken, falls beim Abschlussbericht noch Fragen offenblieben.

Der Rundfunkrat nimmt die Zwischenberichte zur Evaluation des Bereichs Innovationsmanagement und Digitale Transformation (IDT) zur Kenntnis.

TOP 5 Regelmäßige Berichterstattung über Teilnehmendenpräsenz bei Gremiensitzungen; Ergänzung der SWR-Hauptsatzung

Der Vorsitzende berichtet, dass die SWR-Gremien der nun zur Abstimmung vorliegenden Ergänzung zur SWR-Hauptsatzung in der Sache bereits im vergangenen Jahr zugestimmt haben. Es gehe um die regelmäßige Berichterstattung über Teilnehmerpräsenz bei Gremiensitzungen. Die Anregung dazu sei noch in der letzten Sitzungsperiode aus der Mitte des Rundfunkrats gekommen. Heute müsse nur noch die daraus resultierende Änderung der Hauptsatzung beschlossen werden. Der Verwaltungsrat habe dieser Änderung bereits in seiner Januarsitzung zugestimmt, der Ausschuss Recht und Technik habe die Vorlage gestern vorberaten und ebenfalls zugestimmt. Ein wichtiges Anliegen für einige Rundfunkräte sei, dass bei der Veröffentlichung der Anwesenheit auch freiwillig der Grund angegeben werden kann, warum man bei einer Sitzung gefehlt habe. Das Anliegen sei berechtigt; es könne hier unabhängig von der Regelung in der Hauptsatzung auf Ausführungsebene ein pragmatisches Vorgehen gefunden werden, indem ein entsprechendes Formular so gestaltet wird.

In der Diskussion werden zwei getrennte Beschlüsse angeregt, eine zur Satzungsänderung, eine zweite zur Ausführungsbestimmung.

Darüber hinaus wird vor Überregulierung gewarnt und eine Digitalisierung der Anmeldung angeregt.

Beschluss

Der Rundfunkrat beschließt die Satzungsänderung nach Maßgabe der Vorlage RR 01/2021.

Der Beschluss wird bei vier Enthaltungen angenommen.

Beschluss

Auf den Anmeldeformularen zu Sitzungen wird die Möglichkeit geschaffen, den Entschuldigungsgrund anzugeben. Der Entschuldigungsgrund wird bei der Zusammenfassung am Jahresende aufgeführt.

Der Beschluss wird bei sechs Nein-Stimmen und zwei Enthaltungen angenommen.

TOP 6 Tätigkeitsbericht des Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz (Anlage 3)

Herr Prof. Herb berichtet, dass sein Bericht den Rundfunkräten vorliege und gemäß den gesetzlichen Vorschriften auch an Landtag und Landesregierung übermittelt worden sei. Der Datenschutz sei ständigen Veränderungen der gesetzlichen Grundlagen unterworfen, so werde sich wohl die Geschäftsleitung des SWR demnächst mit dem Whistleblower-Gesetz befassen müssen, um ein eigenes System für interne Missstandsmeldungen zu schaffen. Des Weiteren sei in der Diskussion das Telekommunikations-Telemedien-Gesetz, die Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung und das EUGH-Urteil zu Privacy Shield, deren Vorgaben sich zum Teil widersprächen.

Betrachte man den Datenschutz im Programm, stehe der SWR technologisch beim digitalen Umbau an der Spitze, mit neuen Formaten und Auspielwegen, die meist amerikanische

Dienstleister nutzen. Das wiederum schaffe neue Datenschutzprobleme, die gelöst werden müssten. Allein die Datenschutzerklärungen auf allen SWR-Seiten seien einem ständigen Veränderungsprozess unterworfen. Ebenfalls datenschutzrechtlich nicht einfach seien die Kundenkontakte und insbesondere die Beschwerden von Nutzern in den Sozialen Medien. Da der SWR seine Zuschauer bzw. seine Nutzerdaten nicht verkauft, sei man auf der sicheren Seite - ein Gesichtspunkt, den man unter dem Stichwort Unverwechselbarkeit weiter herausstellen könnte. So sei es selbstverständlich, dass man journalistisch etwa an Clubhouse teilnehme, auch wenn der Kanal datenschutzrechtlich problematisch sei, aber selbst veranstalten sollte man dort von SWR-Seite aus nichts.

Beim Datenschutz in der Verwaltung gebe es das große Vorhaben der SAP-Harmonisierung in der ARD, mit 29 Projekten und 110 Anwendungen, bei dem die datenschutzrechtliche Begleitung personell kaum zu leisten sei. Da wären andere Probleme schon Normalfälle, etwa die umfangreiche Notwendigkeit, die sich ständig verändernden Microsoft-Produkte und Tools datenschutzrechtlich zu bewerten. Die Anweisung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, keine MS-Produkte mehr einzusetzen, hielte er aber für zu weit gehend.

Auch beim zentralen Beitragsservice gebe es immer wieder Klärungsbedarf, etwa mit dem automatischen Meldeverfahren oder dem Einsatz eines neuen Inkasso-Dienstleisters. Auch seien hier bei einem Projekt zur Datenschutzgrundverordnung Millionen von Datensätzen gelöscht worden

Bei zum Thema Datensicherheit sei der SWR glücklicherweise bislang von Hackerangriffen und größeren Problemen verschont geblieben. Dagegen stieg die Zahl der Beschwerden ständig, auch von Personen aus der Querdenker- und Reichsbürger-Szene, die über das Vehikel Datenschutz versuchten Sand ins Getriebe zu streuen. Vom Umfang her läge der SWR mit dem Bayerischen Rundfunk da leider an der Spitze. Natürlich gäbe es auch berechtigte Beschwerden, etwa wenn bei einem Kameraschwenk über eine Corona-Station auf einem Monitor Patientendaten lesbar seien und somit eine Verpixelung gefehlt habe.

Schwierigkeiten bereite weiterhin die behördliche Doppelstruktur, die beim Datenschutz geschaffen worden sei, einerseits die betriebliche Kontrolle, andererseits die behördlichen Kontrollorgane. Da sei die Zusammenarbeit mit manchen Behörden nicht immer unproblematisch. Auch innerhalb der ARD gebe es in den meisten Anstalten eine Doppelstruktur, mit zwei gemeinsamen Ausschüssen, was beim SWR durch seine eindimensionale Struktur zu Mehrbelastung führe. Insgesamt gebe es einige Vorschläge zur Verbesserung der Situation der Dienststelle des Datenschutzbeauftragten, die man im schriftlichen Bericht nachlesen könne.

Der Vorsitzende stellt fest, dass der Rundfunkrat den Tätigkeitsbericht des Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz zur Kenntnis nimmt.

TOP 7 Jugendschutzbericht (Anlage 4)

Frau Peth präsentiert den "Jugendschutzbericht 2019-2020" und berichtet, dass zum Thema Beratung des Programms rund 50 Anfragen eingegangen seien, die die Sendezeit und die Abrufbarkeit in den Telemedien sowie die Herstellung und Gestaltung von Angeboten betrafen. Vorteilhaft seien frühzeitige Anfragen gewesen, die zum Beispiel Problembereiche schon beim Drehbuch oder beim Skript klären konnten. In anderen Fällen seien fertige Inhalte überprüft und die Sendezeit teilweise angepasst oder bei bedenklichen Szenen Schnitte und Bearbeitung abgesprochen worden. Themen dieser Beratungen seien die Darstellung von

Gewalt und Sexualität, etwa bei den Produktionen "Tatort", "Sugarlove" oder "Liebe in Zeiten von Corona" und die Umsetzung sensibler Themen wie Mobbing, Depression oder Suizid gewesen. Bei emotional belastenden oder ängstigenden Inhalten wie in "Blutige Kohle" oder "Tiertransporte gnadenlos" sei unter anderem über den Ausstrahlungszeitpunkt beraten worden, in einem Fall sei für die Mediathek im Hinblick auf eine zeitlich unbeschränkte Abrufbarkeit eine auf der Bildebene abgeschwächte Version erstellt worden.

In dem Berichtszeitraum habe es nur zwei formelle Programmbeschwerden gegeben, die beide durch die Direktionen zurückgewiesen worden seien. In dem Fall der Sendung "Weinduell", in der, laut Beschwerdeführer der Weingenuss gefördert worden sei, sei die Beschwerde dem Landesprogrammausschuss RP vorgelegt worden, der sie einstimmig zurückgewiesen habe. Auch Zuschaueranfragen habe es nur vereinzelt gegeben. Eine habe den Beitrag "Marktcheck checkt Rothaus" betroffen. Der Vorwurf habe sich dagegen gerichtet, dass in dem Beitrag eine Verknüpfung zwischen jugendlichen Sportlern und Alkoholkonsum vorgenommen worden sei. Dem konnte entgegengetreten werden, weil es sich um eine normale Biertestung von Erwachsenen gehandelt habe.

Der Jugendmedienschutz sei im SWR zum einen Bestandteil der journalistischen Ausbildung. So seien etwa die SWR-Volontär*innen geschult worden. Zum anderen sei der Jugendmedienschutz in einem Web-Workshop im Rahmen des ARD-Jugendmedientages Schulklassen nähergebracht worden.

Grundsätzlich lasse sich wieder eine positive Bilanz ziehen. Die Redaktionen gingen sensibel mit dem Jugendschutz um und zögen die Jugendschutzbeauftragten angemessen und rechtzeitig mit ein. Der kontinuierliche und konstruktive Dialog mit den Programmverantwortlichen habe sich bewährt.

In der anschließenden Besprechung wurde von mehreren **Rundfunkräten** angeregt, bei einer künftigen Präsentation die jugendmedienschutzrechtliche Beratung detailliert anhand eines Fallbeispiels darzustellen und auch den konkreten Inhalt der Zuschaueranfragen nebst Art der Reaktion bzw. Beantwortung noch näher zu beschreiben.

Auf die Frage, ob sich bei den Anfragen die Bewertung verschoben hätte, was denn anstößig sei, sagt **Frau Peth**, dass es keine Ausweitung gegeben hätte, dass aber der Arbeitskreis der Jugendschutzbeauftragten von ARD und ZDF häufiger Zuschauerrückmeldungen zu einer vermeintlichen Brutalität in Krimiformaten festgestellt hätten.

Der Vorsitzende stellt fest, dass der Rundfunkrat den Jugendschutzbericht zur Kenntnis nimmt.

TOP 8 Personalentwicklung im SWR

Der Verwaltungsdirektor berichtet, dass die Aus- und Fortbildung generell einen sehr hohen Stellenwert im SWR habe. Die Zahlen belegten, dass der Sender trotz Corona seinen hohen Stand beibehalte. Zwei große Herausforderungen hätten das Jahr 2020 geprägt: Zum einen der digitale Umbau, zusammen mit dem Wandel in der Arbeitswelt hin zum agilen Arbeiten. Zum anderen habe die Pandemie erfordert, die Ausbildung schnell auf digital umzustellen, wofür der SWR durch die Plattform Campus gut gerüstet gewesen sei. Es habe einen regelrechten Run auf die Angebote gegeben, die die Mitarbeiter*innen auch aus dem Homeoffice genutzt hätten.

Bei der journalistischen Ausbildung sei man dabei sich neu aufzustellen. Bei der Rekrutierung

der Volontär*innen sollen Menschen aus neuen Zielgruppen angesprochen werden. Bei der Diversität sei noch Luft nach oben. Stolz sei man darauf, dass die Zahl der Bewerbungen auf das Volontariat wieder auf über 600 gestiegen sei, nach dem man auch modernere Methoden des Personalmarketings eingesetzt habe.

Unter dem Begriff New Work stellten sich bei der Fortbildung der Führungskräfte neue Herausforderungen und man wolle, dass die neuen Elemente einer stärker eigenverantwortlichen Arbeit der Kolleg*innen auch im SWR stärker angewendet werden.

In der Aussprache wird die hohe Ausbildungsquote des SWR gewürdigt. Es wird gefragt, warum die Zahl der journalistischen Ausbildungen um ein Drittel zurückgegangen sei? Warum sei auch die Teilnahme an Fortbildungen der Medienakademie drastisch zurückgegangen? Sei dies ein Sparen am Ausbildungsprogramm oder eine zu dünne Personaldecke, die keine Freistellungen mehr erlaube, oder die Auswirkung der Pandemie?

Der Verwaltungsdirektor erklärt, es sei eindeutig die Corona-Pandemie. An Aus- und Fortbildung werde beim SWR nicht gespart, das wäre auch sträflich angesichts der vielen Kolleg*innen, die in den nächsten Jahren in den Ruhestand gingen. Man stehe als Unternehmen im Wettbewerb um die besten Köpfe, weswegen man bei der Ausbildung nicht den Rotstift ansetze. Es sei wegen der Pandemie lediglich ein Volontärsjahrgang aufs nächste Jahr verschoben worden, weil man den Auszubildenden nicht die vollen Inhalte hätte bieten können. Und auch bei der Medienakademie habe Corona massiv zugeschlagen, da keine Präsenzveranstaltungen möglich gewesen seien.

Der Vorsitzende stellt fest, dass der Rundfunkrat den Bericht des Verwaltungsdirektors zur Personalentwicklung zur Kenntnis nimmt.

TOP 9 Anpassung der Telemedienkonzepte (Anlage 5)

Beim nächsten Thema sieht **der Vorsitzende** viel Arbeit in der zweiten Jahreshälfte auf den Rundfunkrat zukommen. Es gehe um die Anpassung der Telemedienkonzepte und die damit verbundenen Dreistufentest-Verfahren, zu denen zunächst die entsprechenden Vorbereitungen zu treffen seien. Dabei stellten sich folgende Fragen:

- Wie hoch ist der tatsächliche Arbeitsaufwand?
- Wie sieht der genaue Zeitplan aus?
- Wie stellen wir uns als Gremien dabei auf?
- Wie statten wir die Gremiengeschäftsstelle dafür personell aus?

Das Thema sei am Vortag im Ausschuss Recht und Technik vorberaten worden. **Herr Günster** als Ausschussvorsitzender berichtet, man habe sich zunächst in den Zeitplan und den Ablauf des Genehmigungsverfahrens eingearbeitet, das voraussichtlich von August bis Frühjahr 2022 durchgeführt werde. Dann habe man eine projektbezogene "Arbeitsgruppe Dreistufentest" mit 8 Mitgliedern gebildet. Unter der Leitung von Frau Daferner seien dies Frau Süß-Slania, Frau Weckenmann, Frau Pagel-Steidl, Frau Paraschaki, Frau Dahlbender, Herr Geibel und er selbst. Auch brauche man dringend personelle Verstärkung im Gremienbüro, zumindest für diesen Zeitraum.

Die Juristische Direktorin berichtet anhand einer Präsentation, dass die bestehenden Telemedienkonzepte mittlerweile mehr als 10 Jahre alt seien. Zur zukunftsorientierten Weiterentwicklung des bisherigen Angebots sollen nun Telemedienänderungskonzepte erstellt werden. Dazu gebe es ein ARD-Projekt für die Gemeinschaftsangebote, wobei das

Telemedienänderungskonzept für ard.de (inkl. ARD Mediathek und ARD Audiothek) unter der Federführung des SWR bearbeitet werde. Zusätzlich habe der SWR ein Projekt zur Erarbeitung des Telemedienänderungskonzepts bzw. der Telemedienänderungskonzepte hinsichtlich der Telemedienangebote des SWR aufgesetzt.

Das Genehmigungsverfahren beziehe sich laut Medienstaatsvertrag (§ 32 Abs. 3 S. 3 MStV) ausschließlich auf die wesentlichen Änderungen, das hieße, dass es nicht mehr ganz so aufwändig werde wie noch 2009/2010.

Für den SWR-Rundfunkrat gebe es drei wesentliche Aufgaben:

- Durchführung des Genehmigungsverfahrens für SWR-Angebote
- Durchführung des Genehmigungsverfahrens für vom SWR federführend verantwortete Gemeinschaftsangebote
- Mitberatung über Gemeinschaftsangebote unter Federführung anderer Rundfunkanstalten

Der Ausschuss für Recht und Technik berate nach § 12 Abs. 2 der SWR-Hauptsatzung über verfahrensrechtliche Fragen der Telemedien und bereite nach Bedarf Beschlüsse des Rundfunkrats in diesen Themenbereichen vor. Daher biete es sich an, dass der Ausschuss die Prozesssteuerung und Vorbereitung der Beschlüsse und Entscheidungen des Rundfunkrates übernehme. Die wesentlichen Schritte seien das Einbringen des Konzepts durch den Intendanten, die Ablaufplanung, die Beauftragung des Gutachtens, die Veröffentlichung des Konzepts und Einholung von Stellungnahmen, die Weiterreichung von Marktgutachten und Stellungnahmen an den Intendanten. Anschließend gehe es um die Befassung mit den genannten Unterlagen, unter Berücksichtigung der Kommentierungen des Intendanten, die Beratung und Entscheidung und die Begründung der Entscheidung. Dann gehe das Telemedienkonzept in die rechtsaufsichtliche Prüfung.

Es sei sinnvoll, die Vorbereitungen auf das Verfahren im Rundfunkrat, wie etwa die Ausschreibung des Marktgutachtens, bereits parallel zur Erstellung der Telemedienänderungskonzepte zu treffen. Mit der Projektbeschreibung im Herbst beginne dann offiziell das Verfahren, das innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen sein soll.

Die ersten Vorbereitungen seien mit der Gründung der "AG Dreistufentest" ja schon geschehen. Als nächstes stünde die Projektsteuerung unter anderem der Ablaufplan, aber auch die Unterstützung bei den inhaltlichen Fragestellungen an. Auch das Marktgutachten, mit dem die Auswirkungen auf alle relevanten Märkte begutachtet werden, müsse vorbereitet werden. Hier böte sich an, eine gebündelte Beauftragung hinsichtlich der Gemeinschaftsangeboten vorzunehmen, wobei jedoch das Vergaberecht, das Kartellrecht und das Beschaffungsrecht zu beachten sei.

Mehrere Rundfunkräte fragen nach den Kosten. Die **Juristische Direktorin** räumt ein, dass das Verfahren erhebliche Kosten verursachen werde, selbst wenn man versuche, es kostengünstig zu gestalten, indem man z.B. das Gutachten für die Big Five (Tagesschau, Sportschau, Kika, ARD-Mediathek und ARD-Audiothek) bündle. Sie könne aber keine genauen Zahlen nennen, auch um die anstehende Vergabe nicht zu beeinflussen.

Der **Vorsitzende** betont, dass das Geld da sein müsse, da das Verfahren zum Kernauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gehöre. Anschließend verliest er den Beschlussvorschlag.

Beschluss:

1. **Der Rundfunkrat beauftragt den Ausschuss Recht und Technik, die Prozesssteuerung der Genehmigungsverfahren zu übernehmen und die Beschlüsse und Entscheidungen des Rundfunkrats vorzubereiten.**
2. **Der Rundfunkrat beauftragt den Vorsitzenden, in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss Recht und Technik, alle erforderlichen Verfahrensschritte einzuleiten sowie Entscheidungen zu treffen und ggfs. umzusetzen, welche für eine ordnungsgemäße Einleitung und Durchführung der Dreistufentestverfahren bis zur nächsten Sitzung des Rundfunkrats am 02.07.2021 erforderlich sind (z.B. Hinzuziehung externer Unterstützung, personelle Verstärkung bei der Gremiengeschäftsstelle, Vorbereitung der Vergabe des Marktgutachtens etc.).**

Der Beschluss wird einstimmig angenommen.

TOP 10 Bericht aus den Ausschüssen

a. Programmausschuss Information (Anlage 6)

Frau Dahlbender berichtet, dass der Programmausschuss Information den erhöhten Anteil an Barrierefreiheit, den gewachsenen Anteil an Frauen in Führungspositionen und bei der Moderation sowie die Zunahme an Diversität als fortschrittlich diskutiert und gelobt habe. Ausführlich sei der reibungslose Start des Audionachrichtenzentrum besprochen worden; man wolle die weitere Arbeit Ende des Jahres noch einmal auswerten. Für die Programmebeobachtung sei von beiden Programmausschüssen ein neuer Leitfaden beschlossen worden, der allen Medien mit Leitfragen gerecht werde.

b. Programmausschuss Kultur (Anlage 7)

Herr Wilske berichtet von vier Schwerpunkten im Programmausschuss Kultur. Im SWR Orchester gebe es große personelle Umbrüche und man hoffe, dass diese reibungslos und ohne inhaltliche Verluste von statten gehen. Beim Zielbildprozess sei bemerkenswert, dass es beim SWR nicht zu Einsparungen im Kulturbereich - wie in anderen ARD-Anstalten - sondern sogar zu einer kleinen Zugabe kommen werde. Die Programmebeobachtungen seien positiv gewesen, was die Programmverantwortlichen erfreut hätte. Schließlich habe es eine Programmbeschwerde zu der Dokumentation "Heilpraktiker - Quacksalber oder sanfte Alternative" gegeben. Alle Ausschussmitglieder waren sich einig, dass die Beschwerde unbegründet gewesen sei. Da man aber immer mehr Programmbeschwerden habe, sei dazu ein Extra-Termin angesetzt worden und man müsse dann auch darüber nachdenken, ob es nicht auch eine Grenze zum Missbrauch durch vermeintliche Programmbeschwerden gibt.

c. Ausschuss Recht und Technik (Anlage 8)

Herr Günster berichtet, dass der Ausschuss Recht und Technik über die Präsenzregelung, die Telemedienkonzepte und die IDT-Evaluation gesprochen habe. Von Herrn Dauser sei die Arbeit des XLab vorgestellt worden und Herr Eberhard habe von einem Ideen- und Planungswettbewerb berichtet, um die Bewegtbild-Infrastruktur neu auszuschreiben.

TOP 11 Bericht aus den Landesrundfunkräten

a. Landesrundfunkrat Rheinland-Pfalz (Anlage 9)

Frau Wingertszahn berichtet das der LPA Rheinland-Pfalz über digitale Formate wie "Muss das so?" und das "SWR aktuell update" diskutiert habe. Schwerpunkt sei das Thema Diversität gewesen mit der Integrationsbeauftragten Koktsidou und einer Präsentation des Instagram-Formates "Naber? Was geht!". Die Programmbeobachtung sei mit einer sehr kritischen Diskussion um die Landtagswahlberichterstattung und das "Duell" einher gegangen.

b. Landesrundfunkrat Baden-Württemberg (Anlage 10)

Frau May berichtet von dem Zuwachs und der Verjüngung der SWR-Fernsehzuschauer*innen; Beispielhaft für die Corona-Schwierigkeiten seien die Fastnachts-Veranstaltungen genannt worden; es wurde von baulichen Veränderungen in den Landesstudios berichtet und die Formate "Muss das so?" und "Five Souls" seien vorgestellt worden. Bei allen Themen sei der immense Digitalisierungsprozess und die Durchlässigkeit zwischen den Ausspielwegen spürbar gewesen.

TOP 12 Bericht aus den Programmbeiräten

a. Deutsches Fernsehen (Anlage 11)

Herr Geibel vom Programmbeirat Deutsches Fernsehen berichtet von der Verabschiedung des Programmdirektors Volker Herres, in dessen Amtszeit sich die ARD zum Info-Sender Nummer 1 fortentwickelt habe. Auch beim Dokumentarischen und beim Fiktionalen sei viel geleistet worden, woran auch der SWR beteiligt gewesen sei. Als Highlights seien zu nennen in Teilen der Filmmittwoch mit SWR-Produktionen wie "Meister des Todes" oder "Die Brüder" und .außergewöhnliche Filme zu bester Sendezeit an Feiertagen wie "Louis van Beethoven", "Die Liebe des Hans Albers" oder "Werk ohne Namen". Die Einschaltquote der Krimis sei sehr positiv. Der Sendeplatz "Erlebnis Erde" sei noch schwach und auch zu konventionell gemacht; Ökologie sei höchstens ein Randthema. Doch der Dokumentationsabend sollte eigentlich besser genutzt werden.

Durch diese Programmierung sei der Marktanteil der ARD auf 12,6 Prozent gestiegen; hohe Anteile der unter 40jährigen hätten die Märchen, aber auch Klassiker wie "Sissy" oder "Der kleine Lord". Herausragend am Feiertagsprogramm sei die Vier-Schanzen-Tournee gewesen mit Marktanteilen bis zu 30%.

b. ARTE Deutschland TV GmbH (Anlage 12)

Herr Rau bietet an, seinen Bericht aus dem Programmbeirat ARTE in schriftlicher Form vorzulegen.

TOP 13 Verschiedenes

Herr Bratzler geht auf eine Frage aus dem Chat ein. Da Thomas Gottschalk nun bei der RTL-Sendung DSDS in der Jury sitzt und auch der SWR ein TV-Format mit ihm produziert, wolle ein Rundfunkrat wissen, ob es üblich sei, dass ein Moderator für mehrere Sender arbeite. Der Programmdirektor erläutert, die großen Namen der Branche seien bis auf wenige Fälle nicht mehr zu Exklusivverträgen bereit oder solche Verträge seien finanziell nicht tragbar. Das müsse man so hinnehmen, in der Hoffnung, dass der Marktwert eines Thomas Gottschalk

auch dem SWR-Format mehr Aufmerksamkeit gebe.

Der Vorsitzende dankt allen Beteiligten für das Gelingen dieser Sitzung und verweist auf die nächste Sitzung des Rundfunkrats am 2. Juli 2021. Er schließt die Sitzung um 13.40 Uhr.

Stuttgart, 19. Mai 2021

gez. Klaus Barber/Günter Heims

(Protokoll)

gez. Dr. Adolf Weiland

(Vorsitzender SWR Rundfunkrat)

SWR ➔➔

INNOVATIONSMANAGEMENT UND DIGITALE TRANSFORMATION (IDT)

**26. MÄRZ 2021
SWR RUNDFUNKRAT**

Thomas J. Dauser, Chef Innovationsmanagement und Digitale Transformation

A hand holding a globe in front of a mountain landscape. The globe is centered in the frame, showing the Indian subcontinent and Southeast Asia. The background consists of dark, jagged mountains and a blue body of water.

**DIE WELT HAT SICH NOCH NIE
SO SCHNELL GEDREHT WIE HEUTE**

**DIE GESELLSCHAFT
DRIFTET WEITER
AUßEINANDER.**



svertrag
ränität

**ES WAR NOCH NIE
SO SCHWIERIG,
BESTIMMTE
ZIELGRUPPEN
ZU ERREICHEN.**

**DIE MEDIEN-
NUTZUNG
VERÄNDERT SICH,
UND CORONA IST
EIN BRAND-
BESCHLEUNIGER.**


A hand is shown from the bottom right, holding a small globe of the Earth. The globe is positioned in the center of the frame. The background is a blurred, high-angle view of a rugged mountain range with a body of water in the foreground. The overall tone is somber and contemplative.

**DIE WELT WIRD SICH NIE WIEDER
SO LANGSAM DREHEN WIE HEUTE**



**DIE GESELLSCHAFT
DRIFTET WEITER
AUßEINANDER.**

▼



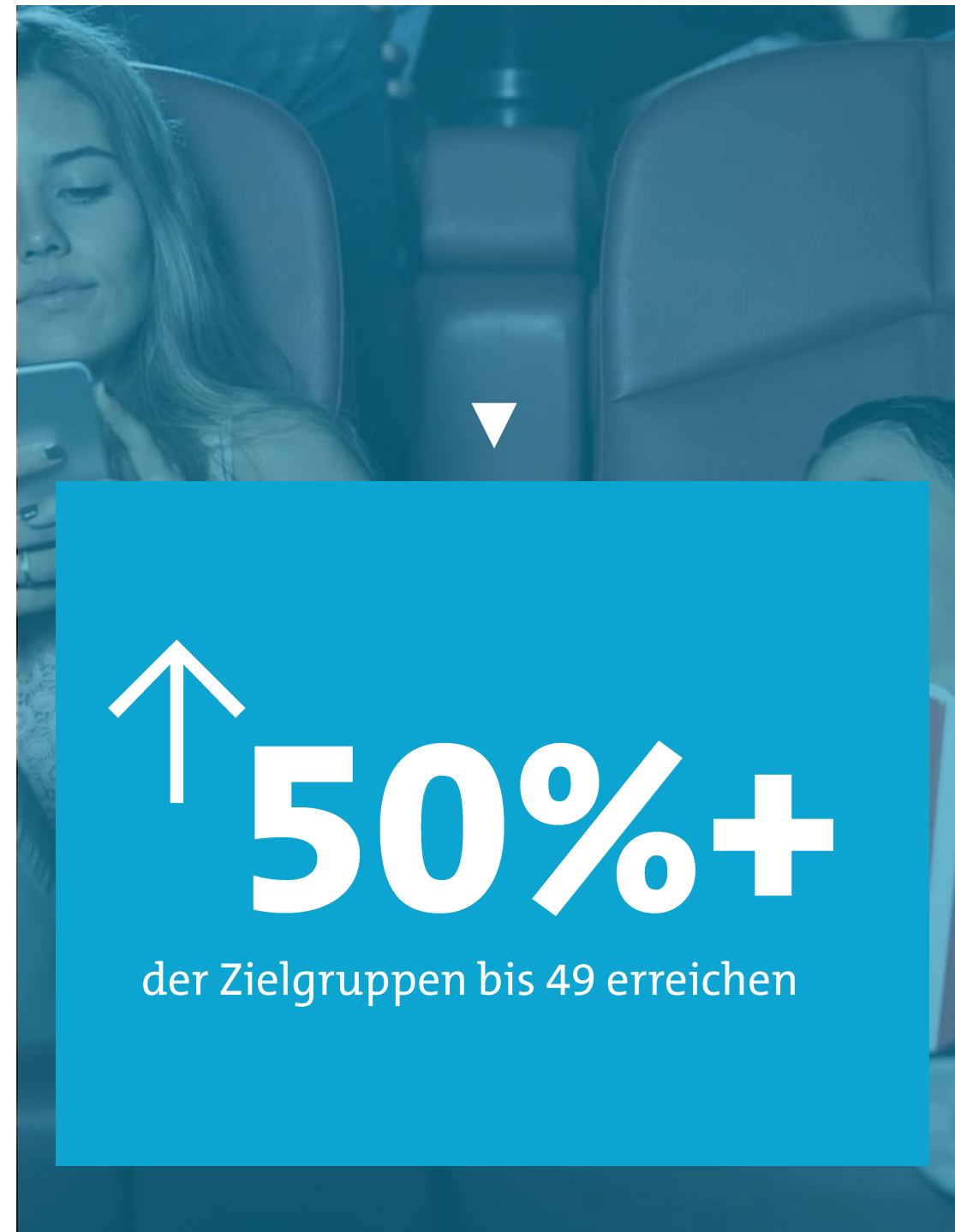
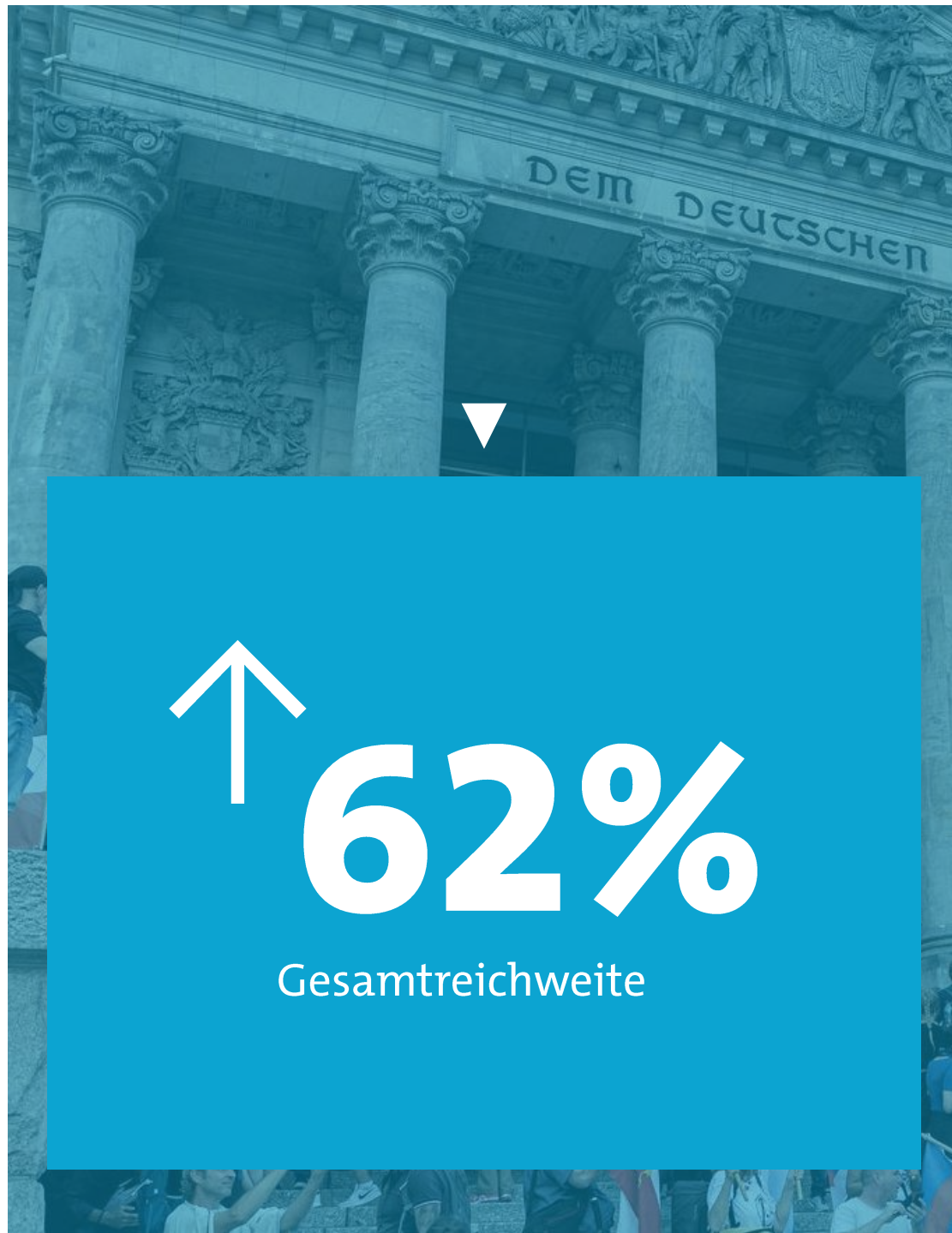
**ES WAR NOCH NIE
SO SCHWIERIG,
BESTIMMTE
ZIELGRUPPEN
ZU ERREICHEN.**

▼



**DIE MEDIEN-
NUTZUNG
VERÄNDERT SICH
UND CORONA IST
EIN BRAND-
BESCHLEUNIGER.**

▼



SEIT JUNI 2020
INNOVATIONSMANAGEMENT UND
DIGITALE TRANSFORMATION

IDT

HA STRATEGIE, INNOVATION & CHANGE

HA PLATTFORMEN UND ANALYTICS¹

Strategische Unternehmensentwicklung

SWR X Lab

Change-Management

Audience Development

Distribution und Plattformen

Medienforschung und Analytics



JÜRGEN
EBENAU ¹



KERSTIN
WIED ²



VANESSA
WORMER ³



TITUS
GAST ⁴



JOHANNES
KAUFMANN ⁵



ANNETT
KAHL ⁶

IDT

HA STRATEGIE, INNOVATION & CHANGE

HA PLATTFORMEN UND ANALYTICS¹

Strategische Unternehmensentwicklung

SWR X Lab

Change-Management

Audience Development

Distribution und Plattformen

Medienforschung und Analytics



JÜRGEN EBENAU¹



KERSTIN WIED²



VANESSA WORMER³



TITUS GAST⁴



JOHANNES KAUFMANN⁵



ANNETT KAHL⁶

IDT

WIR DENKEN HEUTE SCHON AN ÜBERMORGEN,
DAMIT WIR MORGEN NOCH RELEVANT SIND.

WIR ENTWICKELN DIGITALE PRODUKTE, NACH DENEN
MENSCHEN SUCHE, MIT DENEN WIR NEUE NUTZER*INNEN
GEWINNEN UND BESTEHENDE NUTZER*INNEN HALTEN.

WIR GESTALTEN VERÄNDERUNGSPROZESSE POSITIV UND
STELLEN DABEI DIE MITARBEITENDEN IN DEN MITTELPUNKT.

IDT

WIR DENKEN HEUTE SCHON AN ÜBERMORGEN,
DAMIT WIR MORGEN NOCH RELEVANT SIND.

WIR ENTWICKELN **DIGITALE PRODUKTE**, NACH DENEN
MENSCHEN SUCHEN, MIT DENEN WIR **NEUE NUTZER*INNEN**
GEWINNEN UND BESTEHENDE **NUTZER*INNEN HALTEN**.

WIR GESTALTEN VERÄNDERUNGSPROZESSE POSITIV UND
STELLEN DABEI DIE MITARBEITENDEN IN DEN MITTELPUNKT.

IDT

WIR DENKEN HEUTE SCHON AN ÜBERMORGEN,
DAMIT WIR MORGEN NOCH RELEVANT SIND.

WIR ENTWICKELN DIGITALE PRODUKTE, NACH DENEN
MENSCHEN SUCHE, MIT DENEN WIR NEUE NUTZER*INNEN
GEWINNEN UND BESTEHENDE NUTZER*INNEN HALTEN.

WIR **GESTALTEN VERÄNDERUNGSPROZESSE** POSITIV UND
STELLEN DABEI DIE MITARBEITENDEN IN DEN MITTELPUNKT.

BEISPIELE AUS DER GRÜNDUNGSPHASE DER IDT.

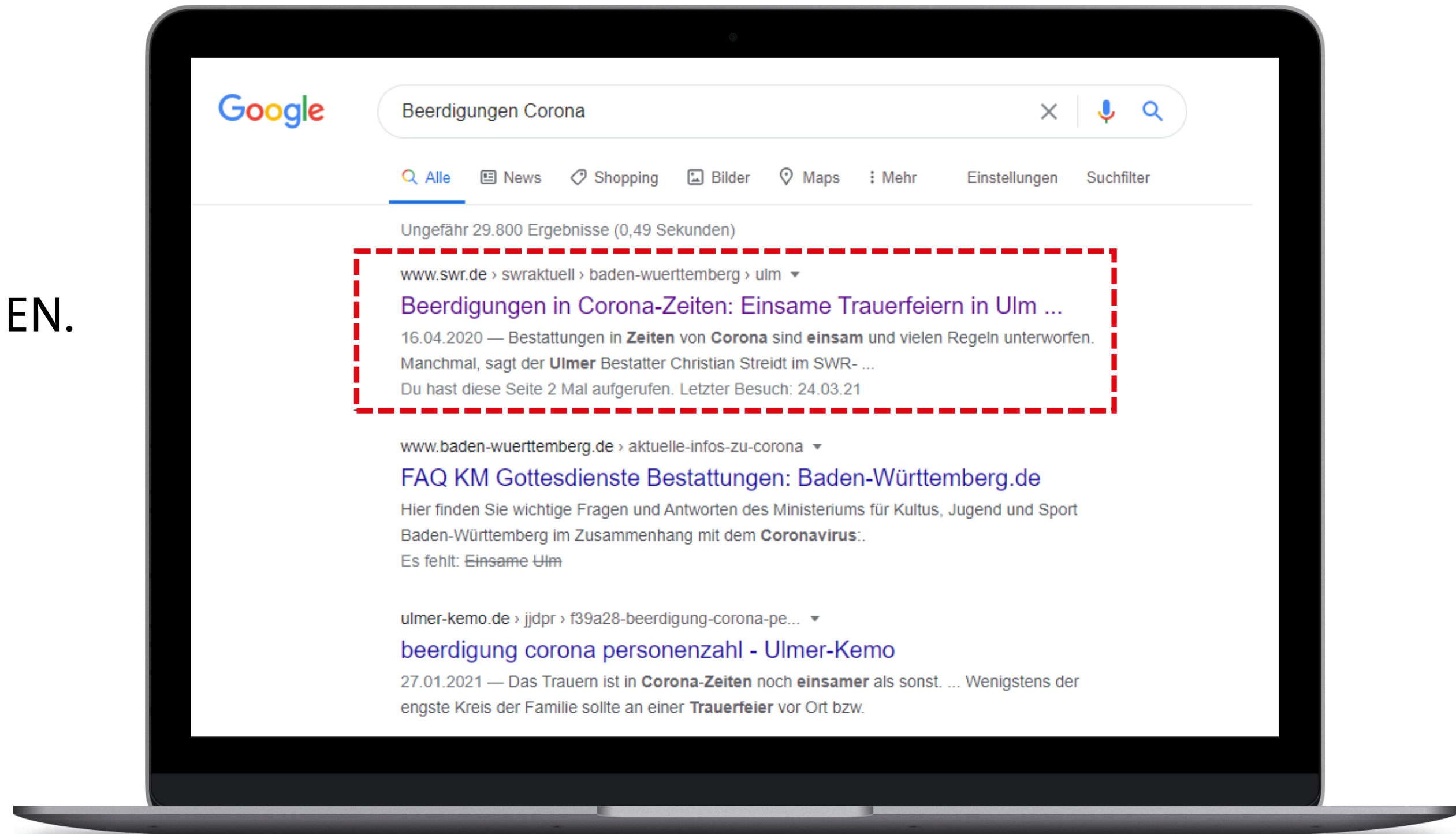
PROTOTYPEN IM X LAB

STORY-FORMAT
„MUSS DAS SO?“
AUF INSTAGRAM ZU
LANDTAGSWAHLEN.



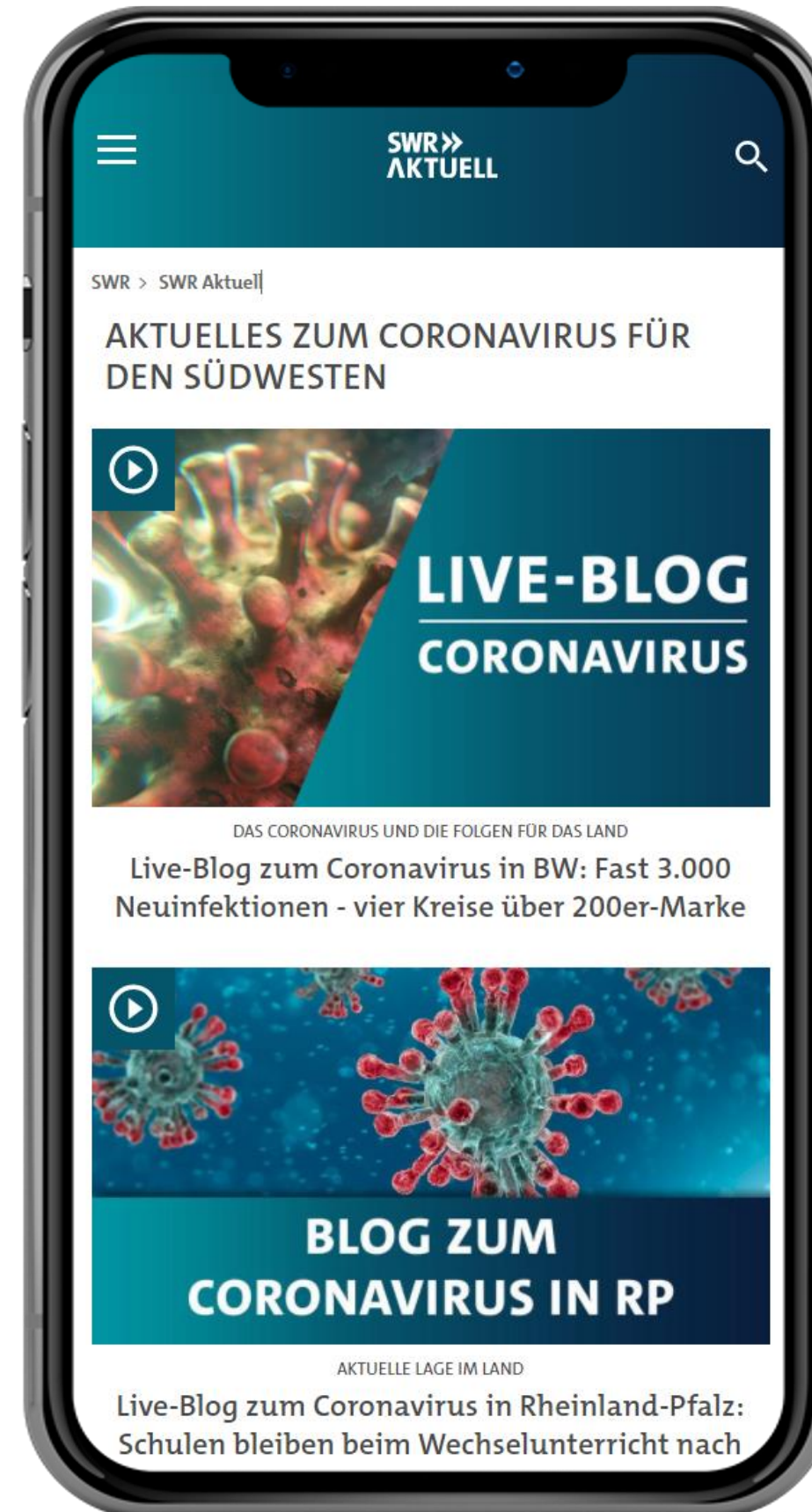
INHALTE AUFFINDBAR MACHEN

105% ANSTIEG BEI
DEN BESUCHEN
ÜBER SUCHMASCHINEN.



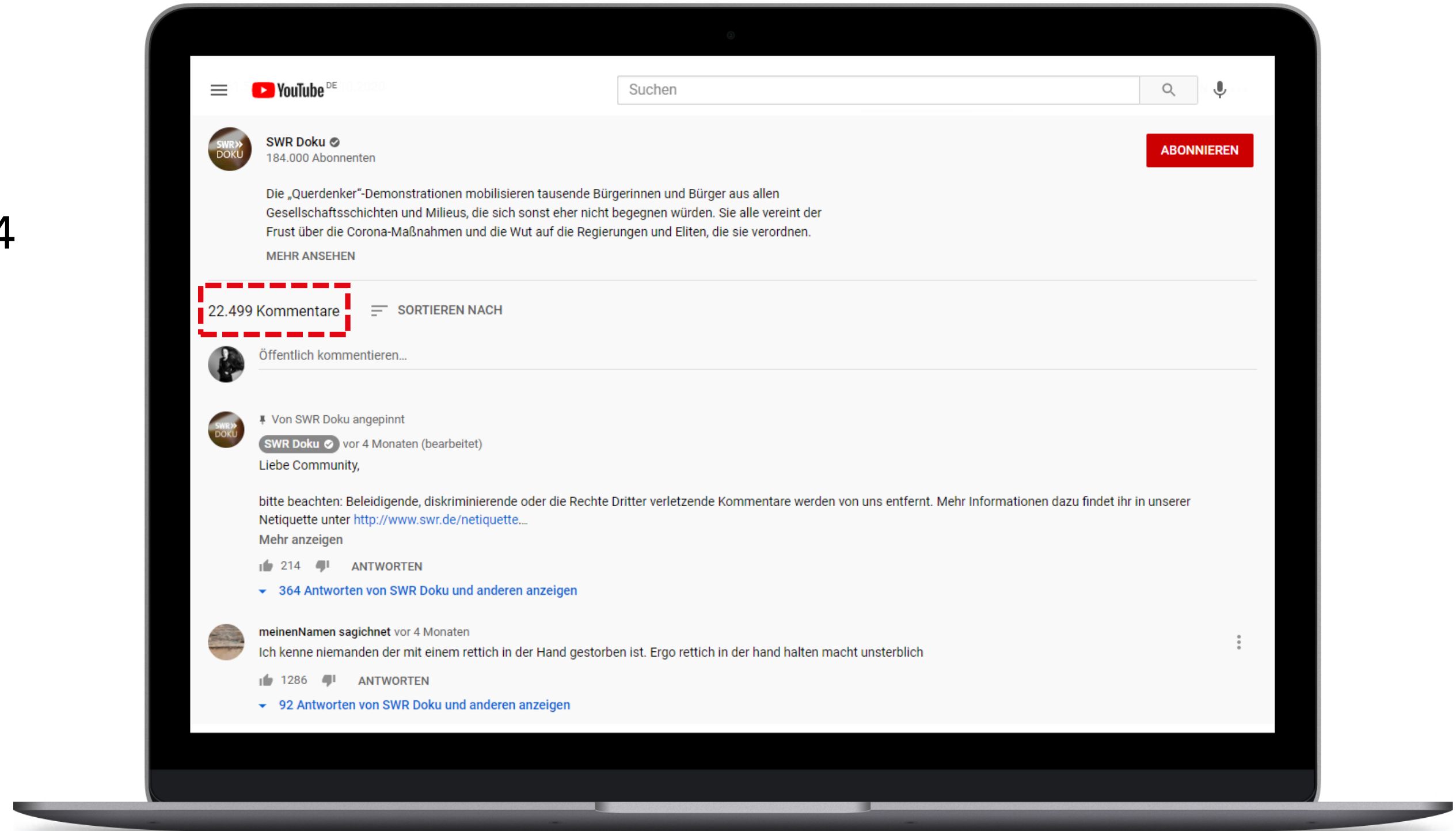
PROFESSIONELLE DISTRIBUTION

STEIGERUNG DER
VISITS BEI SWR AKTUELL
UM 250 PROZENT
AUF 18 MIO. VISITS
IM MONAT.



ZENTRALES COMMUNITY MANAGEMENT

756.000
KOMMENTARE IN Q4
2020 BEARBEITET



BEGLEITUNG ZENTRALER CHANGE- PROZESSE

UNTERSTÜTZUNG
BEIM AUFBAU DES
NEUEN AUDIO-
NACHRICHTEN-
ZENTRUMS.



**DIE IDT UNTERSTÜTZT DEN SWR
AUF DEM WEG IN DIE DIGITALE ZUKUNFT.**



WIR INVESTIEREN MEHR
DENN JE IN GUTEN UND
**ZEITGEMÄßEN
JOURNALISMUS.**

WIR VERKNÜPFEN
KLASSISCHE
JOURNALISTISCHE
TUGENDEN UND
KOMPETENZEN MIT
DIGITAL-SPEZIFISCHEN
FÄHIGKEITEN.

WIR SCHAFFEN
PLATTFORMEN FÜR
ECHTEN DIALOG UND
MEINUNGSBILDUNG IM
DIGITALEN. WIR
WERDEN ZUM
NETZWERK
WERTEGETRIEBENER
INHALTE.



WIR INVESTIEREN MEHR
DENN JE IN GUTEN UND
ZEITGEMÄßEN
JOURNALISMUS.

WIR VERKNÜPFEN
KLASSISCHE
JOURNALISTISCHE
TUGENDEN UND
KOMPETENZEN MIT
DIGITAL-SPEZIFISCHEN
FÄHIGKEITEN.

WIR SCHAFFEN
PLATTFORMEN FÜR
ECHTEN DIALOG UND
MEINUNGSBILDUNG IM
DIGITALEN. WIR
WERDEN ZUM
NETZWERK
WERTEGETRIEBENER
INHALTE.



WIR INVESTIEREN MEHR
DENN JE IN GUTEN UND
ZEITGEMÄßEN
JOURNALISMUS.

WIR VERKNÜPFEN
KLASSISCHE
JOURNALISTISCHE
TUGENDEN UND
KOMPETENZEN MIT
DIGITAL-SPEZIFISCHEN
FÄHIGKEITEN.

WIR SCHAFFEN
PLATTFORMEN FÜR
ECHTEN DIALOG UND
MEINUNGSBILDUNG IM
DIGITALEN. WIR
WERDEN ZUM
NETZWERK
WERTEGETRIEBENER
INHALTE.

A photograph of a man and a woman hugging in a city street. The man is on the left, wearing a dark grey t-shirt, and the woman is on the right, wearing a yellow t-shirt. They are both smiling and looking towards each other. The background shows a city street with buildings, a sign that says 'Kreuzberg', and some outdoor seating. A semi-transparent teal box is overlaid on the left side of the image, containing white text.

**WIR SIND DAS
FUNDAMENT
FÜR EINE
SOLIDARISCHE
UND DEMO-
KRATISCHE
GESELLSCHAFT IN
DEUTSCHLAND.**



**WIR HABEN
DIGITALE
PRODUKTE
ERSCHAFFEN,
FÜR DIE DIE
MENSCHEN SOGAR
EXTRA ZAHLEN
WÜRDEN.**

**WIR BIETEN EIN
ANGEBOT, DAS
ALLE MITBÜRGER*
INNEN
DORT ABHOLT,
WO SIE IN IHREM
LEBEN STEHEN.**

SWR ➡➡

**VIELEN
DANK.**



EVALUATION DER IDT ZWISCHENBERICHTE

DR. ALEXANDRA KÖTH // JURISTISCHE DIREKTORIN

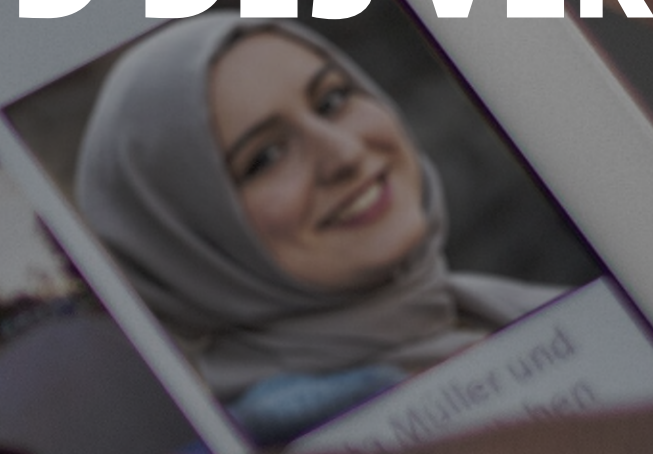
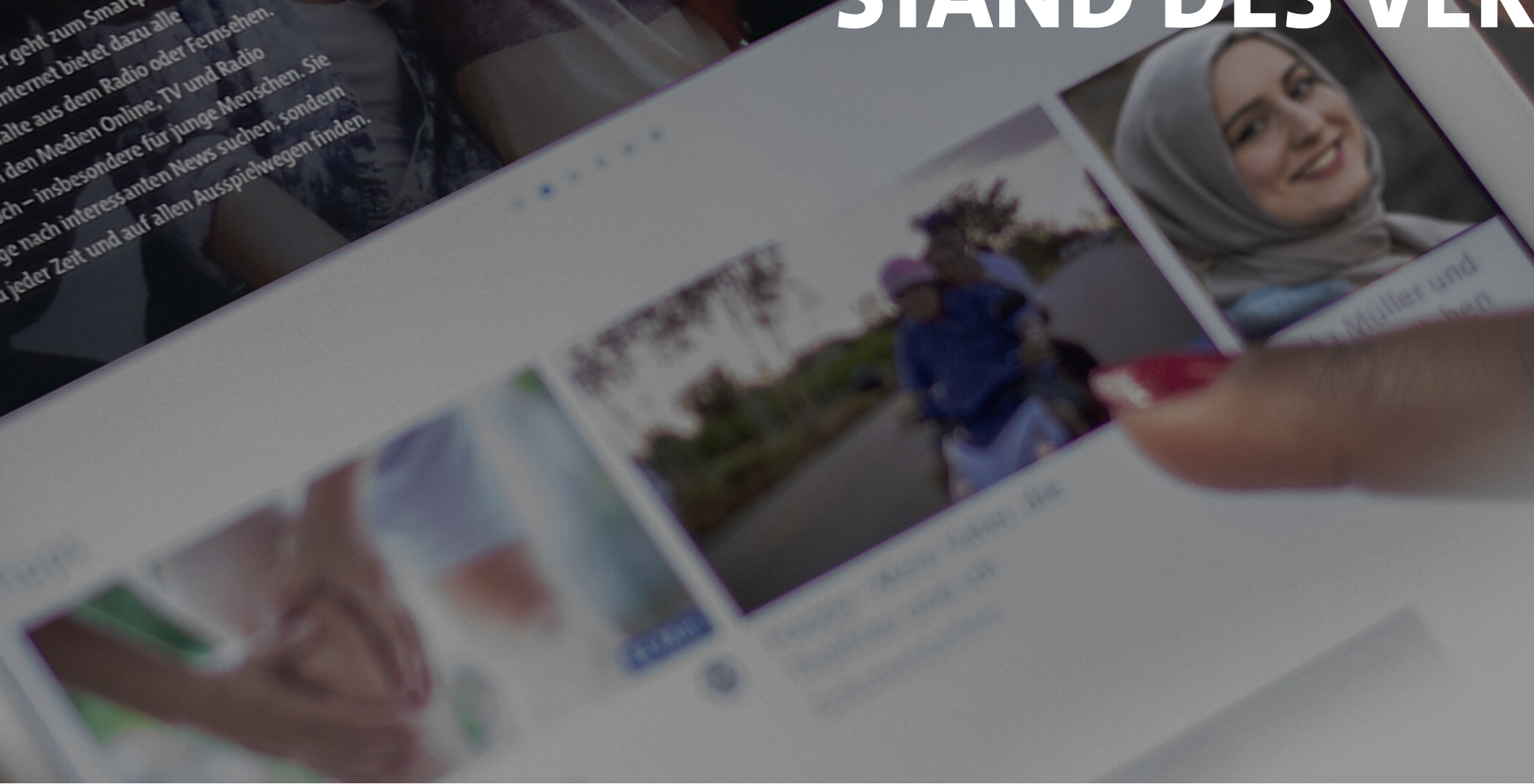
Ausschuss für Recht und Technik am 25. März 2021
Rundfunkrat am 26. März 2021



Kanälen

er geht zum Smartphone. Was ist
Internet bietet dazu alle
alte aus dem Radio oder Fernsehen.
den Medien Online, TV und Radio
sch – insbesondere für junge Menschen. Sie
ge nach interessanten News suchen, sondern
a jeder Zeit und auf allen Auspielwegen finden.

STAND DES VERFAHRENS



Müller und
ber

STAND DES VERFAHRENS

Bericht in der ART-Sitzung vom 03.12.2020 über das geplante Evaluierungsverfahren:

- Bewertung aus Sicht der anderen Direktionen (Wirksamkeitserwartungen)
- Selbstevaluation aus IDT-Sicht (Selbstwirksamkeitserwartungen)

Ziele des Evaluierungsverfahrens:

- Feststellung vorhandener Potentiale
- Beschreibung notwendiger und möglicher Entwicklungsschwerpunkte
- Zurverfügungstellung dazu passender Maßnahmenpakete und Empfehlungen

Evaluierung durch Contract (Unternehmensberatung Organisations- und Personalentwicklung)

STAND DES VERFAHRENS (2)

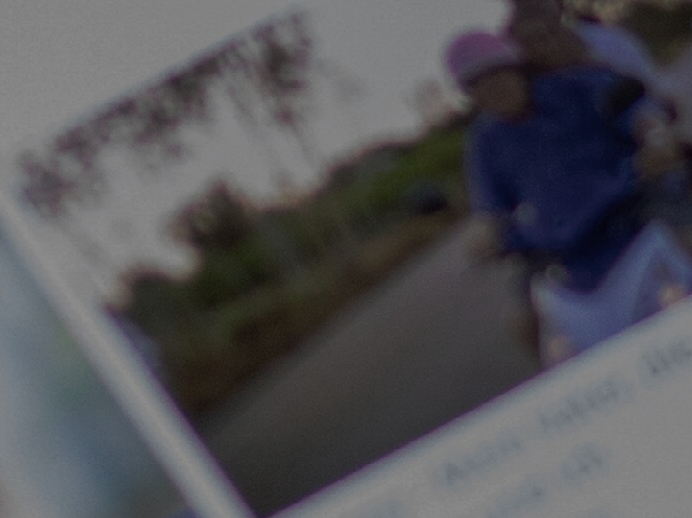
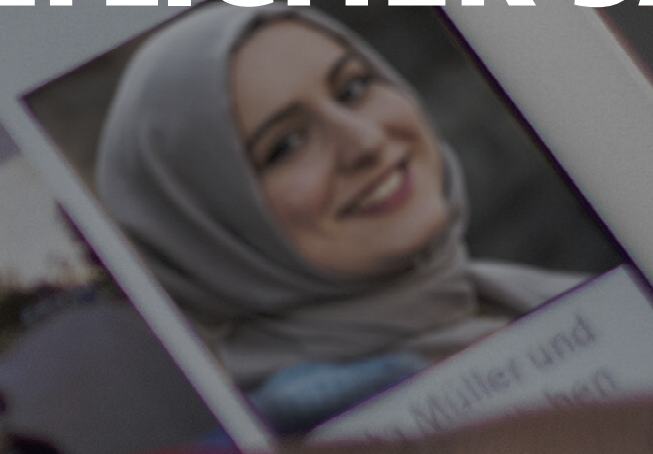
Bisherige Schritte:

- Beauftragung der Evaluierung durch den Intendanten Prof. Gniffke
- Erster Zwischenbericht versandt Anfang März an die Mitglieder von Verwaltungs- und Rundfunkrat
- Zweiter Zwischenbericht versandt Mitte März an die Mitglieder von Verwaltungs- und Rundfunkrat

Kanälen

er geht zum Smartphone. Was ist
Internet bietet dazu alle
alte aus dem Radio oder Fernsehen.
den Medien Online, TV und Radio
sch – insbesondere für junge Menschen. Sie
ge nach interessanten News suchen, sondern
a jeder Zeit und auf allen Auspielwegen finden.

INHALTLICHER SACHSTAND



ERSTER ZWISCHENBERICHT

Gründung eines Projektsteuerungsboards - mit folgenden Aufgaben:

- Einbringung zentraler Erwartungen aus dem SWR
 - Vereinbarungen mit Contract zum konkreten Vorgehen im Projekt
 - Entgegennahme der Ergebnisse in Zwischenberichten und im Abschlussbericht
- Die inhaltliche und methodische Durchführung aller Projektschritte bleibt bei Contract.

Entwicklung von Evaluationsschwerpunkten und Leitfragen für die Evaluation:

- Entwicklung der Evaluationsschwerpunkte
- Definition von Leitfragen, aus denen der Interviewleitfaden entwickelt wurde
- Durchführung halbstandardisierter Interviews (Möglichkeit individueller Vertiefung gegeben)

ERSTER ZWISCHENBERICHT (2)

Auswahl der Interviewpartner*innen:

- ❖ Darstellung der verschiedenen Parameter für eine fachlich kompetente und ausgewogene Auswahl der Interviewpartner*innen

Beschreibung des Umgangs mit Ergebnissen:

- Interviews und Ergebnisse werden dokumentiert, verglichen, ausgewertet und gebündelt zusammengefasst
- Darstellung in den Ergebnisberichten

ZWEITER ZWISCHENBERICHT

Beschreibt die Themenschwerpunkte der Interviews:

- Digitale Transformation im eigenen Verantwortungsbereich
- Perspektive auf die IDT
- Zusammenarbeit mit der IDT
- Zukunftspotentiale und Entwicklungsperspektiven für die IDT

Führt die wesentlichen Ergebnisse der Interviews auf:

- Zur Digitalisierung im eigenen Bereich und im SWR:
 - Zufriedenheit mit der digitalen Transformation des SWR insgesamt
 - Oftmals Aufholbedarf im eigenen Bereich identifiziert

ZWEITER ZWISCHENBERICHT (2)

- Zur Perspektive auf die IDT:
 - Arbeit der IDT für die digitale Transformation des SWR und für die Bereiche der Interviewpartner*innen von großer Bedeutung
- Zur Zusammenarbeit mit der IDT:
 - Gegenseitige Abhängigkeit der IDT und der Direktionen bei der erfolgreichen Gestaltung der digitalen Transformation
 - Erwartung an die IDT, die richtigen Impulse zu setzen
- Zu Verbesserungs- und Weiterentwicklungsperspektiven:
 - Verbesserung der Transparenz hinsichtlich Leistungsprofil, Erfolge und Projekte

→ Keine Kommentierung oder Einordnung durch Contract

AUSBLICK



Kanälen

er geht zum Smartphone. Was ist
Internet bietet dazu alle
alte aus dem Radio oder Fernsehen.
den Medien Online, TV und Radio
sch – insbesondere für junge Menschen. Sie
ge nach interessanten News suchen, sondern
a jeder Zeit und auf allen Auspielwegen finden.



Müller und
ber?

Am...
...
...

NÄCHSTE EVALUIERUNGSSCHRITTE

Was steht noch aus?

- Interviews mit externen Interviewpartner*innen
 - ❖ Sie werden anonymisiert über die finalen Empfehlungen im Abschlussbericht eingearbeitet (Vorteil: Ermöglichung auch kritischer Stellungnahmen)
- Betrachtung der Innenperspektiven der IDT im Rahmen eines Workshops
- Abschlussbericht

WENN DER ABSCHLUSSBERICHT VORLIEGT

16.04.2021 Befassung im Verwaltungsrat

01.07.2021 Befassung im ART

02.07.2021 Befassung im Rundfunkrat

VIELEN DANK

SWR – Wir geben Impulse, spiegeln, begleiten und bereichern
das Leben der Menschen im Südwesten.

DATENSCHUTZ TROTZT LOCKDOWN

13. TÄTIGKEITSBERICHT DES DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN

1. Januar – 31. Dezember 2020 • Prof. Dr. Armin Herb

13. Tätigkeitsbericht

des Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz des Südwestrundfunks

Prof. Dr. Armin Herb

Berichtszeitraum: 1.1.2020 bis 31.12.2020

Veröffentlicht und erstattet gemäß Art. 59 der EU-DSGVO 2016/679 i.V.m. § 39 Abs. 1 SWR-StV i.V.m. § 27 Abs. 10 LDSG BW vom 12.6.2018 (GBl. BW 2018 S. 173 ff.; GBl. BW 2019, 1549, 1551) dem Rundfunkrat, dem Verwaltungsrat, dem Intendanten des SWR sowie den Landtagen und Landesregierungen Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz.

INHALTSVERZEICHNIS

ZUSAMMENFASSENDE WÜRDIGUNG	5
1 ENTWICKLUNG DES DATENSCHUTZRECHTS IM JAHR 2020	7
1.1 EUROPÄISCHE DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG.....	7
1.2 WEITERE EUROPÄISCHE VERORDNUNGEN UND RICHTLINIEN ZUM DATENSCHUTZ.....	8
1.2.1 <i>ePrivacy-VO als Nachfolge der RiLi 2002/58 zur elektronischen Kommunikation</i>	<i>8</i>
1.2.2 <i>EU-Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße melden (“Whistleblower-RiLi“)</i>	<i>8</i>
1.2.3 <i>Richtlinienentwurf vom 16.12.2020 zur Cybersicherheit und Verschlüsselung.....</i>	<i>9</i>
1.2.4 <i>Gesetzespaket für digitale Dienste („Digital Services Act Package“)</i>	<i>9</i>
1.3 GESETZGEBUNG IM BEREICH DES BUNDES.....	10
1.3.1 <i>Gesetz zur Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes bei Bildaufnahmen</i>	<i>10</i>
1.3.2 <i>Gesetz zur Einführung und Verwendung einer Identifikationsnummer</i>	<i>10</i>
1.3.3 <i>Gesetzesentwurf zur Überwachung durch den BND.....</i>	<i>11</i>
1.3.4 <i>Gesetzesentwurf zur Telekommunikationsmodernisierung</i>	<i>12</i>
1.3.5 <i>Entwurf „Telekommunikations-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG)“</i>	<i>12</i>
1.3.6 <i>Entwurf eines IT-Sicherheitsgesetzes 2.0</i>	<i>12</i>
1.4 GESETZGEBUNG IM BEREICH DER ZUSTÄNDIGKEIT DER LÄNDER	13
1.4.1 <i>Medienstaatsvertrag (MStV)</i>	<i>13</i>
1.4.2 <i>Erster Medienänderungs-Staatsvertrag.....</i>	<i>14</i>
1.5 DATENSCHUTZRICHTLINIE DES EUROPARATES („KONVENTION 108“)	14
2 DATENSCHUTZ IM PROGRAMM- UND PRODUKTIONSBEREICH DES SWR	15
2.1 DER GROßE HYPE: CLUBHOUSE, EINE NEUE APP FÜR HÖRFUNK-TALKSHOWS.....	15
2.2 ABNAHMETOOL FÜR VIDEOMATERIAL	16
2.3 AUF DIGITALER SPURENSUCHE – TRACKING.....	17
2.4 DAUERBELASTUNG: AUFTRAGSVERARBEITUNGSVERTRÄGE OHNE ENDE.....	18
2.5 ARD-HÖRSPIELTAGE IN PANDEMIEZEITEN	19
2.6 TRANSPARENZ DURCH DATENSCHUTZERKLÄRUNGEN	20
2.7 GOOGLE FIREBASE IN DER ARD-MEDIATHEK.....	21
2.8 WAHL DES ORCHESTERVORSTANDS DES SWR SYMPHONIEORCHESTERS.....	22
2.9 SWR SYMPHONIEORCHESTER, CORONA UND DIE WISSENSCHAFT.....	22

2.10	WHATSAPP MINIMIEREN!.....	23
2.11	ARD RETRO – ARCHIVMATERIAL UND DATENSCHUTZ	24
2.12	AUGEN AUF BEI DER PARTNERWAHL	24
3	DATENSCHUTZ IM VERWALTUNGSBEREICH DES SWR	26
3.1	SAP-PROZESSHARMONISIERUNG	26
3.1.1	<i>Grafik SAP Gesamtprojekt-Leitdokumentation</i>	<i>27</i>
3.1.2	<i>SAP-Solution Manager</i>	<i>27</i>
3.2	NEUE KAMERAS IM EINGANGSBEREICH UND FOYER	29
3.3	PARKBERECHTIGUNG MIT QR-CODE IN BADEN-BADEN	29
3.4	SELBSTAUFSCHREIBUNG IM PROJEKT PS ²	30
3.5	KABELHILFEN OHNE WHATSAPP-ANSCHLUSS.....	30
3.6	UNENDLICH UNVERSTÄNDLICH.....	31
3.7	MICROSOFT OFFICE 365	31
3.7.1	<i>Microsoft Forms</i>	<i>32</i>
3.7.2	<i>Microsoft Sway.....</i>	<i>32</i>
3.7.3	<i>Microsoft Teams</i>	<i>33</i>
4	DATENSCHUTZ BEIM ARD ZDF DEUTSCHLANDRADIO BEITRAGSSERVICE.....	35
4.1	GRUNDLAGEN ZUM RUNDFUNKBEITRAG	35
4.2	DATENBESTAND BEIM ZENTRALEN BEITRAGSSERVICE UND BEIM SWR	36
4.3	MELDEDATENABGLEICH.....	36
4.4	TÜCKEN DER TELEARBEIT UND PANNEN IM HOME OFFICE DURCH DIE CORONA-PANDEMIE	37
4.5	VEREINBARUNG ZUR GEMEINSAMEN VERANTWORTLICHKEIT („JOINT-CONTROLLERS“)	38
4.6	NEUER INKASSO-DIENSTLEISTER.....	38
4.7	KUNDENKONTAKT-MANAGEMENT	38
4.8	EUDAGO	39
5	DATENSICHERHEIT IM SWR.....	41
5.1	MULTI-FAKTOR-AUTHENTIFIZIERUNG (MFA) FÜR OFFICE 365 BZW. MICROSOFT 365	41
5.2	DATENSICHERHEIT IM HOME OFFICE, NICHT NUR IN CORONA ZEITEN.....	41
5.3	SWR-IT-SICHERHEITSKONFERENZ.....	42
5.4	PENETRATIONSTEST.....	43
5.5	DATENERHEBUNG OHNE RECHTSGRUNDLAGE DURCH DIE KEF.....	43

6.	AUSKUNFTSERSUCHEN UND BESCHWERDEN	44
6.1	BEIM SWR EINGEGANGENE AUSKUNFTSERSUCHEN UND BESCHWERDEN	44
6.1.1	<i>Direkteingaben zum Rundfunkbeitragseinzug</i>	<i>45</i>
6.1.2	<i>Sonstige Direkteingaben beim Rundfunkdatenschutzbeauftragten</i>	<i>45</i>
6.2	ANFRAGEN UND AUSKUNFTSERSUCHEN BEIM BEITRAGSSERVICE IN KÖLN.....	46
7	ORGANISATION UND ZUSAMMENARBEIT BEI DER DATENSCHUTZKONTROLLE	48
7.1	AUFBAU UND ORGANISATION AUF EUROPÄISCHER EBENE	48
7.2	AUFBAU UND ORGANISATION IN DEUTSCHLAND	48
7.3	AUFBAU UND ORGANISATION BEI DEN RUNDFUNKDATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN	49
7.4	ZUSAMMENARBEIT ALLER AUFSICHTSBEHÖRDEN AUF NATIONALER EBENE	49
7.5	ZUSAMMENARBEIT DER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN AUF LÄNDEREBENE.....	51
7.6	KONFERENZ UND ARBEITSKREIS DER RUNDFUNKDATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN	51
7.6.1	<i>Arbeitskreis der Datenschutzbeauftragten (AK DSB)</i>	<i>51</i>
7.6.2	<i>Rundfunkdatenschutzkonferenz (RDSK).....</i>	<i>52</i>
8	DER RUNDFUNKBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ IM SWR.....	53
8.1	RECHTSGRUNDLAGEN	53
8.2	STELLUNG DES RUNDFUNKDATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN.....	53
8.3	AUFGABEN UND BEFUGNISSE DES RUNDFUNKDATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN	53
8.3.1	<i>Aufgaben des Rundfunkdatenschutzbeauftragten</i>	<i>54</i>
8.3.2	<i>Befugnisse des Rundfunkdatenschutzbeauftragten.....</i>	<i>54</i>
8.4	JÄHRLICHER TÄTIGKEITSBERICHT	55
8.5	TATKRÄFTIGE UNTERSTÜTZUNG	55
9	ANHANG	56
9.1	§ 39 STAATSVERTRAG ÜBER DEN SÜDWESTRUNDFUNK.....	56
9.2	GESETZE ZUR DATENVERARBEITUNG ZU JOURNALISTISCHEN ZWECKEN IN HÖRFUNK UND FERNSEHEN SOWIE BEI TELEMEDIIEN	56
9.3	§ 27 LANDESDATENSCHUTZGESETZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LDSG BW)	59
9.4	LISTE DER AUFSICHTSBEHÖRDEN NACH ARTIKEL 51 FF. DSGVO ÜBER ARD, ZDF, DW, DLR.....	62
9.5	EMPFEHLUNGEN DER RUNDFUNKDATENSCHUTZKONFERENZ (RDSK):	63
10	STICHWORTVERZEICHNIS.....	66

Zusammenfassende Würdigung

Mitten in der **Umsetzung der EU-Datenschutzverordnung** (DSGVO) vom Mai 2018 wurde die Welt von einer Pandemie erfasst. Videokonferenzen und Home Office prägten die Arbeitswelt und das Leben zu Hause.

Auch der SWR hat das **Ziel** der Umsetzung **noch nicht erreicht** und man bekommt den Eindruck, dies wird dem Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz überantwortet, anstatt eigenständige Anstrengungen zu unternehmen.

Der vorliegende Tätigkeitsbericht für das Jahr 2020 stellt wieder **im ersten Abschnitt** die unverminderten und immer **komplexer werdenden gesetzgeberischen Aktivitäten** dar. Herausragendes Ereignis war 2022 der neue Mediendienste-Staatsvertrag (MStV). Die **Auslegung** der Datenschutzgesetze wird von seitenlangen Ausführungen des Europäischen Gerichtshofes (**EuGH**) und des **Europäischen Datenschutzausschusses** geprägt.

Datenschutzfragen nehmen nicht nur pandemiebedingt insbesondere **im Programmbereich** des SWR zu (**zweiter Abschnitt**). Die **Ausweitung** der SWR-Aktivitäten **im Onlinebereich** erhöhen den datenschutzrechtlichen Beratungsbedarf enorm. Die linearen Programme treten gegenüber neuen **Social-Media-Anwendungen** und **Apps** zurück. Man scheint jeden neuen Hype wie *Clubhouse*, eine App für Hörfunk-Talkshows mitmachen zu wollen (Ziff. 2.1). Die **Hinwendung zu Facebook, Instagram oder WhatsApp** (Ziff. 2.10) ist ungebrochen. Immer neue Werkzeuge („Tools“) zur Reichweitenmessung („Tracking“) erfordern Auftragsdatenverarbeitungsverträge, die über das Datenschutzdezernat, statt den Fachabteilungen laufen (Ziff. 2.3 und 2.4). Es bedarf besonderer Anstrengungen, die Persönlichkeitsrechte der Zuhörer, Zuschauer und Internetnutzer, die immer kritischer werden, zu gewährleisten.

Einsparungen, Umstrukturierung und **Home Office** durch das Coronavirus lassen den Datenschutz **im Verwaltungsbereich (dritter Abschnitt)** nicht zur Ruhe kommen. Das riesige **Mammutprojekt SAP** fordert die Datenschutzbeauftragten aufs Äußerste (Ziff. 3.1). Leider sind immer noch nicht alle Mitarbeiter auf die Vertraulichkeit verpflichtet (vgl. Ziff. 3.6).

Beim **Klassiker**, dem Datenschutz beim **Beitragsservice** sind die DSGVO-Anforderungen mit immer mehr Aufwand verbunden (**vierter Abschnitt**).

Keine Entspannung und eine ständige Gefahrenquelle sind – wie **im fünften Abschnitt** ausgeführt - die Angriffe auf die **Datensicherheit**.

Arbeitsintensiv sind die immer zahlreicher werdenden und in Umfang und Komplexität (und auch Aggressivität) **steigenden Beschwerden** und Anfragen, insbesondere von Rundfunk-Beitragsteilnehmern (**sechster Abschnitt**).

Die Neustrukturierung der **Datenschutzkontrolle** bei den **öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten** war im Jahr 2020 weitgehend abgeschlossen. Doch die jetzt außerhalb des SWR bestehenden **Strukturen erhöhen den Arbeitsaufwand** (Ziff. 7.6). Nach wie vor besteht bei der Zusammenarbeit mit den **staatlichen Datenschutzbeauftragten** des Bundes und der Länder (Ziff. 7.4) noch sehr viel Luft nach oben (**siebter Abschnitt**).

Abgerundet wird der Bericht durch Darstellung des Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz im SWR, dessen gesetzlich vorgegebene **Aufgabenerfüllung** weitere Ressourcen benötigt (Ziff. 8.3 im **achten Abschnitt**).

Stuttgart im Januar 2021

Prof. Dr. Armin Herb

1 Entwicklung des Datenschutzrechts im Jahr 2020

Die Auslegung der **EU-Datenschutz-Grundverordnung** (DSGVO) vom 25. Mai 2018 beschäftigt nach wie vor Rechtsprechung und Praxis. Die Einzelheiten der **Umsetzung sind bis heute offen und umstritten**. In vielen Bereichen gibt es weder eine einheitliche Rechtsauffassung der Aufsichtsbehörden noch eine gesicherte Rechtsprechung. Stellvertretend und spektakulär kann das **Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 16. Juli 2020 zum sogenannten Privacy Shield Abkommen** herangezogen werden. Der EuGH stellt die Unwirksamkeit fest und in der Praxis gibt es keine Lösungen. Das Gegenteil ist der Fall: Manche Aufsichtsbehörden drohen sogar den Unternehmen mit Bußgeld, wenn sie immer noch eine entsprechende Datenübermittlung ins außereuropäische Ausland vornehmen. Nachfolgend wird die neue **Rechtsentwicklung** in Europa und Deutschland dargestellt, **soweit** sie auch den **SWR betrifft**:

1.1 Europäische Datenschutz-Grundverordnung

Für die Umsetzung der DSGVO ist insbesondere die Arbeit des Europäischen Datenschutzausschusses und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) von Bedeutung.

- Der **Europäische Datenschutzausschuss** (Art. 68 DSGVO) veröffentlicht inzwischen zwar in großem Umfang zahlreiche Papiere (fast durchweg nur in englischer Sprache), doch diese sind für die Praxis nur bedingt hilfreich, zumal sie auch oft von den Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten unterschiedlich interpretiert werden.
- Der **Europäische Gerichtshof** (EuGH) nimmt jede Gelegenheit wahr, die Auslegung der DSGVO voranzutreiben. Im Jahr 2020 stechen zwei Entscheidungen heraus: In seinem Urteil vom 16. Juli 2020 (C-311/18) hat der EuGH den Beschluss 2016/1250 der Europäischen Kommission zur **Übermittlung personenbezogener Daten in die USA (Privacy Shield; auch Schrems II genannt)** für unwirksam erklärt. Eine Datenübermittlung in die USA, wo die meisten der Softwareunternehmen sitzen, ist zukünftig höchstens dann zulässig, wenn die **Standardvertragsklauseln** der EU-Kommission verwendet werden **und zusätzliche Garantien** vereinbart werden. In Betracht kommt eine Ende-zu-Ende Verschlüsselung, bei der nur der Datenexporteur den Schlüssel hat und die auch von US-Diensten nicht gebrochen werden kann.

Möglich bleibt auch eine Anonymisierung oder Pseudonymisierung, bei der nur der Datenexporteur die Zuordnung vornehmen kann. In vier Urteilen vom 6.10.2020 hat der EuGH seine Auffassung zur **Vorratsdatenspeicherung** fortgeschrieben, konkretisiert und zum Teil neu ausgerichtet.

1.2 Weitere europäische Verordnungen und Richtlinien zum Datenschutz

1.2.1 ePrivacy-VO als Nachfolge der RiLi 2002/58 zur elektronischen Kommunikation

Gleichzeitig mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung sollte auch eine sogenannte **ePrivacy-Verordnung** veröffentlicht werden. Darauf warten die Rechtsanwender bis heute, was misslich ist, weil damit nach wie vor **keine Rechtsklarheit** im Hinblick auf **Trackingverfahren und Cookies** besteht (vgl. bereits Ziff. 1.2.2 des 10. Tätigkeitsberichts).

1.2.2 EU-Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße melden (“Whistleblower-RiLi“)

Die Europäische Union hat am 23. Oktober 2019 die Richtlinie 2019/1937 „zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden“, erlassen (sog. **Whistleblower-RiLi**). Sie wurde am 26.11.2019 im Amtsblatt veröffentlicht (ABl. L 305/17) und muss von den Mitgliedsstaaten bis zum 17. Dezember 2021 in nationales Recht umgesetzt werden.

Die Vorschrift bezweckt den **Schutz von Hinweisgebern** (Whistleblower bzw. Informanten). Dazu werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, entsprechende gesetzliche Bestimmungen zu schaffen. Die Richtlinie fordert zunächst Regelungen bei **Verstößen gegen das Unionsrecht** (Art. 1). Dazu wird in einer umfangreichen Anlage aufgeschlüsselt, welche Richtlinien und Verordnungen der EU darunterfallen. Wie sich aus dem Erwägungsgrund 14 ergibt, wird die Meldung von Hinweisgebern als besonders nützlich angesehen, wenn dadurch Sicherheitsvorfälle oder **Verstöße gegen die Datenschutzvorschriften der EU** verhindert werden. Deshalb sollen beispielsweise auch Hinweise von Informanten im Hinblick auf die Datenschutz-Grundverordnung, sowie die

Richtlinie für die elektronische Kommunikation oder diejenige zur Gewährleistung der Netz- und Informationssicherheit in der EU durch die Vorschrift geschützt werden (vergleiche in der RiLi Ziff. J des Anhangs, Teil I – L 305/55). Die Richtlinie lässt aber die Befugnis der Mitgliedstaaten unberührt, den Schutz auf andere Bereiche der Rechtsakte auszudehnen (Art. 2 Abs. 2).

Auch der SWR wird betroffen sein, da die Richtlinie Behörden und öffentliche Stellen **erfasst**. Es müssen deshalb **im SWR zukünftig entsprechende Hinweisgebersysteme etabliert** werden. Bislang ist offen, wann der Bund ein entsprechendes Gesetz verabschiedet, da Mitte Dezember 2020 noch keine Einigkeit in der Regierungskoalition bestanden hat.

1.2.3 Richtlinienentwurf vom 16.12.2020 zur Cybersicherheit und Verschlüsselung

Ende des Jahres 2020 hat der EU-Ministerrat eine unverbindliche Resolution verabschiedet, in der faktisch die **Abschaffung der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung** in der EU gefordert wurde. Auch massive Proteste konnten nicht verhindern, dass am 16.12.2020 der **Entwurf einer Richtlinie** "zu Maßnahmen für hochklassige Cybersicherheit" vorgelegt wurde. Danach soll auch die Möglichkeit des Zugriffs auf den **verschlüsselten Datenverkehr** möglich sein, womit es dann faktisch **keinen Informantenschutz beim elektronischen Datenaustausch mehr** geben kann. Die weiteren Beratungen werden zeigen, wie es hier weitergeht.

1.2.4 Gesetzespaket für digitale Dienste („Digital Services Act Package“)

Die **EU-Kommission** hat am 27. Mai 2020 ihr Arbeitsprogramm vorgelegt. Danach soll auch ein Gesetzespaket für digitale Dienste geschaffen werden, das sog. „**Digital Services Act Package**“, das sich in zwei Bereiche unterteilt:

- Zum einen sollten **Regulierungsmaßnahmen für große Plattformen** mit erheblichen Netzwerkeffekten (Gatekeeper) geschaffen werden, um für mehr Fairness und Transparenz im Wettbewerb innerhalb des digitalen Binnenmarktes der EU zu sorgen.

- Zum anderen sollen zugleich **neue Vorschriften für digitale Dienste** geschaffen werden, die sich insbesondere mit den Pflichten von Hosting-Providern und Online-Plattformen sowie einer „Aufsicht über die Inhaltepolitik der Plattformen“ befassen.

Deshalb hat die Europäische Kommission am 15. Dezember 2020 mit Vorschlägen für einen Digital Services Act (DSA) und einen Digital Markets Act (DMA) einen Rechtsetzungsprozess gestartet, in dessen Ergebnis der digitale Raum in der Gesellschaft rechtlich neu vermessen und organisiert würde. Dies wirft auch Fragen zur **Kompetenzverteilung** zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten **im Mediensektor** auf.

1.3 Gesetzgebung im Bereich des Bundes

Der Bundesgesetzgeber hat im Jahr 2020 eine Vielzahl von Gesetzen mit Bezug zum Datenschutzrecht erlassen oder kurz vor Jahresende entsprechende Kabinettsbeschlüsse gefasst, die sich durch eine selbst vom Bundesrat beklagte, unverhältnismäßig kurze Frist zur Stellungnahme auszeichneten. Die Gesetzesvorhaben wurden insbesondere in der Sitzung des Bundeskabinetts am 16.12.2020 verabschiedet und sollen alle bis zur Sommerpause durchgezogen werden, weil danach die Bundestagswahl stattfindet.

1.3.1 Gesetz zur Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes bei Bildaufnahmen

Durch die Änderungen im Strafgesetzbuch wird der Persönlichkeitsschutz bei Bildaufnahmen gestärkt. Zukünftig kann die **„Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen“** mit dem **neuen § 184 k StGB bestraft werden** und **§ 201 a StGB** („Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen“) wird **auf verstorbene Personen ausgedehnt**. In beiden Fällen bleibt wie bislang eine berechtigte Berichterstattung davon unberührt.

1.3.2 Gesetz zur Einführung und Verwendung einer Identifikationsnummer

Am 28.1.2021 hat der Bundestag das sog. **„Registermodernisierungsgesetz“** (RegMoG) verabschiedet (vgl. BTagsDrs. 19/24226 sowie 19/ 26247). Damit wird **auf der Basis des steuerlichen Identifikationsmerkmals** eine Art Bürgernummer bzw.

Personenkennzeichen eingeführt, welches lebenslang gilt, einmalig und unverwechselbar ist und bei praktisch allen behördlichen Maßnahmen herangezogen wird. Noch bei der damaligen Verabschiedung zur Änderung der Abgabenordnung (vgl. § 139a AO) hatte der damalige Finanzminister Peer Steinbrück 2007 erklärt, das steuerliche Identifikationsmerkmal diene allein **steuerlichen** Zwecken. Dies ist jedoch mit dem jetzigen Registermodernisierungsgesetz nicht mehr der Fall. Die **Steueridentifikationsnummer** wird ein **behördenübergreifendes Merkmal**, welches zukünftig an rund 50 Stellen zusätzlich gespeichert wird, etwa im Melderegister, im Führerscheinregister, bei der Renten-, Kranken-, Unfall und Pflegeversicherung sowie im Rahmen der IHKs und der Handwerkerordnung. Nicht nur der Bundesdatenschutzbeauftragte lehnte den Gesetzesentwurf als „**vollständige Registrierung und Katalogisierung der Persönlichkeit**“ ab, sondern auch aus dem Bundesrat kam Kritik, wie in der öffentlichen Anhörung im Innenausschuss am 14.12.2020 zum Gesetzesentwurf deutlich wurde. Trotzdem hat der Bundestag am 28.1.2021 das Gesetz beschlossen und wahrscheinlich wird sich das **Bundesverfassungsgericht** damit beschäftigen müssen, ob die **Steuer-ID als Personenkennzeichen** verwendet werden darf.

1.3.3 Gesetzesentwurf zur Überwachung durch den BND

In dem Urteil vom 19. Mai 2020 (1 BvR 2835/17) zur Fernmeldeaufklärung nach dem BND-Gesetz (Telekommunikationsüberwachung) hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass "besondere Anforderungen an den **Schutz von Vertraulichkeitsbeziehungen**, wie insbesondere **zwischen Journalisten und ihren Informanten** oder Rechtsanwälten und ihren Mandanten", zu stellen sind (Rn. 193 des Urteils). Gegenüber diesen Personengruppen müsste die gezielte Überwachung begrenzt werden (Rn. 194). Zwar seien Überwachungsmaßnahmen auch hier nicht ausgeschlossen, doch müssten diese besonders ausgestaltet werden (Rn. 257, 258).

Im **Gesetzesentwurf** vom 25.1.2020 (BTagsDrs. 19/26103) ist vorgesehen, das Gesetz über den Bundesnachrichtendienst (BND-Gesetz), das Artikel-10-Gesetz, die Telekommunikations-Überwachungsverordnung sowie weitere Gesetze zu ändern. Dort sind im Grundsatz auch Normen zum „**Schutz von Vertraulichkeitsbeziehungen**“

vorgesehen. Inwieweit hier tatsächlich auf die besonderen **Belange von Journalisten** und Rechtsanwälten Rücksicht genommen wird, dürfte sich erst im Gesetzgebungsverfahren im Laufe des Jahres 2021 zeigen.

1.3.4 Gesetzentwurf zur Telekommunikationsmodernisierung

Ein weiterer Gesetzentwurf wurde am 16.12.2020 im Bundeskabinett behandelt, und zwar zur **Modernisierung des Telekommunikationsrechts.** Damit soll insbesondere die EU-Richtlinie 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation umgesetzt werden.

1.3.5 Entwurf „Telekommunikations-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG)“

Schließlich ist seit einiger Zeit auch ein sog. **„Telekommunikations-Telemedien-Datenschutz-Gesetz“ (TTDSG)** auf dem Markt. Ziel des Entwurfes ist es, ein abgeschlossenes Spezialgesetz zum Datenschutz und zum Schutz der Privatsphäre im Bereich der Telekommunikation und der Telemedien (also z. B. Apps und Webseiten) zu schaffen, denn – so die Begründung – das **Nebeneinander von DSGVO, TMG und TKG** führe zu Rechtsunsicherheiten bei denjenigen, die Telemedien und Telekommunikationsdienste nutzen. Im Entwurf werden Vorgaben für Cookies gemacht (welche mit einer ePrivacy-VO der EU – siehe oben Ziff. 1.2.1 - in Einklang stehen müssten), Einwilligungsregelungen eingeführt und für bestimmte Telemedien-Anbieter sogar eine Registrierungspflicht vorgesehen.

1.3.6 Entwurf eines IT-Sicherheitsgesetzes 2.0

Als weiterer Gesetzentwurf wurde ein **„Zweites Gesetz zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme“** (IT-Sicherheitsgesetz 2.0) im Januar in den Bundestag eingebracht (BTags-Drs. 19/26106 vom 25.1.021). Danach sollen nicht nur sog. „kritische Unternehmen“, sondern auch solche von „besonderem öffentlichen Interesse“ einbezogen werden, dem Bundesamt für Informationssicherheit (BSI) Maßnahmen zur **Detektion von Sicherheitslücken** erlaubt werden („staatliches Hacking“) und die Verpflichtung bestehen, der Behörde **Sicherheitskonzepte vorzulegen** und zudem kann diese den **Einsatz kritischer Komponenten untersagen.** Hier wird

darauf zu achten sein, dass nicht die Unabhängigkeit der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten über die Hintertür der IT-Sicherheit durch staatliche Eingriffe gefährdet wird.

1.4 Gesetzgebung im Bereich der Zuständigkeit der Länder

Auch im Kompetenzbereich der **Länder** werden **ständig neue Regelungen** mit Bezug zum Datenschutz erlassen. Im **Bereich des Rundfunkwesens** handeln die Länder dadurch, dass sie **Staatsverträge** abschließen, die dann von den Landesparlamenten in das jeweilige Landesrecht umgesetzt werden.

Ein **Meilenstein** im Jahr 2020 war dabei der **Medienstaatsvertrag (MStV)**, welcher den Rundfunkstaatsvertrag (RStV) der Länder ablöst. Er wurde in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz als Artikel 1 des Staatsvertrags zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland als Landesgesetz erlassen (GBl. BW 2020, S. 429, 430; 1063; GVBl. RP 2020, 377; 674).

1.4.1 Medienstaatsvertrag (MStV)

Zwischen dem 14. und dem 28. April 2020 haben die Ministerpräsidenten den Staatsvertrag zur **Modernisierung der Medienordnung in Deutschland** unterschrieben. Er soll die Grundlage für eine aktuelle Medienregulierung sein und die tiefgreifenden Veränderungen im Medienbereich erfassen, die insbesondere durch die Digitalisierung, geändertes Nutzungsverhalten und die zunehmende Bedeutung von Plattformen, Benutzeroberflächen und Intermediären ausgelöst wurde. Der **Medienstaatsvertrag (MStV)** ersetzt nicht nur den bisher am Rundfunkbegriff orientierten Rundfunkstaatsvertrag (RStV), sondern will eine umfassende Regulierung (auch beim Jugendschutz) und eine **zeitgemäße Medienordnung** schaffen. Nachdem er von allen Ländern ratifiziert worden ist, konnte er in den Gesetzblättern der Länder veröffentlicht werden (z. B. GBl. BW 2020, Seiten 429 ff. und GVBl. RP 2020, Seiten 377 ff.). Die **Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken** bzw. das Medienprivileg werden in Konkretisierung von Art. 85 DSGVO in den §§ 12 und 23 MStV geregelt (vgl. die Anlage zum TB sowie zum „Medien-datenschutz zwischen neuem Medienstaatsvertrag und der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), insbesondere am Beispiel des SWR“, auch

den Aufsatz in den Verwaltungsblättern Baden-Württemberg, Dezember-Heft 2020, Seite 492 ff.).

1.4.2 Erster Medienänderungs-Staatsvertrag

Die Ministerpräsidenten der Länder haben im Rahmen des 1. Medienänderungs-Staatsvertrages die **Erhöhung des Rundfunkbeitrages zum 1.1.2021** vorgesehen. Nachdem aber aufgrund des Verhaltens des Landes **Sachsen-Anhalt** nicht alle Ratifizierungsurkunden bis Ende 2020 hinterlegt werden konnten, trat dieser Staatsvertrag nicht in Kraft. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben deshalb **Klage vor dem Bundesverfassungsgericht** erhoben.

1.5 Datenschutzrichtlinie des Europarates („Konvention 108“)

Der **Europarat** hat bereits 1981 das internationale „**Übereinkommen zum Schutz des Menschen** bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten“ (gemeinhin als „Konvention 108“ bezeichnet) verabschiedet (BGBl. 1985 II, S. 538 f.). Nach mehrjährigen Verhandlungen erfolgte eine **Modernisierung** (welche auch die DSGVO berücksichtigt), wodurch beispielsweise Betroffenenrechte gestärkt, Meldepflichten bei Datenschutzverletzungen eingeführt und die Schaffung einer unabhängigen Aufsichtsbehörde für alle Konventionsstaaten verpflichtend gemacht wird. Jetzt hat auch Deutschland das **Abkommen ratifiziert und im Gesetzblatt veröffentlicht** (BGBl. 2020 II, S. 874 f.).

2 Datenschutz im Programm- und Produktionsbereich des SWR

2.1 *Der große Hype: Clubhouse, eine neue App für Hörfunk-Talkshows*

Bei **Clubhouse** kann sich der App-Nutzer **Gespräche anhören und an Diskussionen teilnehmen**. Es sind öffentliche Diskussionen (vergleichbar virtuell gestalteten Podiumsdiskussionen), aber auch geschlossene Gruppen sind möglich. Ein Moderator spricht live über ein bestimmtes Thema und der Nutzer kann als Zuhörer teilnehmen. Er ist zunächst stumm geschaltet, kann aber vom Moderator zum Gespräch freigeschaltet werden. **Clubhouse ist also eine Art „Live-Talkshow“ ohne Kamera** (und Textnachrichten). **Datenschutzrechtlich** ist diese neue App aufgrund mehrerer **Gründe** sehr **bedenklich**.

- **Zugriff auf Kontakte**

Schon die Registrierung erfordert den Zugriff auf alle Kontakte im Adressbuch des Nutzers. Es müssen also die **eigenen Kontakte** (die neben den Telefonnummern auch E-Mail-Adressen und Wohnadressen sein können) auf dem Smartphone mit Clubhouse geteilt werden. Damit kann Clubhouse zum einen das **soziale Umfeld** des Nutzers ausspionieren. Zum anderen werden die Kontaktdaten von Personen, die noch nicht bei Clubhouse registriert sind, ohne deren Einwilligung an das Unternehmen übermittelt. Das gesamte **Netzwerk einer Person** ist für alle Nutzer weitgehend einsehbar. Über den Klartextnamen können so Äußerungen schnell einer Person zugeordnet werden kann. Bei der Anmeldung über einen Social-Media-Account behält sich Clubhouse den Zugang für Follower und Freundeslisten vor.

- **Audiomitschnitte und Speicherung in den USA**

Es werden Audiomitschnitte gefertigt, die nach Angaben von Clubhouse ausschließlich zur Unterstützung der Untersuchung von Vorfällen aufgezeichnet werden. Diese werden ebenso wie die erhobenen Kontakt- und Accountinformationen der Nutzer und Dritter **in den USA gespeichert** und verarbeitet. Damit besteht auch hier das Problem der Datenübermittlung ins Ausland (vgl. das EuGH-Urteil vom 16.7.2020, C-311/18 zum Privacy Shield).

- **Fehlende Transparenz**

In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen („Terms of Service“) und der Datenschutzerklärung („Privacy Policy“) von Clubhouse wird die DSGVO bislang nicht erwähnt und eine Adresse für Datenschutzauskünfte in der EU bzw. ein Vertreter nach Art. 17 DSGVO existieren nicht. Ein **Tracking** kann wohl nicht verhindert werden und eine **Profilbildung des Nutzers** ist möglich. Wer zu den Empfängern der personenbezogenen Daten gehört und ob und in welchem Umfang Daten an Geschäftspartner verkauft werden, ist unklar und wird nicht transparent kommuniziert.

- **Kritische AGBs**

In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird die geschäftliche Nutzung verboten und der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) hat Clubhouse bereits abgemahnt, weil die **AGBs nicht in Deutsch** sind und **kein Impressum** vorhanden ist.

Zusammenfassend lässt sich feststellen: Auch wenn sich auf Clubhouse wohl ein Ministerpräsident tummelt, ist von der **Nutzung dieser App dringend abzuraten**.

2.2 Abnahmetool für Videomaterial

Einsparungen führen auch im Programm dazu, dass immer mehr Aufgaben von Drittfirmen erledigt werden. So beauftragt der SWR vermehrt externe Produktionsfirmen mit der Erstellung von **sendefähigem Videomaterial für Drittplattformen**, wie z. B. YouTube. Bevor das Videomaterial auf Sendung gehen kann, bedarf es einer Abnahme, um den hohen Qualitätsstandards des SWR zu genügen. Diese Abnahmen gestalten sich in der Regel arbeitsintensiv, da Anmerkungen über Mail geschickt und Video- oder Rohschnitte über Upload-Dienste ausgetauscht werden müssen. Eine interne Abfrage in den programmerzeugenden Direktionen hatte daher einen hohen Bedarf an einem Abnahmetool mit geeignetem Funktionsumfang ergeben. Darin können die Redaktionen Anmerkungen direkt an jedem Einzelbild der Videos vornehmen.

Bei meiner Prüfung war vor allen Dingen von Interesse, was die Produktionsfirma an personenbezogenen Daten in das Tool hochladen wird. In erster Linie wird sendefähiges

Videomaterial eingespeist, das für die Publikation bestimmt ist. Denkbar ist aber auch die Verarbeitung von Login-Daten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Denn das Usermanagement sieht Accounts mit SWR Mailadressen und den Mailadressen der Produktionsfirmen vor. Aber auch ein Arbeiten mit Funktionsaccounts ist möglich. Ich habe dem Einsatz des Tools zustimmen können. Soweit keine Funktionsaccounts genutzt werden, sind die Einwilligungen der Mitarbeitenden in die Verarbeitung der Login-Daten einzuholen. Zusätzlich wurde mit dem Toolanbieter ein Auftragsverarbeitungsvertrag geschlossen.

2.3 Auf digitaler Spurensuche – Tracking

Der SWR kann seinen gesetzlichen Auftrag nur erfüllen, wenn er weiß, ob seine Programme bei den Rundfunkteilnehmern Anklang finden und wie Verbesserungen möglich sind. Deshalb erhalte ich regelmäßig Anfragen zu einem rechtmäßigen **Einsatz von Tracking-Tools**. Dies erfolgt von den unterschiedlichsten Abteilungen, zumal es wohl kein einheitliches Werkzeug gibt. Mit den digitalen Tools ist es möglich, Spuren der Besucher der SWR-Webseiten oder der Nutzer der Apps nachzuvollziehen. Dabei darf jedoch **keine individuelle Zuordnung** zu einzelnen Nutzern möglich sein, weil es ausreicht, wenn Nutzergruppen oder allgemeine Nutzergewohnheiten festgestellt werden.

Als Beispiel lässt sich das Tool von Adjust nennen, womit die Anzahl von App-Installationen gemessen werden kann. Zunächst wurden mit dem Tool nur die **App-Installationen der ARD-Audiothek** erfasst, die über Werbeanzeigen im Netz erfolgten. Mittlerweile wird die Messung auch auf der Webseite der ARD Audiothek durchgeführt, da die App dort ebenfalls heruntergeladen werden kann. Dem Einsatz von Adjust habe ich unter der Auflage zugestimmt, dass die **Messung ausschließlich anonymisiert** erfolgt und die Nutzer der App in der Datenschutzerklärung in vollem Umfang über die Datenerhebung informiert werden. Außerdem können die Nutzer der Erfassung ihrer Daten über eine Opt-Out-Funktion widersprechen. Zudem wurde mit dem Unternehmen ein Auftragsverarbeitungsvertrag geschlossen, der die Verarbeitung der IP-Adresse als personenbezogenes Datum bis zur Anonymisierung DSGVO-konform abbildet.

Anders verhielt es sich dagegen bei der Frage der Zulässigkeit einer sogenannten **Server-To-Server-Messung (S2S)**. Mit einer S2S-Messung werden Conversions über

eine **Klick-ID** (UUID) gemessen. Unter Conversions versteht man im Marketing die Umwandlung eines Status einer Zielperson in einen neuen Status. Unter einer ID versteht man eine Identifikationsnummer. Das in Frage kommende Analysetool ist von der Konzeption ein Instrument für die Analyse von Werbe- und Kaufentscheidungen und letztlich auch ein Empfehlungssystem für Unternehmen im Hinblick auf den Verkauf ihrer Produkte. Dafür generiert das Tool die Klick-ID durch Setzen eines Cookies in dem Moment, in dem der Nutzer beispielsweise auf eine Werbung des SWR klickt, die auf fremden Seiten geschaltet ist. Der Anbieter anonymisiert die IP-Adresse bei diesem Vorgang um das letzte Oktett unter Verwendung einer Geolokalisierung. Bei der daraus generierten UUID handelt es sich um eine Online-Kennung und damit um ein personenbezogenes Datum. Diese Klick-ID wird kundenseitig gespeichert und in Folge weiterer Klicks des Nutzers mit weiteren personenbezogenen Daten angereichert. Die so angereicherte UUID wird über postback-URL an den Anbieter für eine Auswertung (report) übermittelt. Diese Auswertung würde dann dem SWR als Ergebnis der Messung zur Verfügung gestellt. Dadurch käme es zu einem Austausch personenbezogener Daten und der Verarbeitung dieser Daten durch den Anbieter.

Bei näherer Betrachtung fiel auf, dass sich der Anbieter nicht nur die Weitergabe der personenbezogenen Daten, beispielsweise Bewegungsdaten, unserer Nutzer vorbehalten ließ, sondern diese Daten auch für eine lange Dauer von 13 Monaten speichern wollte. Der Anbieter wollte zwar personenbezogene Daten der SWR-Nutzer verarbeiten, sich jedoch keinen Weisungen unterwerfen und einen Auftragsdatenverarbeitungsvertrag abschließen, sondern im Gegenteil diese Daten für eigene kommerzielle Zwecke nutzen. Zudem fehlte dem Tool eine Opt-Out Funktion und die Daten werden zu lange gespeichert. In dieser praktizierten Form erfüllt der Anbieter nicht die Anforderungen der DSGVO. Das Server-to-Server-Tracking verstößt gegen die Datenschutzgrundverordnung, weshalb eine Beauftragung eines Anbieters mit einer derartigen **Server-To-Server-Messung nicht zulässig** ist.

2.4 Dauerbelastung: Auftragsverarbeitungsverträge ohne Ende

Auch im Jahr 2020 wurden wieder zahlreiche Arbeiten an Fremdfirmen vergeben. In der Regel kam es dabei zu einer Verarbeitung personenbezogener Daten, für die im Auftrag

des SWR ein sogenannter **Auftragsverarbeitungsvertrag (AV-Vertrag)** nach Artikel 28 DSGVO abzuschließen war. Hierfür existiert ein **Muster**, das die **Datenschutzbeauftragten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten** entwickelt haben und das von meinen Mitarbeitern und mir **auch ins Englische übersetzt** worden ist. Eine Aufzählung aller Verträge würde den Rahmen meines Tätigkeitsberichts sprengen, so dass stattdessen kurz auf zwei Auftragsverarbeitungen einzugehen ist:

- Für die **kommenden Landtagswahlen** in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz wird der SWR die jeweiligen Kandidaten mit Hilfe einer Online-Befragung vorstellen. Damit wird den Wählern ein **Kandidatencheck** angeboten, für den Infratest dimap als technischer Dienstleister fungiert. Eine Speicherung der sensiblen Daten der Wähler oder ein Rückschluss auf deren Identität muss dabei vermieden werden.
- Des Weiteren erforderte der **Videokonferenzbetrieb** der Cisco Telepresence Endgeräte in der **Cisco Cloud** den Abschluss einer Vereinbarung zum Datenschutz. Neben einem AV-Vertrag kamen auch Regelungen zur Informationssicherheit mit den notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie Standardvertragsklauseln zum Einsatz.

Ich habe die Hoffnung, dass **zukünftig** die jeweiligen Bereiche mit Hilfe der Vertragsmuster die **Vereinbarungen selbständig** (oder mit Hilfe des Justitiariats) abschließen und nur noch gelegentlich unsere Beratungskompetenz in Anspruch genommen werden muss.

2.5 ARD-Hörspieltage in Pandemiezeiten

Die diesjährigen **ARD-Hörspieltage** fanden coronabedingt unter Einschränkungen statt. Möglich war die Veranstaltung nur unter der Auflage, dass die Anzahl der Gäste über eine geringere Ticketausgabe begrenzt wurde. Für eine zügige und kostengünstige Umsetzung wurde daher beschlossen, den Anmeldeprozess der Besucher über das bereits etablierte Softwaretool „Besucherführung online“ vorzunehmen. Die notwendigen Modifikationen sollte derselbe Softwareentwickler leisten, der bereits das Tool programmiert hat. Außerdem war geplant, vor Ort eine neu entwickelte IOS-App für I-Phones einzusetzen. Die App ermöglicht es, mit dem Smartphone einen QR-Code zu scannen, der vorab mit

den Tickets an die Besucher versendet wird. Der Code kann dann direkt mit einer hinterlegten Teilnehmerliste abgeglichen werden.

Die **Erfassung von Kontaktdaten** ist über die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) möglich, da damit eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten gegeben ist (Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung). Da die Daten aber nicht ausschließlich durch den SWR verarbeitet werden und das Softwaretool **durch einen Dienstleister gehostet** wird, musste somit ein Auftragsverarbeitungsvertrag nach Artikel 28 DSGVO geschlossen werden. Für die Verwendung des Tools Besucherführung online gab es bereits einen geschlossenen AV-Vertrag, der aber die Erfassung und Verarbeitung der Corona-Kontaktdaten nicht gänzlich abbildete. So war beispielsweise die Eintrittszeit der Teilnehmer zu den ARD-Hörspieltagen als spezielle Art persönlicher Daten (entgegen der Vorgaben der DSGVO) nicht Teil des Vertrages. Zudem war zu bedenken, dass die Corona-Verordnung gemäß § 6 Abs. 2 vorsieht, die erfassten Daten für eine Kontaktnachverfolgung vier Wochen lang aufzubewahren. Danach sind die Daten aber umgehend **vollständig zu löschen**. So müssen die Daten auf den eingesetzten Smartphones, die für das Scannen verwendet werden, wie auch bei dem Hosting-Dienstleister gelöscht werden.

2.6 Transparenz durch Datenschutzerklärungen

Für die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist **Transparenz** ein wichtiges Prinzip. Deshalb muss auf jeder **Homepage und App** angegeben werden, welche Daten beim Aufruf dieser erhoben werden, sowie, ob und wie diese Daten genutzt werden. Informationen zu Cookies oder zur Verlinkung sind ebenso gefordert, wie der Hinweis auf die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit, die Darstellung der Betroffenenrechte und welches Aufsichtsorgan für Datenschutzbeschwerden zuständig ist. Dies geschieht in der Regel in der sogenannten **Datenschutzerklärung** (auch Datenschutzhinweise genannt), die nach den gesetzlichen Vorgaben mit nur ein oder zwei Klicks erreichbar sein muss. Zwar ist es sinnvoll, wenn der SWR beispielsweise auf seinen Seiten eine einheitliche Datenschutzerklärung verwendet, doch nicht für jede Webseite werden beispielsweise die gleichen Instrumente zu Reichweitenmessungen eingesetzt.

Auch die sprachlichen Anforderungen sind beim Kindernetz andere als beispielsweise bei SWR2. Da eine Homepage in der Regel einer ständigen Änderung unterworfen ist, müssen auch die entsprechenden Informationen zur Verwendung der Daten ständig aktualisiert werden. Dies bedingt eine permanente Überwachung und Beratung durch das Datenschutzdezernat. In diesem Zusammenhang sind zudem immer wieder gegenüber anfragenden Dritten die **Rechtsgrundlagen einer Reichweitenmessung** zu erläutern: Es gehört zu den gesetzlichen Aufgaben des SWR, die Bevölkerung, und zwar alle Personenkreise, mit Information und Unterhaltung zu versorgen. Ob dieser Auftrag erfüllt wird, kann wie bei der klassischen Feststellung der Reichweite und Quoten beispielsweise im Fernsehen nur durch entsprechende Messungen festgestellt werden. Für die Internetangebote geschieht dies dadurch, dass beispielsweise mit Hilfe eingebetteter Zählpixel gemessen wird, ob und welche Seiten wie lange aufgerufen werden. Rechtsgrundlage für die Reichweitenmessung ist für den SWR **Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Ziff. c DSGVO**. Ob hier jeder Bereich sein eigenes Tool zur Reichweitenmessung braucht sei dahingestellt.

2.7 Google Firebase in der ARD-Mediathek

Zum Jahreswechsel erhielt ich die Anfrage eines Nutzers zur neu konzipierten ARD-Mediathek. Dieser hatte sich registriert und ein Konto erstellt. Dabei fiel ihm auf, dass **bei der Registrierung ein Firebase-Konto erstellt** wurde. Firebase ist ein Dienst von Google, der zur Entwicklung von Webanwendungen genutzt wird. Er hatte Sorge, seine Daten, wie z. B. E-Mailadresse und Passwort, könnten so an Google übermittelt werden. Außerdem wies er darauf hin, es fehle eine Information in der Datenschutzerklärung.

Ich bin dem Anliegen nachgegangen und habe festgestellt, dass sein Einwand berechtigt war. Es war in der Tat so, dass nicht darüber informiert wurde, dass Google Firebase als sogenannter Identity-Provider verwendet wurde. Auf die Information hatte man verzichtet, da die angegebenen Daten nicht von Google, sondern nur von der ARD einzusehen sind. Die Verarbeitung erfolgte im Auftrag mit einer Verschlüsselung, so dass ein Schutz der Daten gewährleistet ist. Aus Gründen der Transparenz wurde die **Datenschutzerklärung** aber umgehend **angepasst**. Insofern waren die Anmerkungen des Nutzers sehr hilfreich. Die zügige Umsetzung quittierte der Nutzer mit einem Lob für den öffentlich-rechtlichen

Rundfunk: „Ich bin immer sehr zufrieden mit den Produkten des öffentlichen Rundfunks gewesen und jetzt natürlich noch ein Stückchen mehr.“

2.8 Wahl des Orchestervorstands des SWR Symphonieorchesters

In pandemischen Zeiten ist es schwierig, reguläre Wahlen stattfinden zu lassen. Aus diesem Grund erreichte mich von Seiten des Wahlausschusses die Anfrage, wie eine **Onlinewahl des Orchestervorstand** datenschutzkonform durchgeführt werden könnte. In der näheren Überlegung standen bereits mehrere Tools, darunter eine Firma mit guten Referenzen und BSI Zertifizierung.

Grundsätzlich ist eine **Onlinewahl** durchaus möglich, wenn die Wahlordnung diese Alternative vorsieht. So hat beispielsweise der Redakteursausschuss in der Vergangenheit bereits eine Onlinewahl erfolgreich durchgeführt. Bei näherer Betrachtung der **gegenwärtig geltenden Orchesterwahlordnung** fiel jedoch schnell auf, dass ausschließlich direkt oder über Briefwahl abgestimmt werden kann. Damit verblieb für diese Wahl alternativ **nur die Möglichkeit der Briefwahl**. Erst wenn zukünftig die Wahlordnung entsprechend angepasst wird, ist bei der nächsten Wahl des Orchestervorstands eine Onlinewahl möglich.

2.9 SWR Symphonieorchester, Corona und die Wissenschaft

Die Berliner **Charité Klinik** beabsichtigte, bei verschiedenen deutschen Berufsorchestern und Berufschören eine sog. **Langzeit-Kohortenstudie** zum Infektionsgeschehen durchzuführen. Daran wollte sich auch der SWR (nach Rücksprache mit dem Orchestervorstand) beteiligen. Im Rahmen dieser Studie sollen auch sensible personenbezogene Gesundheitsdaten der Mitglieder des **SWR Symphonieorchester** abgefragt werden, und zwar in regelmäßigen zeitlichen Abständen und auf Onlinebasis. Der Manager des SWR Sinfonieorchesters hat mir deshalb das Datenschutzkonzept der Charité zur Begutachtung übersandt. In der Folge konnten einige Unklarheiten geklärt werden. Nachdem zudem feststand, dass die Daten direkt auf Servern unter der Obhut der Charité (und nicht außerhalb Europas oder in irgendwelchen weltweiten Clouds) gespeichert werden, konnte ich meine Zustimmung geben.

2.10 WhatsApp minimieren!

WhatsApp ist auch im SWR ein datenschutzrechtliches und redaktionelles Dauerthema (vgl. Ziff. 2.2 des TB 2019). Während **WhatsApp im Verwaltungsbereich nicht zulässig** ist, weshalb z. B. darüber keine Krankmeldungen oder **keine Personaldisposition** erfolgen darf (vgl. Ziff. 3.5), ist die Situation im Programmbereich differenziert zu betrachten:

Da der SWR alle Bevölkerungsgruppen erreichen soll, muss angesichts der Verbreitung von WhatsApp auch die Möglichkeit bestehen, dass sich z. B. Zuhörer per WhatsApp an den SWR wenden und nicht nur E-Mail, Telefon oder Telefax beim SWR zum Empfang bereitstehen. Diese aus journalistischen Gründen vorhandene „**Empfangsbereitschaft**“ darf aber nicht dazu führen, dass WhatsApp durch das Programm aktiv beworben wird oder die Zuhörer aufgefordert werden, (nur) über WhatsApp mit dem SWR in Kontakt zu treten. Abgesehen davon, dass schon nach den Geschäftsbedingungen von **WhatsApp** dieser Dienst **nur von Privatkunden** genutzt werden darf, bestehen bei WhatsApp datenschutzrechtliche Mängel und Probleme:

Es findet ein ständiger **Upload von Adressbuchdaten** des Nutzers zu WhatsApp statt. Damit werden die Kontaktdaten von Personen, die noch nicht bei WhatsApp registriert sind, ohne deren Einwilligung an das Unternehmen übermittelt. Die Kontaktdaten werden dabei auf Servern von WhatsApp **in den USA gespeichert** und mit den Daten anderer Nutzer abgeglichen. Durch die Datenübermittlung in die USA besteht auch hier das Problem der Datenübermittlung ins Ausland (vgl. das EuGH-Urteil vom 16.7.2020, C-311/18 zum Privacy Shield).

Die Kommunikation bei WhatsApp mag zwar verschlüsselt sein, doch muss berücksichtigt werden, dass bei jeder Kommunikation auch **unverschlüsselt** sogenannte **Metadaten** übermittelt werden: Neben der Telefonnummer sind dies auch diverse weitere Informationen wie Geräteinformationen, Art und Häufigkeit der Nutzung, IP-Adresse oder neuerdings auch die Facebook Messenger-ID (bei gleichzeitiger Installation des Facebook Messengers). WhatsApp kann somit jederzeit nachvollziehen, wer mit wem von welchem Standort über welches Endgerät wie lange kommuniziert hat.

WhatsApp ist **Teil des Facebook-Konzerns**. Es gehört zu dessen Geschäftsmodellen, Informationen, insbesondere auch Metadaten, für werbliche Zwecke in eigener Verantwortung zu nutzen.

Wer WhatsApp auf seinem Smartphone installiert hat, benutzt häufig eine automatische **Backup-Funktion** in der Cloud oder dem Rechner. Diese ermöglicht eine einfache Wiederherstellung im Falle eines Verlustes. Der Nachteil besteht darin, dass hier **keine Verschlüsselung** erfolgt, die Chatverläufe und alle weiteren so anfallenden Daten sind damit im **Klartext** z. B. bei Google oder Apple abgelegt.

2.11 ARD Retro – Archivmaterial und Datenschutz

Seit Oktober 2020 sind in der ARD Mediathek unter dem Label „ARD Retro“ **zeitgeschichtliche Videos** für die Zeit **vor 1966** verfügbar. Ausschließlich zur privaten und nichtkommerziellen Nutzung können dort die Beiträge angesehen („gestreamt“), jedoch nicht heruntergeladen werden. Die mehr als 7.000 Produktionen umfassen zeitgenössische Berichterstattung, regionale Reportagen, lokale und nationale Nachrichtensendungen sowie Beiträge des DDR Fernsehens (in der Regel aufgrund der damaligen technischen Bedingungen in schwarz-weiß). Datenschutzrechtlich wird sich herausstellen, inwieweit einzelne Personen sich von den Sendungen in ihrem Persönlichkeitsrecht nicht nur betroffen fühlen, sondern sich auch auf die „**Gnade des Vergessens**“ berufen, also ihren **datenschutzrechtlichen Lösungsanspruch** beziehungsweise Anspruch auf eingeschränkte Verarbeitung geltend machen werden. Einen ersten, schon erledigten Fall gibt es bereits.

2.12 Augen auf bei der Partnerwahl

Der SWR hat für die **Aktion SWR1 Pfännle** eine **Kooperation mit der AOK** durchgeführt. So wurde auch ein AOK Familienfrühstück in Zusammenarbeit mit den Landfrauen organisiert. Die AOK hat dabei vor Ort ein Gewinnspiel durchgeführt, wie auch bei ihren anderen Aktionen. Dabei wurden personenbezogene Daten der Teilnehmer, unter anderem deren Kontaktdaten und Krankenkassenzugehörigkeit, erhoben. Die AOK wollte die Daten der **Gewinnspielteilnehmer** auch **zu Werbezwecken** nutzen, sofern die Teilnehmer hierzu eingewilligt hatten. Nur diese Daten sollten verwendet werden. Da

jedoch nicht die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen worden sind, wurden die Daten von mehr als 500 Gewinnspielteilnehmern ohne deren Einwilligung zu Werbezwecken verwendet. Dafür hat der baden-württembergische Landesdatenschutzbeauftragte **gegenüber der AOK ein Bußgeld** verhängt. Zwar war der SWR von der Datenschutzpanne bei der Gewinnspielaktion nicht betroffen, doch habe ich die Marketingverantwortlichen im SWR gebeten, zukünftig bei der Ausgestaltung der Kooperationsvereinbarung noch genauer darauf zu achten, dass sich die Partner datenschutzkonform verhalten.

3 Datenschutz im Verwaltungsbereich des SWR

3.1 SAP-Prozessharmonisierung

Mit der am 16. April 2018 vereinbarten Kooperation zur Durchführung des Projekts „**SAP Prozessharmonisierung der ARD-Landesrundfunkanstalten und Deutschlandradio**“ wurde der Grundstein gelegt, die betriebswirtschaftlichen Prozesse und die dafür genutzten technischen Systeme im öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu harmonisieren. An dieser Vision halten neun Rundfunkanstalten sowie das Deutschlandradio und die Deutsche Welle fest, um durch Strukturoptimierung Einsparungen auch in 49 ihrer Töchter/GSEA mit unterschiedlichen Kulturen und Reifegraden zu ermöglichen. Dazu soll eine moderne und nachhaltige S4 HANA Lösung von SAP zum Einsatz kommen, die von einem wirtschaftlichen und zentralen SAP-Steuerer, dem Informations- und Verarbeitungszentrum (IVZ), unterstützt wird.

Das **SAP-Gesamt-Projekt besteht aus 29 Einzelprojekten** mit einer Laufzeit von ca. 10 Jahren. So werden **11 Systemlandschaften, bestehend aus 220 SAP-Systemen**, 180 IT-Anwendungen und 650 Schnittstellen, zu einer standardisierten Systemlandschaft mit ca. 30 SAP-Systemen und 224 harmonisierten Prozessen transformiert. Aus 14 Einzel-Archiven wird eine gemeinsame Archivdatenhaltung. Von den über 100.000 betroffenen - Mitarbeitern und -Mitarbeiterinnen der Rundfunkanstalten (RFA) arbeiten derzeit 400 in erweiterten Teams und Gremien. Der für das intern eingesetzte RFA-Personal genutzte Gesamt-Ressourcenbedarf liegt aktuell geschätzt bei 61.500 Personen-Tagen (PT). Die Einführung der neuen technischen Systeme für zukünftig 30.000 Anwender erfolgt in zwei Clustern. **Cluster eins** beinhaltet die Module Finanzen, Dienstreisen, Controlling, Beschaffung/Vertragswesen/Warenwirtschaft und den Personal-Ministamm. **Cluster zwei** wird anschließen mit den Modulen Rechte und Lizenzen, Honorare und Personal. Die datenschutzrechtliche Prüfung dieser riesigen Projektlandschaft erfolgt in den Rundfunkanstalten nach dem Federführungsprinzip durch die jeweiligen Datenschutzbeauftragten. Allerdings entbindet mich dies nicht von der Verpflichtung und Verantwortung, alle diese Papiere zu lesen und zu prüfen, zumal SWR-spezifische Besonderheiten bestehen können. Für den SWR habe ich das Migrationskonzept mit SAP

MDC (Stammdatenkonsolidierung), dem SAP-Migration-Cockpit und SAP PI (Schnittstellenmanagement) begleitet und abgenommen.

3.1.1 Grafik SAP Gesamtprojekt-Leitdokumentation



3.1.2 SAP-Solution Manager

Das Anwendungspaket S/4 HANA von SAP besteht, vergleichbar zu Microsoft 365, aus einer Vielzahl einzelner Anwendungen. Diese Anwendungslandschaft lässt sich nur mit Hilfe eines technischen Systems betreiben. Der **SAP Solution Manager** ist das **zentrale Tool** einer darauf aufbauenden Systemlandschaft und somit ein mächtiges Werkzeug. Die Systembeschreibung des Solution Managers spricht gar von der „Werkbank“ des Gesamtsystems, mit dessen Hilfe alle SAP-Anwendungen entwickelt, getestet und schließlich rechtskonform betrieben werden sollen. Dabei kommt die sogenannte Variante „Focused Build“ zum Einsatz, die SAP gerade für große Projekte entwickelt hat, deren Nutzer an unterschiedlichen Standorten arbeiten. Die Variante bietet dafür geeignete Instrumente und vorkonfigurierte Workflows im Sinne einer „best practice“. Für die Arbeit mit den zahlreichen funktionalen Komponenten des Solution Managers weist SAP den

Rollen der Nutzer entsprechend funktionsbezogene Aufgabenprofile mit der dafür nötigen Berechtigung zu. So gibt es beispielsweise die Rolle des Projektmanagers, des fachlichen und technischen Anwendungsexperten sowie des Test und Release Managers, um nur einige Rollenbezeichnungen zu nennen.

Allein wegen der **Logdaten im System**, kommt es bereits bei der Anmeldung für die Arbeit mit dem Solution Manager zu einer Verarbeitung personenbezogener Daten.

Die nachfolgenden Datenarten werden für die Nutzung des Solution Managers verarbeitet:

- Datenart 1 – Daten zur Dokumentation von Änderungen an den verwalteten Systemen
- Datenart 2 – Daten aus der Funktion Lösungsdokumentation
- Datenart 3 – Daten zur personalisierten Selbstorganisation
- Datenart 4 – Logdaten

Bis auf die Logdaten werden die Datenarten direkt im Solution Manager gespeichert. Systembedingt erfolgt eine **Speicherung der Logdaten im SAP-Netweaver**. Der Netweaver ist das technische System, vergleichbar einem Betriebssystem, auf dem der Solution Manager betrieben wird. Die jeweiligen Datenarten dürfen nur solange aufbewahrt werden, wie ihre Speicherung für den Verarbeitungszweck erforderlich ist. Für einige Daten existieren gesetzliche Aufbewahrungsvorschriften, die einer Löschung über einen bestimmten Zeitraum entgegenstehen. So müssen beispielsweise Wirtschaftsprüfer zehn Jahre auf Nachweise zugreifen können, die die ordnungsgemäße Systementwicklung dokumentieren.

Die Datenschutzbeauftragten der Rundfunkanstalten haben bereits für die Projektphase des SAP Solution Managers ein Löschkonzept zur Voraussetzung der Nutzung gemacht. Projektseitig wurde daher ein **umfangreiches Löschkonzept** auf Basis der DIN 66398 und 66399 für die Zeit des Projektverlaufs erstellt. Für den Produktivbetrieb des Solution Managers ist geplant, die dafür ausgearbeiteten Löschrregelungen in ein ganzheitliches Löschkonzept für die SAP-Systeme zu integrieren. Nach geringfügigen Anpassungen des Entwurfs konnte der SAP Solution Manager wie geplant eingesetzt werden.

3.2 Neue Kameras im Eingangsbereich und Foyer

Wir erhielten eine Anfrage, **neue Kameras** zu genehmigen, die den Haupteingang und den Innenbereich des Foyers erfassen sollten. Die in diesem Bereich vorgesehene Sanierung war der Anlass, mit dem Umbau auch neue Blickwinkel zu erschließen und damit den aktuellen **Sicherheitsbedürfnissen des SWR** gerecht zu werden. Beim Umbau wurden baulich die Voraussetzungen zur Installation dieser Kameras vorausschauend geschaffen. Bevor die Kameras installiert werden konnten, bedurfte es jedoch der Genehmigung verschiedener verantwortlicher Stellen im Haus. Aus Sicht des Datenschutzes gab es keine grundsätzlichen Einwände gegen die geplante Installation, zumal damit auch **keine Leistungs- und Verhaltenskontrolle der Mitarbeiter** bezweckt war oder ist. Eine Opposition formierte sich aber trotzdem in den Reihen der Mitarbeiter, die sich immer und überall durch ihren Arbeitgeber verfolgt und überwacht sahen. Die Kabelanschlüsse samt Projekt mussten zunächst auf Eis gelegt werden, allerdings wird der SWR, um seinen sicherheitsrelevanten Anforderungen gerecht werden zu können, eine der Kameras im ersten oder zweiten Quartal 2021 in Betrieb nehmen müssen. Es gilt, unberechtigte Personen, die sich in diesem Bereich aufhalten, zu identifizieren und am Zugang zum Gebäude zu hindern.

3.3 Parkberechtigung mit QR-Code in Baden-Baden

Für die Verbesserung der Mobilität am Standort Baden-Baden ist ein funktionierendes **Parkkonzept** von entscheidender Bedeutung. Daher soll im Zuge der Erneuerung der Schrankenanlage auch eine Säule mit **QR-Code-Reader** zum Einsatz kommen. Mit Einladungsschreiben sollen die **Gäste des SWR** bereits einen QR-Code erhalten, der es ihnen ermöglicht, an einem bestimmten Tag mit ihrem PKW einfahren und parken zu können. Der QR-Code kann entweder vom Smartphone oder als Ausdruck von einem Scanner ausgelesen werden. Im Ausnahmefall ist auch weiterhin eine Einfahrt über die Klingel vor Ort möglich. Für die Ausfahrt wird der QR-Code nicht benötigt.

Gegen das Vorhaben bestanden keine datenschutzrechtlichen Bedenken. Um den QR-Code zu generieren, kommt ein neues System zum Einsatz, das nur mit Berechtigung von einem begrenzten Personenkreis bedient werden kann. Ich habe angeregt, dass die Gäste zusätzlich zu den Schildern vor Ort auf die **Videoüberwachung der Parkflächen** des

SWR hingewiesen werden. Die für den QR-Code benötigten Angaben der Gäste werden nach vierzehn Tagen gelöscht.

3.4 *Selbstaufschreibung im Projekt PS²*

Ausgangspunkt für eine Selbstaufschreibung im SWR war die Situation, dass sich eine Projektgruppe bei ihrer Arbeit nicht auf eine bestehende Prozessdokumentation stützen konnte. Daher musste in diesem Bereich eine Ist-Prozess-Analyse erstellt werden. Darunter ist zu verstehen, dass die im Projekt tätigen Key-User eine Selbstaufschreibung ihrer Tätigkeiten vornehmen. Da mit einer Arbeitsdokumentation unter Umständen eine **Verhaltenskontrolle von Mitarbeitenden** möglich ist, musste somit sehr sorgfältig geprüft werden, welche Angaben nicht in dem für die Selbstaufschreibung vorgesehenen Formular enthalten sein durften.

Der mir zur Prüfung zugeleitete Entwurf einer Selbstaufschreibung enthielt neben Namensfeldern auch die Felder Direktion, Haupt-/Abteilung und Stellenbezeichnung. Nach dem **Grundsatz der Datenminimierung** dürfen aber nur solche personenbezogenen Daten abgefragt werden, die für das Erreichen des Projektziels unverzichtbar sind. An Stelle von Klarnamen kann beispielsweise auch mit Kennziffern gearbeitet werden, die den Key-Usern vorab zuzuweisen sind. Auf diese Weise sind die Daten pseudonymisiert. Besser ist es jedoch, ganz auf die Angabe von Namen zu verzichten. Doch auch solche Fragen wie „Von wem haben Sie Input erhalten?“ bzw. „An wen geben Sie Erkenntnisse weiter?“ zielen auf einen unmittelbaren Personenbezug, der für eine Prozessdokumentation nicht notwendig ist. Denn um Prozesse zu verstehen, reicht es aus zu wissen, über welchen Bereich oder Abteilung (oder Position im SWR) die Informationen erfolgen. Nach Rücksprache mit der Projektleitung wurden alle Felder entfernt, die auf einen Personenbezug abstellten.

3.5 *Kabelhilfen ohne WhatsApp-Anschluss*

Der Messenger Dienst WhatsApp ist weit verbreitet. Es war deshalb nicht verwunderlich, dass in einem administrativen Bereich **WhatsApp zur Disposition der Kabelhilfen** eingesetzt wurde und dann auf andere Bereiche ausgedehnt werden sollte. Damit wäre aber WhatsApp ein **Instrument der Personalplanung** und Disposition geworden, was

nicht zulässig ist. WhatsApp ist zumindest im Verwaltungsbereich ein unzulässiges Instrument. Es gibt Alternativen, wie sich auch in der Praxis gezeigt hat, nämlich die Disposition über E-Mail. Ich habe deshalb im Februar 2020 vom Einsatz von WhatsApp zur Personaldisposition dringend abgeraten. Der Bereich hat sich auch daran gehalten, so dass keine Anordnung oder förmliches Verbot ausgesprochen werden musste.

3.6 Unendlich unverständlich

Ich hatte im letzten Tätigkeitsbericht von 2019 unter Ziff. 3.1 berichtet, dass der SWR versucht hat, alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter **auf die Vertraulichkeit** entsprechend den Vorgaben der DSGVO zu **verpflichten**. Am 7. Mai 2018 wurde die entsprechende Erklärung nebst Merkblatt zur Unterschrift versandt. Nachdem auch Ende 2019 immer noch 173 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keine Unterschrift geleistet haben, habe ich im damaligen Tätigkeitsbericht nicht nur darauf hingewiesen, sondern auch massiv den verantwortlichen Personalbereich gebeten, aktiv zu werden. Jetzt, in den ersten Tagen des Jahres 2021, wurde mir mitgeteilt, dass es immer noch "**11 Widerspenstige**" gibt, denen eine letzte Frist bis zum 15. Februar 2021 gesetzt wurde, bevor es zu einer **Abmahnung** kommen soll. Mir fehlt jegliches Verständnis für das Verhalten dieser elf Personen, welche schließlich aus öffentlichen Rundfunkbeiträgen bezahlt werden und deshalb besonders gesetzestreu sein sollten.

3.7 Microsoft Office 365

Der amerikanische **Softwareriese Microsoft** bietet ein **Komplettsystem für Büroanwendungen** sowohl für Privatpersonen wie auch für Firmen und Behörden an. Das zunächst unter dem Namen Office 365, jetzt Microsoft 365 lizenzierte Softwarepaket beinhaltet z. B. die Schreibsoftware *Word*, *PowerPoint* für Präsentationen oder *Excel* als Tabellenkalkulationsprogramm. Mit *Outlook* wird auch ein E-Mail-Programm angeboten. Nachdem beim SWR die bislang eingesetzte E-Mail Software *Lotus Notes* auslief, kam man zu der Überzeugung, das **ganze Office-Paket von Microsoft** zu nehmen. Dies zumal spezielle Pakete für Firmen („Enterprise Versionen“) angeboten wurden. Darin enthalten war auch die Möglichkeit der **Speicherung in der Cloud** („One-Drive“) sowie die Nutzung der Plattform *Teams*, welche nicht nur für Chats, sondern auch für **Videokonferenzen** genutzt werden kann. Die Überlegungen wurden weit vor Corona angestellt und auch das

Problem der Speicherung in einer amerikanischen Cloud erörtert. Nachdem die Treuhandlösung über die Telekom nicht nur ca. 25 % teurer geworden wäre und zudem für den SWR mit Studios in der ganzen Welt und der Notwendigkeit des mobilen Arbeitens an jedem beliebigen Ort bestand, entschied man sich für einen direkten Vertrag mit Microsoft zu Office 365, zumal auch kaum alternative Produkte vorhanden sind und man deshalb meinte, auf den Quasi-Monopolisten Microsoft zurückgreifen zu müssen.

Geplant war die schrittweise Einführung und nach und nach sollten weitere einzelne Werkzeuge („*Tools*“) mit dem Gesamtpersonalrat und Datenschutzbeauftragten besprochen und eingeführt werden. Weitere Tools sind z. B. *Forms* und *Sway* oder zukünftig das Terminplanungstool *FindTime*.

3.7.1 Microsoft Forms

Mit dem **Tool Forms** können **Umfragen durchgeführt** werden. Das Werkzeug war aber bislang nur in Pilotprojekten im Einsatz. Auch wenn derartige Umfragen im Einzelfall sinnvoll sind, muss dafür Sorge getragen werden, dass von den Teilnehmern nur solche personenbezogenen Daten abgefragt werden, die erforderlich sind. Werden beispielsweise Erfahrungen mit bestimmten Produkten oder Verfahrensweisen abgefragt, so sind weder die Namen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter noch deren konkretes Alter oder die ganz konkrete Zuordnung zu einer Redaktion und Abteilung notwendig.

3.7.2 Microsoft Sway

Das **Tool Sway** ist eine **Online-Webanwendung**, mit der sich **Präsentationen** bestehend aus Text und Medien erstellen lassen. Die Präsentationen können nur mit Hilfe eines Webrowsers in einer Webanwendung von Microsoft angesehen werden. Denn die mit Sway erstellten Präsentationen sind auf den Servern von Microsoft gespeichert. Entgegen anderer Dienste von Microsoft, die eine Nutzung und Speicherung der Daten in der EU vorsehen und seit kurzem sogar in Deutschland ermöglichen, werden die Präsentationen mit Sway momentan **ausschließlich in den USA gespeichert**. Dies ist nach dem kürzlich ergangenen **Urteil des Europäische Gerichtshofs** (EuGH) vom Juli 2020 zum **Privacy Shield (Schrems II)** sehr problematisch. Denn der EuGH stellte in seinem Urteil fest, dass der Privacy Shield als Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission für ein

vergleichbares Datenschutzniveau der EU nicht mehr gültig ist. Microsoft stützt die davon betroffenen Datenverarbeitungen daher nicht mehr auf den Privacy Shield, sondern auf die **Standard-Vertragsklauseln**, die aber nur als geeignete Garantien für ein angemessenes Datenschutzniveau gelten, sofern den betroffenen Personen durchsetzbare Rechte und wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen. Nach den Ausführungen des Gerichtes fehlt es aber gerade in den USA an einer solchen Verteidigungsmöglichkeit, um sich als betroffene Person vor staatlichen Zugriffen zu schützen. Daher sind die **Standard-Vertragsklauseln nur dann** weiter anwendbar, wenn **zusätzliche Garantien** bestehen, die betroffene Personen vor staatlichem Zugriff schützen.

In den folgenden Fällen wäre eine solche **zusätzliche Garantie** zu sehen:

- Verschlüsselung, bei der nur der Datenexporteur den Schlüssel hat und die auch von US-Diensten nicht gebrochen werden kann (Ende-zu-Ende Verschlüsselung).
- Anonymisierung oder Pseudonymisierung, bei der nur der Datenexporteur die Zuordnung vornehmen kann.

Da für **Microsoft Sway** derzeit **keine zusätzlichen Garantien** zur Verfügung stehen oder eine Speicherung in der EU möglich ist, habe ich darum gebeten, den Dienst **Sway** zumindest vorläufig zu **deaktivieren** und nach einer datenschutzkonformen Alternative für dieses Präsentationswerkzeug zu suchen. Dem ist die Hauptabteilung IT, Medien- und Produktionstechnik ohne Murren nachgekommen.

3.7.3 Microsoft Teams

Als der erste Lockdown im März 2020 angeordnet wurde und sich quasi ein Drittel der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter **im Home Office** befand, entwickelte sich eine riesige **Nachfrage**, insbesondere nach **Videokonferenzen**. Das seit Jahren bestehende ARD-Konferenzsystem des Sternpunktes in Frankfurt konnte den Ansturm kaum bewältigen und damit kam die große Stunde von Microsofts *Teams*. Allerdings müssen auch beim Einsatz dieses Tools, wie auch anderer Kollaborationssysteme, also elektronischer Plattformen, die eine **ortsunabhängige Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen mehreren Beteiligten** ermöglichen, die datenschutzrechtlichen Anforderungen berücksichtigt werden. Mag man in Krisenzeiten wie Corona auch vorübergehend großzügig sein, so

müssen doch letztendlich die rechtlichen Rahmenbedingungen insbesondere die DSGVO eingehalten werden (vgl. auch nachfolgend Ziff. 5.1 zur Datensicherheit).

Die Rundfunkdatenschutzkonferenz (www.rundfunkdatenschutzkonferenz.de) hat deshalb Anfang 2021 **datenschutzrechtliche Eckpunkte zum Einsatz von Kollaborationssystemen** verabschiedet.

4 Datenschutz beim ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice

4.1 Grundlagen zum Rundfunkbeitrag

Mit der Reform der Rundfunkfinanzierung zum 1.1.2013 erfolgte die Umstellung auf eine **neue Finanzierungsform**. Die an Rundfunk- und Fernsehempfangsgeräte gebundene frühere **Rundfunkgebühr** wurde **durch** den **Rundfunkbeitrag ersetzt**, der im Privatbereich pro Wohnung erhoben wird, unabhängig von der Zahl der darin gemeldeten Bewohner und der dort befindlichen Empfangsgeräte. Im geschäftlichen und gewerblichen Bereich wird an die Betriebsstätten angeknüpft.

Verwaltet werden die Daten der Rundfunkbeitragszahler (wie seither die der Gebührenzahler) zentral in Köln durch den „**ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice**“. Spezielle Sachverhalte werden von den dezentralen Beitragsabteilungen in den einzelnen Landesrundfunkanstalten betreut.

Für die **Kontrolle** dieses Zentralen Beitragsservice ARD ZDF Deutschlandradio sind, wie bereits vorher bei der GEZ, die **Datenschutzbeauftragten der einzelnen Rundfunkanstalten** jeweils für ihren Teilnehmerkreis nach Maßgabe des für die Rundfunkanstalt geltenden Rechtes zuständig. Die Ausnahme bilden die Länder Berlin und Brandenburg (rbb), Bremen (rb) und Hessen (hr). Hier üben die Landesdatenschutzbeauftragten die Kontrollfunktion aus. Unter dem Gesichtspunkt der Staatsferne des Rundfunks ist dies verfassungsrechtlich höchst bedenklich. Denn die Landesdatenschutzbeauftragten wirken damit als staatliche Fremdkontrollorgane in die Rundfunkanstalten hinein und zwar insbesondere in den für Rundfunkanstalten existenziellen und auch verfassungsrechtlich besonders sensiblen und geschützten Bereich der Rundfunkfinanzierung (Knothe/Potthast, Festschrift für Hans-Dieter Drewitz, Nomos-Verlag, S. 167 f.).

Für die Daten der fast 7,4 Mio. privaten **Rundfunkbeitragskonten** im **Sendegebiet des SWR**, also Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, gelten materiell die **Vorschriften des Rundfunkbeitrags-Staatsvertrages** und ergänzend das Landesdatenschutzgesetz

Baden-Württemberg (aufgrund § 39 Abs. 1 SWR-Staatsvertrag; vgl. Anhang Ziff. 9.1). Für die **Kontrolle** ist ausschließlich der **Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz** im SWR zuständig.

Routinemäßige Datenschutzaufgaben im Bereich des Beitragseinzugs werden gemäß § 11 Abs. 2 Rundfunkbeitrags-Staatsvertrag (RBStV) von der internen Datenschutzbeauftragten des Zentralen Beitragsservice vor Ort in Köln wahrgenommen. Sie ist oft erste Ansprechpartnerin bei Datenschutzbeschwerden (datenschutz@beitragsservice.de). Als Mitglied des Arbeitskreises der Rundfunkdatenschutzbeauftragten ist sie zudem ins Netzwerk der Kontrolle im Rundfunkbereich eingebunden (vgl. Ziff. 7.6).

4.2 Datenbestand beim Zentralen Beitragsservice und beim SWR

Der **Beitragsservice** in Köln ist eine nicht-rechtsfähige **Gemeinschaftseinrichtung** von ARD, ZDF und Deutschlandradio und für die Abwicklung des Beitragseinzugs sowie der Verwaltung der rund 44,5 Millionen Beitragskonten zuständig.

Der Anteil der **SWR-Beitragszahler** am Gesamtaufkommen liegt bei etwa 7,4 Mio. privaten und ca. 673.000 nicht-privaten (also geschäftlichen) Rundfunkbeitragskonten bei ca. 18,1 % des Gesamtbeitragsaufkommens. Damit ist der SWR nach wie vor die zweitgrößte Landesrundfunkanstalt innerhalb der ARD, nach dem WDR und vor dem NDR als drittgrößtem Sender.

Wie bei allen Landesrundfunkanstalten verfügt auch der SWR über eine **eigene dezentrale Abteilung** für die Rundfunkbeitragsabwicklung. Die Zahl der Mitarbeiter ist in den letzten Jahren deutlich reduziert worden, weil mit der Umstellung auf den Rundfunkbeitrag einige Aufgaben entfallen oder vom Zentralen Beitragsservice in Köln übernommen worden sind.

4.3 Meldedatenabgleich

Der letztmals im Mai 2018 durchgeführte **Meldedatenabgleich** ist jetzt **als regelmäßiges Instrument** des Beitragsservice in § 11 Abs. 5 Rundfunkbeitrags-Staatsvertrag (RBStV)

vorgesehen. Wie bereits im letzten Tätigkeitsbericht vermeldet, gab es dazu praktisch keine datenschutzrechtlichen Beschwerden oder Vorkommnisse.

4.4 Tücken der Telearbeit und Pannen im Home Office durch die Corona-Pandemie

Nach Ausbruch der Corona-Pandemie wurden viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des **Beitragsservice** in Köln **ins Home Office gesandt**. Um gleichzeitig die Einhaltung des Datenschutzes und der Informationssicherheit bei der Heimarbeit zu gewährleisten, wurden mit den Mitarbeitern des Zentralen Beitragsservice in Köln (ZBS) **Regelungen zum Datenschutz** getroffen. Analog wurde eine solche Zusatzvereinbarung auch mit externen Dienstleistern der telefonischen und schriftlichen Sachbearbeitung zum Arbeiten im Home Office geschlossen. Diese Regelungen waren zunächst befristet. Nachdem aber abzusehen war, dass das Virus noch weit ins Jahr 2021 seine Verbreitung finden würde, stand eine Verlängerung der Befristung zur Disposition. Die Zusage wurde davon abhängig gemacht, dass gemäß den vertraglichen Regelungen ein **Nachweis über die datenschutzkonforme Arbeitsweise** im Home Office erbracht werden musste. Bei den Mitarbeitern des ZBS konnte dagegen auf den Nachweis verzichtet werden, da eine Verbindlichkeit der Datenschutzhinweise und Sicherheitsregeln bereits über eine Dienstvereinbarung gegeben war. Zudem ist im Jahr 2021 eine neue Dienstvereinbarung zum Home Office in Planung. Eine weitergehende Sensibilisierung der Mitarbeiter findet über das Intranet und ein zusätzliches Merkblatt statt, das auf die im Home Office geltenden Datenschutz- und Sicherheitsregeln hinweist.

Dennoch kam es zu einer **Datenschutzpanne**: Für die Arbeit im Home Office wurde auch eine **Rufumleitung** vom dienstlichen Apparat auf die private Telefonnummer eingerichtet. Dabei hat sich dann schnell herausgestellt, dass bei einem Anruf von Dritten der Anrufer in bestimmten Fällen auch die private Telefonnummer der Mitarbeiter sehen konnte. Dies führte dazu, dass Mitarbeiter auch **auf ihren privaten Nummern direkt angerufen** wurden. Nachdem dies festgestellt worden war, wurde unverzüglich durch technische Maßnahmen dafür Sorge getragen, dass zukünftig bei einer Rufumleitung die private Telefonnummer der Mitarbeiter des Beitragsservice nicht mehr angezeigt wird.

4.5 Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortlichkeit („Joint-Controllers“)

Alle Landesrundfunkanstalten sowie das Deutschlandradio des ZDF sind für die **Verarbeitung der Rundfunkteilnehmerdaten** im Rahmen des Rundfunkbeitragseinzugs bzw. der Rundfunkbeitragsbefreiung **gemeinsam verantwortlich**. Es wurde deshalb im Jahre 2020 gemäß Art. 26 EU-DSGVO von den Intendanten eine **Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortlichkeit** (sog. Joint Controller Agreement) abgeschlossen. Aus ihr ergibt sich beispielsweise, wer die aus der DSGVO resultierenden Verpflichtungen zu erfüllen hat, wie die Datenschutzaufsicht organisiert wird bzw. wie die gegenseitigen Verantwortlichkeiten und Meldewege bei Informationen sowie eventuellen Datenpannen sind.

4.6 Neuer Inkasso-Dienstleister

Hatten die staatlichen Vollstreckungsorgane keinen Erfolg bei der Beitreibung einer **Forderung aus dem Rundfunkbeitragseinzug**, so ist in der Vergangenheit die Firma Creditreform in Mainz beauftragt worden, die Schuldner nochmals anzuschreiben, um Zahlungen zu erreichen. Dies hat jahrelang reibungslos funktioniert und weil Mainz im Sendegebiet des SWR liegt, habe ich dort regelmäßig eine Datenschutzkontrolle (auch im Auftrag der anderen Rundfunkanstalten) vorgenommen. Jetzt ist eine neue **Ausschreibung** durch den Beitragsservice erfolgt. Den Zuschlag erhielt die Firma paigo GmbH (Amtsgericht Gütersloh, HRB 10100). Paigo hieß früher „infoscore Forderungsmanagement GmbH“ und ist Teil der Firmengruppe „Arvato Financial Solutions“ und gehört zum Bertelsmann-Konzern. Da die Firma im Auftrag des Beitragsservice (letztlich aber aller Landesrundfunkanstalten) tätig ist, wurde ein **neuer Auftragsdatenverarbeitungsvertrag** abgeschlossen sowie ein umfangreiches, 52-seitiges (ohne Anlagen) „Verfahrenshandbuch über die Inkassodienstleistungen der Paigo GmbH für den Beitragsservice“ verfasst. Es regelt detailliert die Anforderungen, womit kein Zweifel besteht, dass ein Auftragsdatenverhältnis vorliegt.

4.7 Kundenkontakt-Management

Der Beitragsservice in Köln (die frühere GEZ) ist für den Einzug des Rundfunkbeitrags, einschließlich notwendiger Mahnmaßnahmen sowie auch der Verwaltung der Millionen

befreiten Rundfunkbeitragszahler, verantwortlich. Es sind täglich zehntausende von eingehenden Schreiben oder Meldungen vom Umzug bis zur Änderung des Bankkontos zu verarbeiten. Dies gilt sowohl für private wie auch für nicht private Teilnehmer (z. B. Unternehmen oder öffentliche Stellen sowie Behörden). Für die **nicht privaten Teilnehmer** bietet der Beitragsservice bereits jetzt die Möglichkeit, **Änderungen direkt im Teilnehmerkonto** einzugeben (z. B. im Hinblick auf Standorte von Firmen oder Änderungen der Mitarbeiterzahl). Es können auch die Daten zu den Zahlungen sowie der jeweilige Kontostand abgerufen werden.

Jetzt soll auch den **privaten Rundfunkteilnehmern** ein **Self-Service** über das Internet angeboten werden, zumal über das Online-Zugangsgesetz des Bundes entsprechende Voraussetzungen bestehen und auch immer mehr Behörden, Kommunen und staatliche Einrichtungen eine elektronische Kommunikation anbieten. Durch die Pandemie wurde dies nochmals verstärkt und erhielt einen neuen Schub. Die Kommunikation zwischen einem Rundfunkteilnehmer und dem Beitragsservice erfordert jedoch eine Identifizierung und **Authentifizierung**, d. h. es muss sichergestellt sein, dass derjenige der Änderungen im Teilnehmerkonto vornimmt, auch der Inhaber des Teilnehmerkontos ist. Hier sind derzeit verschiedene Möglichkeiten in der Überlegung, um zu einer dokumentierten Einwilligung zu kommen. Das Projekt soll möglichst in 2021 abgeschlossen werden.

4.8 EUDAGO

In den letzten Zügen liegt derzeit ein riesiges Projekt des Beitragsservice, nämlich die **finale Umsetzung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**.

Personenbezogene Daten, die nicht mehr benötigt werden, sind zu löschen, es sei denn, es bestehen **Aufbewahrungsvorschriften** (z. B. aufgrund von handels- oder steuerrechtlichen Normen); in diesem Fall sind die Daten zu sperren, was bedeutet, dass nur ein sehr eingeschränkter Personenkreis (in der Regel die Wirtschaftsprüfer) darauf zugreifen können. Vor der Geltung der DSGVO bestand nach den Datenschutzgesetzen auch die Möglichkeit, statt einer Löschung eine Sperrung vorzunehmen, wenn die Löschung einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erforderte (§ 20 Abs. 3 Nr. 3 BDSG alte Fassung sowie § 35 Abs. 3 Nr. 3 BDSG alte Fassung). Diese Möglichkeit ist mit Geltung der DSGVO weggefallen, womit auch eine Lösung gefunden werden musste,

nicht nur eine logische Löschung, sondern auch eine **physische Löschung** vorzunehmen.

Bereits im Vorgriff auf die DSGVO war das Projekt EUDAGO vom Beitragsservice aufgesetzt worden, um alle rechtlichen Anforderungen umzusetzen. Das Projekt wurde von mir als Mitglied des Controlboards, (stellvertretend für alle Datenschutzaufsichtsorgane) begleitet. Ziel war und ist es, automatisiert alle nicht mehr benötigten Daten unter Berücksichtigung der gesetzlichen **Löschungspflichten**, aber **auch der Aufbewahrungsvorschriften**, zu beseitigen. Das Problem dabei ist, dass fast alle gespeicherten Informationen einen Buchhaltungsbezug haben und deshalb bei einer Löschung Fehler im Teilnehmerkonto entstehen können. Seit Gründung der GEZ existierte ein Großrechnersystem, welches effizient war und die Bearbeitung der inzwischen auf über 41 Millionen angewachsenen Teilnehmerkonten im Online-Verfahren erlaubte. Das seit 1976 gewachsene System stand immer wieder vor Herausforderungen, weil zum Beispiel sowohl die Umstellung der Postleitzahl von vierstellig auf fünfstellig, als auch der gesamtdeutsche Gebühreneinzug 1990 jeweils einen Programmieraufwand von über 20 Personenjahren erfordert hatte. Deshalb war auch das **Löschprojekt EUDAGO** eine große Herausforderung. Es gelang aber trotz der großen Verflechtungen der Teilnehmerkonten und der buchhalterischen Anforderungen in Löschläufen zum Ende des Jahres 2020 eine gesetzeskonforme Situation zu erreichen. So wurden insbesondere alte Buchhaltungsdaten oder erledigte Befreiungen (die nur noch logisch vorhanden waren und einem sehr eingeschränkten Zugriff unterlagen) erfolgreich gelöscht.

5 Datensicherheit im SWR

Die Notwendigkeit, **Vorkehrungen gegen Hackerangriffe** zu treffen, ist inzwischen bei allen Unternehmen und Behörden fast zum Routinegeschäft geworden. Denn nach wie vor gibt es auch beim SWR praktisch täglich Attacken auf die Rechner. Notwendig ist es deshalb, dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu ergreifen (Art. 32 DSGVO).

5.1 *Multi-Faktor-Authentifizierung (MFA) für Office 365 bzw. Microsoft 365*

Der Zugriff auf einen Rechner oder eine Anwendung nur mit einem Benutzernamen und einem Passwort ist heutzutage nicht mehr **Stand der Technik**. Notwendig ist ein **weiteres Sicherheitselement**. Dies kann beispielsweise darin bestehen, dass nach dem Einloggen am Rechner mit Nutzer-ID und Passwort auf ein vorher vom Nutzer festgelegtes Telefon, Smartphone oder über eine Smartphone-App eine Nummer generiert wird, welche der Benutzer dann zusätzlich eingeben muss. Erst dann kann die Anwendung genutzt werden. Um den Zugang zu Microsoft 365 (ehemals Office 365) sicher zu gestalten und vor Missbrauch zu schützen, wurde deshalb zum Jahresanfang diese so genannte **Multi-Faktor-Authentifizierung** beim SWR eingerichtet.

Der E-Mailabruf über die Mail-App mit dem dienstlichen iPhone/iPad funktioniert nach wie vor wie gewohnt. Die Nutzung von Microsoft 365 Applikationen (z. B. Outlook, OneDrive oder Teams) auf dem dienstlichen iPhone/iPad und generell die Nutzung von Office 365 auf privaten Endgeräten ist jetzt **nur noch mit der Multi-Faktor-Authentifizierung** möglich.

5.2 *Datensicherheit im Home Office, nicht nur in Corona Zeiten*

Als im Frühjahr 2020 die Covid-19-Pandemie zum Lockdown führte, arbeiteten immer mehr Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beim SWR **im Home Office**. Dies bedeutet auch für die Datensicherheit **zusätzliche Gefahrenmomente**. So muss nicht nur ausgeschlossen werden, dass andere Personen in einer Wohnung Zugriff auf dienstliche Daten haben, sondern auch die Datenträger (oder etwaige Papierunterlagen) müssen geschützt und von privaten Rechnern getrennt werden. Ein geschützter Pfad der Daten von den SWR-Rechnern auf die Rechner zu Hause (in der Regel durch Verschlüsselung)

ist notwendig und es muss vermieden werden, dass die „ankommenden Daten“ über ein ungeschütztes WLAN im Home Office (statt einer kabelgebunden Verbindung) auf dem Dienstgerät „ankommen“. Die Verarbeitung von Daten hat möglichst in der Weise zu erfolgen, dass die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Daten vom SWR erhalten bzw. sich im Einzelfall „holen“, danach die Verarbeitung vornehmen und dann die Daten wieder auf SWR-Rechner zurück übermitteln. Der PC zu Hause soll damit im Wesentlichen nur wie ein „dummes“ Terminal genutzt werden. Durch die Speicherung auf den zentralen SWR-Servern ist für die Betroffenen auch das **Problem des Back-ups**, also der Datensicherung, gelöst. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der SWR bereits 2017 einen Tarifvertrag vereinbart hatte.

Unabhängig davon, und noch vor Corona, gab es 2020 einen **speziellen Fall von Home Office**. Da die Ehefrau eines SWR-Mitarbeiters eine **Arbeitsstelle in Fernost** angenommen hatte, wollte er sie begleiten und dann von dort aus im Wege der Telearbeit seine arbeitsvertraglichen Pflichten erfüllen. Da der Mitarbeiter im Wesentlichen planerische Aufgaben zu erfüllen hat und damit sowohl von der Art als auch vom Umfang nur weniger kritische Daten bezieht, konnte mit ihm eine entsprechende Vereinbarung geschlossen werden, welche auch die oben geschilderten Punkte zur Datensicherheit enthielt. Der aufgrund meines Vorschlags abgeschlossene Vertrag mit dem Mitarbeiter enthielt indessen **nicht** das in meinem Entwurf enthaltene **Kontrollrecht des SWR vor Ort**.

Zum **Home Office beim Zentralen Beitragsservice** siehe Ziff. 4.4.

5.3 SWR-IT-Sicherheitskonferenz

IT-Sicherheit und Datensicherheit unterscheiden sich dadurch, dass es sich bei Datensicherheit um personenbezogene Daten handeln muss, während die IT-Sicherheit weitergehend alle Komponenten erfasst. Da jedoch in praktisch allen Systemen personenbezogene Daten gespeichert werden und ein Ausfall der Systeme auch die Rechte von betroffenen Personen verletzen kann, ist der Unterschied in der Praxis regelmäßig ohne Bedeutung. Der Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz des SWR ist deshalb auch Mitglied der mindestens jährlich stattfindenden **SWR-IT-Sicherheitskonferenz**.

5.4 Penetrationstest

Im September 2020 wurde wieder über die RBT, die Arbeitsgemeinschaft Rundfunk-Betriebstechnik von ARD, ZDF und Deutschlandradio, ein **Penetrationstest**, also quasi ein simulierter Angriff durchgeführt. Er ergab, dass keine Schwachstellen gefunden wurden, welche eine Übernahme von Systemen oder Anwendungen des SWR ermöglichen würden. Soweit **kleinere Schwachstellen** in Form einer fehlenden oder unzureichenden Konfiguration der Verschlüsselung bei Systemen festgestellt wurden, wurden diese danach **beseitigt**.

5.5 Datenerhebung ohne Rechtsgrundlage durch die KEF

Der „Kommission zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten“ (KEF) obliegt es, den allgemeinen Finanzbedarf der Rundfunkanstalten fachlich zu überprüfen und zu ermitteln. Sie darf dazu zwar Auskünfte einholen, eine **Ermächtigung** oder Befugnis, **personenbezogene Daten** zu erheben, **fehlt** nach wie vor (vgl. bereits Ziff. 3.11 im 10.TB 2016-2017). Gleichwohl hat die KEF Informationen zu den Kosten der Datensicherheit und zu den Datenschutzbeauftragten angefordert. Sie hat nicht berücksichtigt, dass es nur einen Datenschutzbeauftragten gibt und damit unzulässigerweise personenbezogene Daten (insbesondere über das Gehalt) angefordert werden.

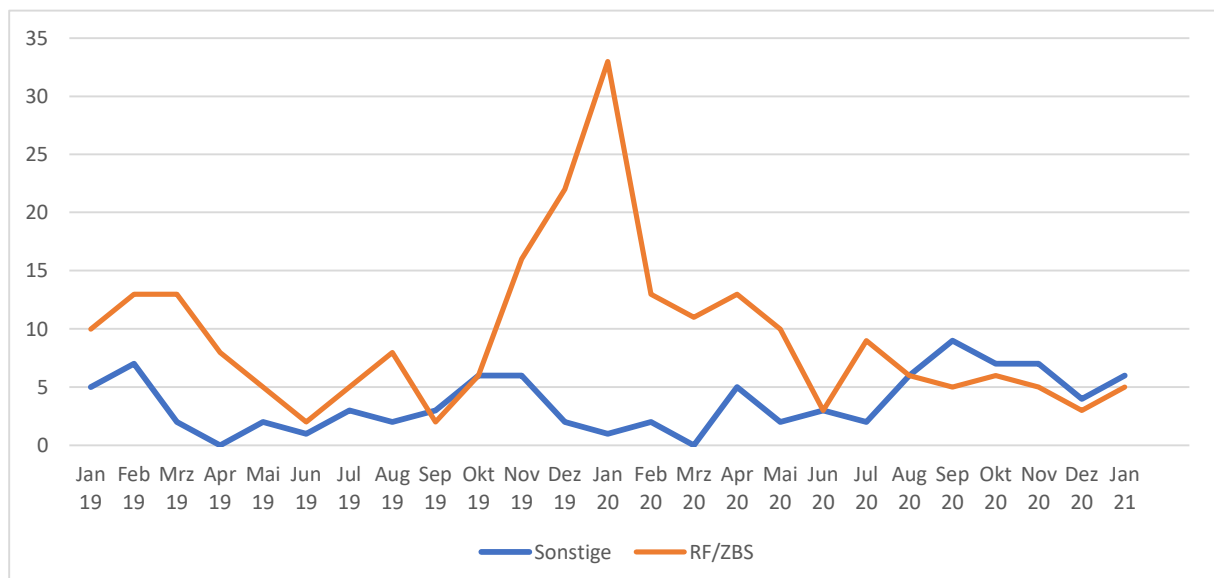
6. Auskunftersuchen und Beschwerden

Bei den Auskunftersuchen sowie Beschwerden über vermeintliche Datenschutzverstöße ist es wie bei der Corona-Pandemie: Sie **kommen in Wellen**. Dies gilt sowohl für die Eingaben beim SWR (Ziff. 6.1) als auch beim Zentralen Beitragsservice (Ziff. 6.2).

6.1 Beim SWR eingegangene Auskunftersuchen und Beschwerden

Die **Beschwerden und Auskunftersuchen** direkt an mich bzw. den SWR sind 2020 nicht nur wieder **gestiegen**, sondern auch vielfältiger, differenzierter und **im Einzelfall schwieriger** zu bearbeiten und zu beantworten gewesen. Durch die Pandemiesituation bestand eine zusätzliche Schwierigkeit: Viele der Beschwerden kommen per Post und müssen auch mit der klassischen Post beantwortet werden. Eine Beantwortung im Home Office war in der überwiegenden Zahl der Fälle nicht möglich, sondern es musste vor Ort, **im Funkhaus des SWR** gearbeitet werden. Da der Datenschutzbeauftragte dort seit März 2020 in einem abgelegenen Untergeschoss residiert, hatte dies zumindest den Vorteil, dass praktisch keine Kontakte mit anderen (bis auf die Poststelle) vorhanden stattfanden.

Mit insgesamt **166 Beschwerden und Auskunftersuchen im Jahr 2020** war wieder gegenüber 2019 (147 Beschwerden) ein Anstieg von über 12 % zu verzeichnen, der mir große personelle Sorgen bereitet. Die beiliegende Übersicht zeigt den Eingang im **Monatsverlauf der Jahre 2019 und 2020**:



6.1.1 Direkteingaben zum Rundfunkbeitragseinzug

Von den insgesamt 166 Beschwerden, die bei mir im Jahr 2020 eingingen, betrafen **117** den **Rundfunkbeitragseinzug**, wobei oftmals auch weitere vermeintliche Datenschutzverletzungen angesprochen oder Statements abgegeben wurden.

Nach wie vor wird oftmals versucht, über das **Vehikel *Datenschutz*** zum beitragsrechtlich gewünschten Ergebnis (in der Regel: Keine Zahlungen leisten zu müssen) zu kommen. So wurde und wird die Löschung oder Berichtigung von Daten mit der Begründung verlangt, es liege kein Rundfunkbeitragsverhältnis vor oder Daten seien zu Unrecht erhoben oder zu Unrecht gespeichert worden. Es wird immer schwieriger, den Beschwerdeführern klarzumachen, dass zuerst die beitragsrechtlichen Fragen zu klären sind. Besonders schwierig ist dies bei den knapp ein Dutzend Petenten auch in diesem Jahr, die sich als Reichsbürger zu erkennen gaben.

Ich musste in fast allen Antwortschreiben **vorab** darauf hinweisen, dass es sich beim Rundfunkbeitragseinzug

- um strikten **Gesetzesvollzug** auf der Grundlage des als Landesgesetz erlassenen Rundfunkbeitrags-Staatsvertrages (RBStV) handelt,
- nach dem RBStV eine eindeutige und rigorose **Zweckbindung** besteht, weshalb auch **keine kommerzielle Nutzung** oder gar Verkauf der Daten erfolgt,
- **weder Scorewerte gebildet noch Persönlichkeitsprofile** erstellt werden und
- **keine Daten ins Ausland** (nicht einmal innerhalb Europas) übermittelt werden.

Das Ziel, Auskunftersuchen im Hinblick auf den Rundfunkbeitragseinzug innerhalb von 78 Stunden zu beantworten, konnte 2020 pandemiebedingt nur noch bei einem Drittel der Eingaben erreicht werden.

6.1.2 Sonstige Direkteingaben beim Rundfunkdatenschutzbeauftragten

Die **Eingaben und Beschwerden** ohne jeglichen Bezug zum Rundfunkbeitragseinzug nehmen kontinuierlich zu und haben sich beispielsweise von 24 auf 48 im Jahr 2020 **verdoppelt**. Die Mehrzahl dieser Petenten zeichnet sich durch eine **kritische Begleitung der Programme** des SWR aus, insbesondere der Internet-Aktivitäten:

- Oft wurden angebliche formale **Verstöße auf den Webseiten oder** im Hinblick auf **Cookies** gerügt, wobei sich hier im Regelfall nach Erklärungen und Erläuterungen eine Erledigung erzielen ließ.
- Eine große Resonanz fand das im Jugendprogramm *funk* angebotene **Computerspiel www.reichstag-defender.de**. Hier wurde nach dem Sturm auf den Reichstag im August 2020 ein als Satire gedachtes Spiel produziert und angeboten, bei welchem jeder Spieler seinen Erfolg bei der Abwehr von Angriffen auf den Reichstag testen konnte. Viele Petenten empfanden dieses Spiel als Verunglimpfung und „subversives Machwerk“.
- Wie in den vergangenen Jahren wurde die **Präsenz auf Drittplattformen bzw.** in den **sozialen Medien** gerügt. Viele Petenten fanden kein Verständnis dafür, dass der SWR sich mit „Datenkraken“ wie **Facebook** oder **Instagram** einlässt oder **WhatsApp** als Kommunikationskanal anbietet. Auch für mich ist der in den Programmen oft einseitige Verweis auf Facebook statt auf die SWR-Websites im Internet (mit dem Argument, man müsse Zuschauer dort abholen, wo sie sich befinden) nicht überzeugend und datenschutzrechtlich fragwürdig; das Gleiche gilt für WhatsApp. Allerdings ist die rechtliche Bewertung aufgrund der durch das Medienprivileg geschaffenen Ausnahmen schwierig.
- Schließlich gab es zwei Fälle, bei denen von den Petenten zu Recht gerügt wurde, dass im Rahmen der **Corona-Berichterstattung** über die Situation auf den **Intensivstationen in den Krankenhäusern**, nicht die notwendige journalistische Sorgfalt angewendet worden ist. Denn in beiden Fällen wurde auch ein Schwenk auf den Monitor eines Intensivpatienten gemacht und dort konnte man mit nur geringem Aufwand deren Namen und Geburtsdaten lesen. Ich habe die verantwortlichen Hauptabteilungsleiter gebeten, für eine entsprechende Sensibilisierung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu sorgen, da es ein Leichtes ist, diese **Daten zu verpixeln** oder sonst unkenntlich zu machen.

6.2 **Anfragen und Auskunftersuchen beim Beitragsservice in Köln**

Inzwischen ist es **beim Zentralen Beitragsservice** in Köln fast zur Routine geworden, die zahlreichen Auskunftersuchen zu beantworten. Die Zahl dieser **Auskunftersuchen** ist aber **2020 mit 33.379** im Vergleich zu den 10.417 im Jahr 2019 wieder **beträchtlich**

gestiegen. Die Frage, welche personenbezogenen Daten jeweils gespeichert sind, wird aber regional unterschiedlich gestellt. Im Süden der Republik ist der Anteil höher und **besonders signifikant** sind die Zahlen für den **SWR**. Ob es an Querdenkern oder besonders kritischen Geistern liegt, vermag ich nicht zu beurteilen. Tatsache ist aber, dass es keine Rundfunkanstalt gibt, die so viele Auskunftersuchen zu verzeichnen hat. Die **6.153 Auskunftersuchen** von Rundfunkteilnehmer des **SWR** sind sowohl absolut als auch prozentual einsame Spitze.

7 Organisation und Zusammenarbeit bei der Datenschutzkontrolle

7.1 Aufbau und Organisation auf europäischer Ebene

Die **EU-Datenschutz-Grundverordnung** sieht die Errichtung von **Aufsichtsbehörden** vor (in der alten Richtlinie 95/46/EG „Kontrollstellen“ genannt). In den **Artikeln 51 ff. EU-DSGVO** werden hierzu konkrete Vorgaben gemacht. Die Aufsichtsorgane müssen **unabhängig** sowie **weisungsfrei** sein und keiner Dienst-, Fach- oder Rechtsaufsicht unterliegen.

Aufgrund der durch die DSGVO geschaffenen Stellung und der dort zugewiesenen Aufgaben zur Umsetzung von grundlegendem europäischem Recht, wird man die **Aufsichtsbehörden** funktional als „**dezentrale Unionsbehörden**“ bzw. „funktional teileuropäisierte Behörden“ ansehen müssen.

Die Aufsichtsbehörden müssen nicht nur untereinander zusammenarbeiten, sondern auch mit dem neu geschaffenen **Europäischen Datenschutzausschuss** (Art. 68 EU-DSGVO), der weitreichende Aufgaben und Befugnisse hat.

7.2 Aufbau und Organisation in Deutschland

Nach der **EU-Datenschutz-Grundverordnung** (Art. 51 Abs. 1 EU-DSGVO) können in einem Land **mehrere Aufsichtsbehörden** errichtet werden. Deshalb gibt es **in Deutschland** folgende Aufsichtsorgane:

- der oder die Bundesdatenschutzbeauftragte,
- die Landesdatenschutzbeauftragten (in Bayern für den Bereich der Privatwirtschaft das Landesamt für Datenschutzaufsicht),
- die kirchlichen Datenschutzbeauftragten (siehe Art. 91 EU-DSGVO),
- die **Rundfunkdatenschutzbeauftragten** sowie
- die Datenschutzbeauftragten bei den Landesmedienanstalten.

Diese Vielfalt mag auf den ersten Blick verwirren, führt aber durch die mit den speziellen Materien vertrauten Aufsichten nicht nur zu einer **höheren Kontrolldichte**, sondern auch (ganz im Sinne des europäischen Subsidiaritätsprinzips) zu spezifischen und praxismgerechten Lösungen. Auch wenn Betroffene oft nicht die für sie zuständige Aufsichtsbehörde kennen, so ist dies in der Praxis regelmäßig unbedeutend, da eine Verweisung an die zuständige Behörde bislang immer schnell und unproblematisch war und ist.

7.3 Aufbau und Organisation bei den Rundfunkdatenschutzbeauftragten

Bereits vor Jahren hat der **Europäische Gerichtshof** festgestellt, dass der **Mediendatenschutz** vom nationalen und nicht vom europäischen Recht sicherzustellen ist (EuGH-Urteil vom 6.11.2003, Lindqvist ./. Schweden, C-101/01, RN 90). Für die **Rundfunkanstalten** besteht aufgrund Art. 5 GG sowie Art. 85 EU-DSGVO die verfassungsrechtliche Pflicht, eigenständige **Rundfunkdatenschutzbeauftragte** zu ernennen. Da der Bereich des Rundfunks zur **gesetzgeberischen Kernkompetenz der Bundesländer** gehört, obliegt die Ausgestaltung der Aufsichtsbehörden nach Art. 51 ff. EU-DSGVO den jeweiligen Bundesländern. Sie haben für „ihre“ Rundfunkanstalten die entsprechenden Regelungen zu treffen. Dies ist inzwischen für alle Rundfunkanstalten geschehen. Allerdings hat man das **verfassungsrechtliche Problem der gespaltenen Kontrolle** bei den drei Landesrundfunkanstalten (Radio Bremen, Hessischer Rundfunk und Rundfunk Berlin-Brandenburg) nicht gelöst, womit die staatlichen Landesdatenschutzbeauftragten für die Kontrolle des Verwaltungsbereichs zuständig bleiben, obwohl dieser untrennbar mit dem journalistischen Bereich verbunden ist.

7.4 Zusammenarbeit aller Aufsichtsbehörden auf nationaler Ebene

Alle deutschen Datenschutz-Aufsichtsbehörden waren schon bislang sowohl nach deutschem Recht als auch nach Art. 28 Abs. 6 Satz 3 der alten EG-Datenschutzrichtlinie zur **Zusammenarbeit verpflichtet**, die Bundesdatenschutzbeauftragte hatte bereits nach dem alten BDSG (§ 26 Abs. 4) die ausdrückliche Aufgabe, koordinierend zu wirken.

Mit der **Geltung der EU-DSGVO** sind nicht nur deren **Regelungen zur Zusammenarbeit** zu beachten, sondern im neuen, ab 25. Mai 2018 geltenden BDSG vom 30. Juni 2017

(BGBl. 2017, S. 2097), wird in **§ 16 Abs. 5 BDSG** die Bundesdatenschutzbeauftragte verpflichtet, auf die Zusammenarbeit mit denjenigen Stellen hinzuwirken, die für den Datenschutz in den Ländern zuständig sind. Zudem **verpflichtet § 18 BDSG** die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder **zur Zusammenarbeit**. Aus Art. 51 Abs. 2 EU-DSGVO und dem Erwägungsgrund 119 ergibt sich, dass **alle Aufsichtsbehörden gleichwertig** und damit **gleich zu behandeln** sind. Eine Klassifizierung z.B. nach Größe (z.B. des Bundeslandes) oder Kontrollbereichen (z.B. öffentlich-rechtlich) ist nicht zulässig. Auch die Aufsichtsbehörden nach Art. 85 EU-DSGVO (Medien) sowie Art. 91 EU-DSGVO (Kirchen) sind **gleichwertige Aufsichten** nach Art. 51 Abs. 2 EU-DSGVO.

Nach dem Wortlaut des neuen **§ 18 Abs. 1 Satz 4 BDSG** soll eine **Beteiligung** dann erfolgen, wenn diese spezifischen Aufsichtsbehörden „von der Angelegenheit **betroffen** sind“. Wie sich aus dem weiten Aufgabenbereich der Rundfunkdatenschutzbeauftragten (vergleiche nur die in den Tätigkeitsberichten behandelten Themen und ihre Zuständigkeit auch für privatwirtschaftliche Beteiligungsunternehmen) ergibt, sind **Rundfunkdatenschutzbeauftragte** praktisch von **allen datenschutzrechtsrelevanten Gesetzen betroffen** und müssen daher zu praktisch allen Themen informiert und in diese eingebunden werden. Eine Einschränkung auf bestimmte juristische Bereiche oder eine „Vorabkontrolle“ durch die Landesdatenschutzbeauftragten (bzw. den BfDI), wann eine „Betroffenheit“ vorliegt, ist nicht mit dem europäischen Recht zu vereinbaren. **§ 18 Abs. 1 Satz 4 BDSG** ist insoweit europarechtskonform auszulegen.

Leider haben einige Landesdatenschutzbeauftragte nach wie vor **Berührungängste** mit den Datenschutzbeauftragten der Kirchen und der Rundfunkanstalten zusammenzuarbeiten und versuchen nach außen den Eindruck zu erwecken, die Datenschutzkonferenz (DSK) sei die wahre und alleinige Vertretung der Datenschutzaufsichtsorgane in Deutschland. Inzwischen gibt es zwar mehr oder weniger regelmäßige Treffen zwischen dem jeweiligen Vorsitzenden der DSK, dem Bundesdatenschutzbeauftragten, den Vertretern der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, den Kirchen und Vertretern aus den Medienanstalten (sowie dem Presserat). Allerdings kann man **nicht** wirklich von einer **Zusammenarbeit** sprechen, sondern vielmehr von einem Informationsaustausch.

Nicht einmal in die **Unterarbeitsgruppen** der DSK ist eine Aufnahme als vollwertiges Mitglied erfolgt. In die Informationsflüsse, insbesondere aus dem Europäischen Datenschutzausschuss (Art. 68 EU-DSGVO), sind die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten vom Bundesdatenschutzbeauftragten nach wie vor **nicht eingebunden**.

Sinnvoller wäre es, im Interesse der Betroffenen und zum Schutz ihrer Persönlichkeit, alle Aufsichtsorgane gleichberechtigt einzubeziehen und zu beteiligen. Deshalb müsste die Datenschutzkonferenz (die rechtlich gesehen ein nicht-rechtsfähiger Verein ist) ihre Satzung ändern und auch die **Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz mit einbeziehen**.

7.5 Zusammenarbeit der Datenschutzbeauftragten auf Länderebene

Mit den **Landesdatenschutzbeauftragten** von **Baden-Württemberg**, Herrn Dr. Stefan Brink, **sowie** von **Rheinland-Pfalz**, Herrn Prof. Dr. Dieter Kugelmann, war und ist die Zusammenarbeit stets kooperativ.

7.6 Konferenz und Arbeitskreis der Rundfunkdatenschutzbeauftragten

Aufgrund der von den **Landesgesetzgebern** gewählten Aufsichtsstruktur sind bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (mit Ausnahme von NDR und SWR) jetzt **zwei Kontrollebenen** zu unterscheiden:

7.6.1 Arbeitskreis der Datenschutzbeauftragten (AK DSB)

Alle Datenschutzbeauftragten der **öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten** (ARD, ZDF, Deutsche Welle und Deutschlandradio), sowie die betriebliche Datenschutzbeauftragte des Zentralen Beitragsservice und der Datenschutzbeauftragte von arte Deutschland koordinieren ihre Datenschutzaufgaben in dem seit 1979 bestehenden **Arbeitskreis AK DSB**. Er tagt zweimal jährlich, besonders aktuelle und dringende Themen werden in Telefonschaltungen bzw. in Sondersitzungen beraten. Auch der Datenschutzbeauftragte des Österreichischen Rundfunks (ORF) nimmt regelmäßig an den Sitzungen teil. Der Arbeitskreis bietet Gelegenheit, Erfahrungen auszutauschen und anstaltsübergreifende Projekte gemeinschaftlich und zielgerichtet datenschutzkonform

abzuwickeln. Hier werden auch die Interessen und Meinungen im Sinne der Mitwirkung bei gesetzgeberischen Vorhaben im Medien- und Datenschutzbereich gebündelt. Seit 1.1.2019 liegt der Vorsitz bei Herrn Dr. Heiko Neuhoff (NDR) und Herr Stephan Schwarze (MDR) ist sein Stellvertreter.

7.6.2 Rundfunkdatenschutzkonferenz (RDSK)

Um die Zusammenarbeit im Hinblick auf die **aufsichtsrechtlichen Befugnisse**, insbesondere nach **Art. 58 EU-DSGVO**, zu koordinieren, und weil die staatlichen Datenschützer den Rundfunkdatenschutzbeauftragten eine Mitgliedschaft in der Datenschutzkonferenz (DSK) verwehren, wurde mit der **Rundfunkdatenschutzkonferenz (RDSK)** ein eigenes Gremium geschaffen. Sie hat sich inzwischen auch eine eigene Geschäftsordnung gegeben. Die Mitglieder ergeben sich aus der Liste im Anhang (vgl. Ziff. 9.4). 2020 lag der Vorsitz wie beim AK DSB bei Herrn Dr. Heiko Neuhoff (NDR) und als Stellvertreter Herr Stephan Schwarze (MDR). Die **RDSK** ist das **maßgebliche Organ**, welche die Aufgaben nach Art. 57 DSGVO und die Befugnisse nach Art. 58 DSGVO koordiniert. Sie will für eine einheitliche Anwendung der **Aufsichtsbefugnisse** sorgen und arbeitet mit dem inzwischen mehr im operativen Geschäft verhafteten AK DSB zusammen.

Auf der **neuen Internetseite der RDSK** (<https://www.rundfunkdatenschutzkonferenz.de/>) werden jetzt deren Entschlüsse, datenschutzrechtliche Eckpunkte oder Positionspapiere dargestellt (vgl. auch beispielhaft die Anlage zum TB, Ziff. 9.5: Empfehlungen der RDSK aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs zur Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer).

8 Der Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz im SWR

8.1 Rechtsgrundlagen

Die Aufgaben, Befugnisse und Stellung des **Rundfunkdatenschutzbeauftragten beim SWR** ergeben sich aufgrund § 39 Abs. 1 SWR-Staatsvertrag aus dem (neuen) **Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg** (LDSG BW) vom 12. Juni 2018 (GBl. BW, S. 173 ff.; 2019, 1549, 1551) sowie der unmittelbar geltenden EU-Datenschutz-Grundverordnung (**DSGVO**).

8.2 Stellung des Rundfunkdatenschutzbeauftragten

Die **Stellung** des Rundfunkdatenschutzbeauftragten wird von den Artikeln 51 ff. EU-DSGVO sowie insbesondere **§ 27 LDSG BW** bestimmt. Er ist in Ausübung des Amtes völlig **unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen**. Er unterliegt keiner Dienst-, Rechts- und Fachaufsicht. Die Finanzkontrolle des Verwaltungsrates darf seine Unabhängigkeit nicht beeinträchtigen. Dieses Gremium müsste auch für eine **amtsangemessene Einordnung in das Organisations- und Personalgefüge** des SWR (sowie eine entsprechende Besoldung; vgl. § 27 Abs. 3 Satz 2 LDSG BW) sorgen, woran es derzeit fehlt. Denn während beim Bundesdatenschutzbeauftragten und den Landesdatenschutzbeauftragten aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung nicht nur die Zahl der Planstellen erhöht wurde, sondern auch deren Vergütung, bewirkte die **DSGVO** beim SWR **keine Änderungen**. Dabei wurden ansonsten im SWR allein in der obersten Tarifgruppe 11 neue Planstellen geschaffen.

Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist die anstelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz zuständige **Aufsichtsbehörde nach Art. 51 EU-DSGVO**, sowohl für den SWR als auch seine **Beteiligungsunternehmen** (insbesondere die **SWR Media Services GmbH**).

8.3 Aufgaben und Befugnisse des Rundfunkdatenschutzbeauftragten

Die **Aufgaben und Befugnisse** eines Rundfunkdatenschutzbeauftragten ergeben sich gemäß § 27 Abs. 7 LDSG BW aus den Artikeln 57 und 58 EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO).

8.3.1 Aufgaben des Rundfunkdatenschutzbeauftragten

Zu den **Aufgaben** gehört es nicht nur, die Anwendung der EU-DSGVO zu überwachen und durchzusetzen, sondern **Art. 57** enthält darüber hinaus einen **Katalog mit 21 gesetzlichen Pflichtaufgaben** (z. B. von der Sensibilisierung der Verantwortlichen, betroffenen Personen und der Öffentlichkeit für Fragen des Datenschutzes bis hin zur Pflicht, mit anderen Aufsichtsbehörden zusammenzuarbeiten und Beiträge zur Tätigkeit des Datenschutzes des Europäischen Datenschutzausschusses zu leisten).

Inzwischen explodiert der datenschutzrechtliche Beratungsbedarf im **Programmbereich** geradezu. Das lineare Angebot, also klassischer Hörfunk und Fernsehen wird von immer mehr Social-Media-Aktivitäten überlagert. Es scheint so, als wolle der SWR jeden Hype bei **Social Media-Angeboten oder Apps** (vergleiche nur Clubhouse) mitmachen. Während bislang der SWR ein *Sender* war, der seine Angebote an ein Millionenpublikum *ausgesandt* hat, wird jetzt von einer Vielzahl differenzierter Bereiche und Redaktionen kleinteilig mit kleinsten Gruppen in Interaktion getreten. Damit erhöht sich der Beratungsbedarf sowohl im Hinblick auf die immer neuen Ideen der Redaktionen und Nutzung datenschutzrechtlich fragwürdiger Tools, als auch den Reaktionen der angesprochenen Nutzer in den sozialen Medien bzw. und Apps, welche auf den Rundfunkbeauftragten zurückschlagen.

Im **Verwaltungsbereich** kann es nicht sein, dass der Einkauf nicht in der Lage ist, ein Vertragsmuster auszufüllen und das gigantische SAP-Projekt verschlingt eine Unmenge an Beratungszeit. Da ist es schon eine vertraute Materie, sich mit den immer kritischer und herausfordernden **Rundfunkbeitragszahlern** zu befassen.

Mit den gegenwärtigen Personalkapazitäten jedenfalls können die aktuellen und gesetzlich vorgegebenen Aufgaben nicht mehr erfüllt werden.

8.3.2 Befugnisse des Rundfunkdatenschutzbeauftragten

In **Art. 58** sind die hoheitlichen **Befugnisse** einer Aufsichtsbehörde geregelt. Danach kann ein Verantwortlicher gegebenenfalls per Verwaltungsakt zu Handlungen oder Unterlassungen verpflichtet werden, insbesondere können **Verarbeitungsvorgänge**

untersagt werden. Das Gesetz unterscheidet zwischen Untersuchungs-, Abhilfe- und Genehmigungsbefugnissen und beratenden Befugnissen.

Gegenüber privatrechtlichen Unternehmen (z. B. der SWR Media Services GmbH) können sogar Bußgelder verhängt werden.

Gegenüber dem SWR selbst kann kein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden, wohl aber gegenüber einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, welche mit der Verletzung ihrer Dienstpflichten zugleich Datenschutzverstöße begehen (sog. „Mitarbeiterexzess“).

8.4 Jährlicher Tätigkeitsbericht

Der **Tätigkeitsbericht** des Rundfunkdatenschutzbeauftragten beim SWR wird auf www.swr.de/datenschutz veröffentlicht und kann als Papierdruck angefordert werden. Der **Bericht** ist aufgrund Art. 59 EU-DSGVO in § 27 Abs. 10 Satz 2 LDSG BW **jetzt jährlich zu erstatten** und zudem gilt: „Der Bericht wird den **Landtagen** und den **Landesregierungen** der unterzeichnenden Länder des Staatsvertrages über den Südwestrundfunk **übermittelt.**“

8.5 Tatkräftige Unterstützung

Bei der Erfüllung der Umsetzung des Datenschutzes im SWR unterstützen mich **Frau Elvira Scheppe und Herr Florian Schad**, denen ich an dieser Stelle für ihr Engagement **ausdrücklich danken** möchte.

Der Rundfunkbeauftragte für
den Datenschutz beim SWR
Prof. Dr. Armin Herb
Neckarstraße 230
70190 Stuttgart

Tel. +49 (0)711-929 13014
Fax +49 (0)711-929 13019
E-Mail: datenschutz@swr.de
www.swr.de/datenschutz

9 Anhang

Übersicht:

- 9.1 § 39 Staatsvertrag über den Südwestrundfunk gültig seit 01.01.2014
- 9.2 § 9c Rundfunkstaatsvertrag (RStV) in der Fassung des 21. Rundfunkänderungs-Staatsvertrages; gültig vom 25.5.2018 bis 6.11.2020
§§ 12 und 23 Medienstaatsvertrag (MStV); gültig ab 6.11.2020
- 9.3 § 27 Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg (LDSG BW) vom 12.6.2018 (GBl. BW 2018, S. 173 ff.); gültig seit 21.6.2018
- 9.4 Liste der Datenschutzbeauftragten als Aufsichtsbehörden von ARD, ZDF, Deutsche Welle und Deutschlandradio im Jahre 2019
- 9.5 Empfehlungen der Rundfunkdatenschutzkonferenz (RDSK)

9.1 § 39 Staatsvertrag über den Südwestrundfunk

(GBl.BW 2013, S. 313 ff, GVBl. RP 2013, S. 557 ff.; zuletzt geändert zum 30. Juni 2015: GBl.BW 2015, S. 332 u. 747; GVBl.RP 2015, S. 108):

§ 39 Datenschutz

(1) Für den Datenschutz beim SWR gelten vorbehaltlich des Satzes 2 die auf Rundfunkanstalten anwendbaren Bestimmungen des Datenschutzgesetzes des Landes in der jeweils gültigen Fassung, in dem der Dienort der Intendanz liegt. Der Rundfunkrat bestellt mit Zustimmung des Verwaltungsrats länderübergreifend eine Person zur oder zum Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz, die die Einhaltung aller Bestimmungen über den Datenschutz beim SWR überwacht und in Ausübung ihres Amtes völlig unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen ist.

9.2 Gesetze zur Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken in Hörfunk und Fernsehen sowie bei Telemedien

Für die **Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken** gelten Sonderregelungen („Medienprivileg“). Diese waren für die Zeit vom 25. Mai 2018 bis zum 6. November 2020 in § 9c und § 57 **Rundfunkstaatsvertrag (RStV)** geregelt, der als Landesgesetz erlassen worden war (GBl. BW 2018, S. 129 ff.; auch abgedruckt im Anhang zum 12. Tätigkeitsbericht). **Jetzt** sind diese Regelung gleichlautend **im Medienstaatsvertrag enthalten (MStV)** zwar in den **§§ 12 und 23 MStV**. Der Medienstaatsvertrag (MStV) vom

15. April 2020 wurde verkündet als Artikel 1 des Staatsvertrags zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland (GBl. BW 2020, S. 429, 430; 1063; GVBl. RP 2020, 377; 674).

§ 12 MStV Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken, Medienprivileg

- (1) Soweit die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio oder private Rundfunkveranstalter personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeiten, ist es den hiermit befassten Personen untersagt, diese personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Im Übrigen finden für die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken von der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1; L 314 vom 22. November 2016, S. 72; L 127 vom 23. Mai 2018, S. 2) außer den Kapiteln I, VIII, X und XI nur die Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f in Verbindung mit Abs. 2, Artikel 24 und Artikel 32 Anwendung. Artikel 82 und 83 der Verordnung (EU) 2016/679 gelten mit der Maßgabe, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses gemäß den Sätzen 1 bis 3 sowie für unzureichende Maßnahmen nach Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f, Artikel 24 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 gehaftet wird. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die zu den in Satz 1 genannten Stellen gehörenden Hilfs- und Beteiligungsunternehmen. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio und andere Rundfunkveranstalter sowie ihre Verbände und Vereinigungen können sich Verhaltenskodizes geben, die in einem transparenten Verfahren erlassen und veröffentlicht werden. Den betroffenen Personen stehen nur die in den Absätzen 2 und 3 genannten Rechte zu.
- (2) Führt die journalistische Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen der betroffenen Person oder zu Verpflichtungserklärungen, Beschlüssen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, so sind diese Gegendarstellungen, Verpflichtungserklärungen und Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.
- (3) Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, kann die betroffene Person Auskunft über die der Berichterstattung zugrunde liegenden, zu ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit
 1. aus den Daten auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Rundfunksendungen mitwirken oder mitgewirkt haben, geschlossen werden kann,

2. aus den Daten auf die Person des Einsenders oder des Gewährsträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann oder
 3. durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde.
Die betroffene Person kann die unverzügliche Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten im Datensatz oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen. Die weitere Speicherung der personenbezogenen Daten ist rechtmäßig, wenn dies für die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.
- (4) Für die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio und private Rundfunkveranstalter sowie zu diesen gehörende Beteiligungs- und Hilfsunternehmen wird die Aufsicht über die Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch Landesrecht bestimmt. Regelungen dieses Staatsvertrages bleiben unberührt.
 - (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Teleshoppingkanäle.

§ 23 MStV

Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken, Medienprivileg

- (1) Soweit die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio, private Rundfunkveranstalter oder Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse als Anbieter von Telemedien personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeiten, ist es den hiermit befassten Personen untersagt, diese personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Im Übrigen finden für die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken außer den Kapiteln I, VIII, X und XI der Verordnung (EU) 2016/679 nur die Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f in Verbindung mit Abs. 2, Artikel 24 und Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679 Anwendung. Artikel 82 und 83 der Verordnung (EU) 2016/679 gelten mit der Maßgabe, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses gemäß den Sätzen 1 bis 3 sowie für unzureichende Maßnahmen nach Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f, Artikel 24 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 gehaftet wird. Kapitel VIII der Verordnung (EU) 2016/679 findet keine Anwendung, soweit Unternehmen, Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Presse der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen. Die Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend für die zu den in Satz 1 genannten Stellen gehörenden Hilfs- und Beteiligungsunternehmen. Den betroffenen Personen stehen nur die in den Absätzen 2 und 3 genannten Rechte zu.
- (2) Werden personenbezogene Daten von einem Anbieter von Telemedien zu journalistischen Zwecken gespeichert, verändert, übermittelt, gesperrt oder gelöscht und wird die betroffene Person dadurch in ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt,

kann sie Auskunft über die zugrunde liegenden, zu ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit

1. aus den Daten auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung mitgewirkt haben, geschlossen werden kann,
2. aus den Daten auf die Person des Einsenders oder des Gewährsträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann oder
3. durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe des Anbieters durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde.

Die betroffene Person kann die unverzügliche Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten im Datensatz oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen. Die weitere Speicherung der personenbezogenen Daten ist rechtmäßig, wenn dies für die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Angebote von Unternehmen, Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Presse, soweit diese der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen.

- (3) Führt die journalistische Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen der betroffenen Person oder zu Verpflichtungserklärungen, Beschlüssen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, sind diese Gegendarstellungen, Verpflichtungserklärungen und Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.

- 9.3 § 27 Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg (LDSG BW)**
vom 12.6.2018 (GBl. BW 2018, S. 173 ff.); gültig seit 21.6.2018. Die Änderung durch Art. 3 des Finanzausgleichsgesetzes vom 18. Dezember 2018 ließ § 27 unberührt und erhöhte lediglich in § 23 die Besoldung des Landesdatenschutzbeauftragten von B5 auf B6 (GBl.BW 2019, 1549, 1551).

§ 27

Rundfunkbeauftragte oder Rundfunkbeauftragter für den Datenschutz

- (1) Der Südwestrundfunk ernennt für die Dauer von sechs Jahren eine Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz oder einen Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz, die oder der für alle Tätigkeiten des Südwestrundfunks und seiner Beteiligungsunternehmen nach § 16c Absatz 3 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages an Stelle der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz zuständige Aufsichtsbehörde nach Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist. Die Ernennung erfolgt durch

den Rundfunkrat mit Zustimmung des Verwaltungsrats. Die zweimalige Wiederernennung ist zulässig.

(2) Die oder der Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz muss über die für die Erfüllung der Aufgaben und Ausübung der Befugnisse erforderliche Qualifikation, nachgewiesen durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium, sowie über Erfahrung und Sachkunde, insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten, verfügen.

(3) Die Dienststelle der oder des Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz wird bei der Geschäftsstelle des Rundfunk- und Verwaltungsrats eingerichtet. Die oder der Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz ist angemessen zu vergüten. Nähere Bestimmungen, insbesondere die Grundsätze der Vergütung, trifft der Rundfunkrat mit Zustimmung des Verwaltungsrats in einer Satzung. Ihr oder ihm ist die für die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben und Befugnisse notwendige Personal-, Finanz- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Die hierfür vorgesehenen Mittel sind jährlich, öffentlich und gesondert im Haushaltsplan des Südwestrundfunks auszuweisen und der oder dem Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz im Haushaltsvollzug zuzuweisen. Die oder der Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz ist in der Wahl ihrer oder seiner Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter frei. Sie unterstehen allein ihrer oder seiner Leitung.

(4) Das Amt der oder des Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz kann nicht neben anderen Aufgaben innerhalb des Südwestrundfunks und seiner Beteiligungs- und Hilfsunternehmen wahrgenommen werden. Sonstige Aufgaben müssen mit dem Amt der oder des Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz zu vereinbaren sein und dürfen ihre oder seine Unabhängigkeit nicht gefährden. Das Amt endet mit Ablauf der Amtszeit, mit Rücktritt vom Amt oder mit Erreichen des gesetzlichen oder tarifvertraglich geregelten Renteneintrittsalters. Die oder der Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz kann ihres oder seines Amtes nur enthoben werden, wenn sie oder er eine schwere Verfehlung begangen hat oder die Voraussetzungen für die Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben nicht mehr erfüllt. Dies geschieht durch Beschluss des Rundfunkrats auf Vorschlag des Verwaltungsrats; die oder der Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz ist vor der Entscheidung zu hören.

(5) Die oder der Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz ist in Ausübung ihres oder seines Amtes völlig unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie oder er unterliegt keiner Dienst-, Rechts- und Fachaufsicht. Der Finanzkontrolle des Verwaltungsrats unterliegt sie oder er nur insoweit, als ihre oder seine Unabhängigkeit dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Mitglieder des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats sind berechtigt, Anfragen an die Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz oder den Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz zu richten, soweit hierdurch ihre oder seine Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird.

(6) Jeder kann sich an die Rundfunkbeauftragung für den Datenschutz oder den Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz wenden, wenn sie oder er der Ansicht ist, bei der Verarbeitung ihrer oder seiner personenbezogenen Daten durch den Südwestrundfunk oder eines seiner Beteiligungsunternehmen nach Absatz 1 Satz 1 in seinen Rechten verletzt worden zu sein.

(7) Die oder der Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz hat die Aufgaben und Befugnisse entsprechend Artikel 57 und Artikel 58 Absatz 1 bis 5 der Verordnung (EU) 2016/679. Gegen den Südwestrundfunk dürfen keine Geldbußen verhängt werden. § 25 Absatz 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Mitteilung an die Intendantin oder den Intendanten unter gleichzeitiger Unterrichtung des Verwaltungsrats zu richten ist. Dem Verwaltungsrat ist auch die Stellungnahme der Intendantin oder des Intendanten zuzuleiten. Von einer Beanstandung und Unterrichtung kann abgesehen werden, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt oder wenn ihre unverzügliche Behebung sichergestellt ist.

(8) Die oder der Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz hat auch für die Dauer von zwei Jahren nach der Beendigung ihrer oder seiner Amtszeit von allen mit den Aufgaben ihres oder seines früheren Amtes nicht zu vereinbarenden Handlungen und entgeltlichen oder unentgeltlichen Tätigkeiten abzusehen.

(9) Die oder der Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz ist während und nach Beendigung ihres oder seines Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihr oder ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten und vertraulichen Informationen Verschwiegenheit zu bewahren. Bei der Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden ist, soweit die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken betroffen ist, der Informantenschutz zu wahren.

(10) Die oder der Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz erstattet den Organen des Südwestrundfunks jährlich einen Tätigkeitsbericht nach Artikel 59 der Verordnung (EU) 2016/679. Der Bericht wird den Landtagen und den Landesregierungen der unterzeichnenden Länder des Staatsvertrags über den Südwestrundfunk übermittelt. Der Bericht wird veröffentlicht.

9.4 Liste der Aufsichtsbehörden nach Artikel 51 ff. DSGVO über ARD, ZDF, DW, DLR

Rundfunkanstalten	Datenschutzaufsicht	Anschrift
BR	Dr. Reinhart Binder kontakt@rundfunkdatenschutz.de	Marlene-Dietrich-Allee 20 14482 Potsdam
Deutsche Welle	Thomas Gardemann datenschutz@dw.de	Kurt-Schumacher-Straße 3 53113 Bonn
Deutschlandradio	Dr. Reinhart Binder kontakt@rundfunkdatenschutz.de	Marlene-Dietrich-Allee 20 14482 Potsdam
Hessischer Rundfunk	Ulrich Göhler datenschutz@hr.de	Bertramstraße 8 60320 Frankfurt
Mitteldeutscher Rundfunk	Stephan Schwarze rundfunkdatenschutz@mdr.de	Kantstraße 71-73 04275 Leipzig
Norddeutscher Rundfunk	Dr. Heiko Neuhoff datenschutz@ndr.de	Rothenbaumchaussee 132 20149 Hamburg
Radio Bremen	Ivka Jurčević datenschutz@radiobremen.de	Diepenau 10 28195 Bremen
Rundfunk Berlin Brandenburg	Anke Naujock-Simon datenschutz@rbb-online.de	Masurenallee 8-14 14057 Berlin
Saarländischer Rundfunk	Dr. Reinhart Binder kontakt@rundfunkdatenschutz.de	Marlene-Dietrich-Allee 20 14482 Potsdam
Südwestrundfunk	Prof. Dr. Armin Herb datenschutz@swr.de	Neckarstraße 230 70190 Stuttgart
WDR	Dr. Reinhart Binder kontakt@rundfunkdatenschutz.de	Marlene-Dietrich-Allee 20 14482 Potsdam
ZDF	Dr. Reinhart Binder kontakt@rundfunkdatenschutz.de	Marlene-Dietrich-Allee 20 14482 Potsdam

9.5 Empfehlungen der Rundfunkdatenschutzkonferenz (RDSK):

RDSK

RUNDFUNKDATENSCHUTZKONFERENZ

Empfehlungen der RDSK

Folgerungen aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs zur Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer („Schrems II“)

Mit Urteil vom 16.07.2020 (Az: C-311/18) hat der EuGH den Beschluss 2016/1250 der Kommission über die Angemessenheit des vom EU-US Datenschutzschild (Privacy Shield) gebotenen Schutzes für unwirksam erklärt. Damit kann das Privacy Shield Abkommen nicht mehr als Grundlage für Datenübermittlungen in die USA herangezogen werden. Die EU-Standardvertragsklauseln sind nach Auffassung des Gerichtshofs hingegen weiterhin gültig. Er hat jedoch betont, dass sowohl der verantwortliche Datenexporteur als auch der Datenimporteur prüfen muss, ob das gemäß den Standardvertragsklauseln unionsrechtlich geforderte Schutzniveau in dem Drittland, in das Daten übermittelt werden, überhaupt eingehalten werden kann oder ob zusätzliche Garantien geschaffen bzw. vereinbart werden müssen. Nähere Hinweise zu den gegebenenfalls erforderlichen weiteren Maßnahmen/Garantien enthält das Urteil nicht.

Diese Entscheidung stellt jeden Verantwortlichen in Europa vor die große Schwierigkeit, wie weiterhin Daten in die USA übermittelt werden können, ohne gegen geltendes Recht zu verstoßen. Die RDSK sieht die Politik und insbesondere die Europäische Kommission in der Pflicht, mit den USA ein neues Abkommen auszuhandeln, das den Anforderungen des europäischen Datenschutzrechts vollumfänglich entspricht.

Der Europäische Gerichtshof hat festgestellt, dass die Aufsichtsbehörden verpflichtet sind, eine Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland auszusetzen oder zu verbieten, wenn sie der Auffassung sind, dass der nach dem Unionsrecht erforderliche Schutz nicht anders gewährleistet werden kann. Der Gerichtshof hat keine Übergangsfrist zugelassen.

Der RDSK ist bewusst, dass die Rundfunkanstalten nicht unmittelbar die Datenflüsse in Drittländer, insbesondere die USA stoppen können. Jedoch sind sie nach der Entscheidung des EuGH verpflichtet, die Datenübermittlungen an Drittstaaten, insbesondere die USA auf

den Prüfstand zu stellen und wo immer notwendig weitere Maßnahmen, wie nachfolgend skizziert, zu ergreifen.

Die RDSK empfiehlt den Verantwortlichen insoweit folgendes Vorgehen:

1. Das EU-US Privacy Shield ist nicht mehr gültig, weshalb eine allein darauf fußende Datenübermittlung in die USA rechtswidrig ist. Die Rundfunkanstalten sind vor einer weiteren Datenübermittlung im Sinne der folgenden Ziffern aufgerufen, andere Rechtsgrundlagen für die Datenübermittlung zu finden, geeignete technische Maßnahmen zu ergreifen und/oder nach einer Alternative für die jeweilige Datenverarbeitung zu suchen.
2. Der EuGH hat die Gültigkeit der Standardvertragsklauseln nicht beschränkt. Er hat jedoch darauf hingewiesen, dass auf Seiten der Verantwortlichen eine Prüfpflicht ebenso besteht wie bei dem Empfänger der Daten. Diese bezieht sich darauf, ob zusätzliche Garantien geschaffen bzw. vereinbart werden müssen, um das in den Standardvertragsklauseln geforderte Schutzniveau auch tatsächlich zu erreichen. Der Verantwortliche sollte im ersten Schritt eine Bestandsaufnahme der Datenübermittlung in Länder außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes und insbesondere in die USA durchführen. Eine Neubewertung der jeweiligen Datenverarbeitung ist angezeigt hinsichtlich ihrer Art, des Umfangs, des Zwecks der Verarbeitung sowie der vorgesehenen Empfänger. Maßgeblich für die Bewertung muss dabei der risikobasierte Ansatz sein, der die DSGVO prägt. In Hinblick auf die zu ergreifenden Maßnahmen kommt es also z. B. darauf an, ob nur wenige und vergleichsweise unkritische Daten in dem Drittland verarbeitet werden.
Bei Verwendung der Standardvertragsklauseln sollte der Verantwortliche den Empfänger der Daten (Datenimporteur) auffordern, offenzulegen ob und in ggf. welcher Weise er Auskunftspflichten gegenüber US-Behörden oder Geheimdiensten unterliegt. Im Ergebnis hat der Verantwortliche zu beurteilen, ob diese Eingriffe im Lichte der europäischen Gesetzgebung als verhältnismäßig anzusehen sind. Zu berücksichtigen hat er auch, ob der Datenimporteur zusichert, ihn über einen etwaigen Zugriff durch US-Behörden zu informieren und gegen unverhältnismäßige Zugriffe rechtlich vorzugehen.
3. Zu prüfen hat der Verantwortliche überdies, ob durch geeignete technische ggf. auch organisatorische Maßnahmen ein Zugriff der US-Behörden verhindert werden kann.

Hier kommen insbesondere wirksame Verschlüsselungstechniken wie Ende-zu-Ende-Verschlüsselungen in Betracht.

4. Die Angemessenheitsbeschlüsse der EU-Kommission sind in den Blick zu nehmen. In diesen Beschlüssen wird festgestellt, dass personenbezogene Daten in einem bestimmten Drittland einen mit dem europäischen Datenschutzrecht vergleichbaren Schutz genießen. Unter folgendem Link sind die betroffenen Länder einzusehen:

https://ec.europa.eu/info/law/law-topic/data-protection/international-dimension-data-protection/adequacy-decisions_de

Eine Verlagerung der Datenübermittlung und –verarbeitung in diese Länder ist unkritisch.

5. Die Feststellungen des Gerichtes beziehen sich allein auf den EU-US Privacy Shield sowie die Standardvertragsklauseln. Daher bleiben alle weiteren von der DSGVO vorgesehenen Garantien des Artikel 46 DSGVO weiterhin anwendbar. Insbesondere können eigenständige Vertragsklauseln vereinbart werden, die jedoch von der Genehmigung der jeweils zuständigen Datenschutzaufsicht abhängig sind.
6. Ausnahmsweise kann auch eine Datenübermittlung in Drittstaaten gemäß Artikel 49 DSGVO gerechtfertigt sein. Voraussetzung ist eine nur gelegentliche und nicht wiederholte Übermittlung. Dies ist schon dann nicht der Fall, wenn die Datenübermittlung im Rahmen einer dauerhaften Vertragsbeziehung stattfindet. Hierzu gibt es eine Auslegungshilfe des Europäischen Datenschutzausschusses (https://edpb.europa.eu/our-work-tools/our-documents/smjernice/guidelines-22018-derogations-article-49-under-regulation_de).

Die RDSK weist darauf hin, dass es sich bei dieser Empfehlung um eine erste Einschätzung handelt, die sie je nach Entwicklung der Rechtslage aktualisieren wird.

Stand: August 2020

10 Stichwortverzeichnis

AK DSB	52, 53	Home Office.....	3, 5, 6, 34, 38, 42, 43, 45
Aufsichtsbehörden.....	49, 50, 51, 55, 62	IP-Autostart	53
Auftragsverarbeitungsvertrag.....	18, 20, 21	Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs (KEF) 44	
Auskunftsersuchen	45, 47, 48	Landesdatenschutzgesetz	36, 54, 57, 60
Beitragsservice.....	36, 37, 38, 39, 40, 41, 43, 45, 46, 48	Logdaten	29
Berichtsturnus	56	Löschung.....	29, 41, 46
Cookies	9, 13, 19, 22, 47, 53	Medienprivileg.....	14, 48, 57, 58, 59
Datenschutzaufsicht	11, 39, 41, 49, 63, 66	Melddatenabgleich	37, 38, 39, 40
Datenschutzbeschwerden	22, 37	RDSK.....	53, 64
Datensicherheit	6, 42, 43, 44	Rundfunkbeitrag	36
DSK.....	51, 52, 53	Rundfunkstaatsvertrag	57, 58
Einwilligung.....	16, 25, 40	Scorewerte.....	47
EUDAGO.....	41	Telearbeit.....	<i>Siehe Home Office</i>
Europäischer Datenschutzausschuss ...	8, 49, 52, 55, 66	WhatsApp	24, 25, 31, 47
gespaltene Kontrolle.....	50		



Jugendschutzbericht 2019 – 2020

Öffentliche Sitzung des Rundfunkrats am 26.3.2021
TOP 7

Christina Peth
Stv. Jugendschutzbeauftragte

Überblick

I. Jugendmedienschutz im SWR

1. Beratung des Programms
2. Zuschaueranfragen und Beschwerden
3. Jugendmedienschutz in der Ausbildung
4. Medienkompetenz

II. Arbeitskreis der Jugendschutzbeauftragten von ARD und ZDF

III. Fazit

I. Jugendmedienschutz im SWR

- ✓ Einbeziehung im Vorfeld (z.B. Drehbuch, Skript), was es zu beachten gilt

-> Vorteil: etwaige Problembereiche bereits frühzeitig im Blick

- ✓ Überprüfung fertig produzierter Inhalte

-> Wahl der Sendezeit / Schnitte, Bearbeitungen

Zur Info:
 - Inhaltliche Kontrolle erfolgt im Vorfeld im SWR durch die Jugend- und Jugendberaterschweren, die im Rahmen der
 - Kontrolle, um sicherzustellen, dass die Inhalte für die Zielgruppe geeignet sind und keine Gefahr für die Gesundheit der
 - Kinder und Jugendlichen darstellen.
 - Die Kontrolle erfolgt im Vorfeld im SWR durch die Jugend- und Jugendberaterschweren, die im Rahmen der
 - Kontrolle, um sicherzustellen, dass die Inhalte für die Zielgruppe geeignet sind und keine Gefahr für die Gesundheit der
 - Kinder und Jugendlichen darstellen.
 - Die Kontrolle erfolgt im Vorfeld im SWR durch die Jugend- und Jugendberaterschweren, die im Rahmen der
 - Kontrolle, um sicherzustellen, dass die Inhalte für die Zielgruppe geeignet sind und keine Gefahr für die Gesundheit der
 - Kinder und Jugendlichen darstellen.

Regelung:
 - Die Kontrolle erfolgt im Vorfeld im SWR durch die Jugend- und Jugendberaterschweren, die im Rahmen der
 - Kontrolle, um sicherzustellen, dass die Inhalte für die Zielgruppe geeignet sind und keine Gefahr für die Gesundheit der
 - Kinder und Jugendlichen darstellen.

Beispiel:
 - Die Kontrolle erfolgt im Vorfeld im SWR durch die Jugend- und Jugendberaterschweren, die im Rahmen der
 - Kontrolle, um sicherzustellen, dass die Inhalte für die Zielgruppe geeignet sind und keine Gefahr für die Gesundheit der
 - Kinder und Jugendlichen darstellen.

1. Regel im Jugendmedienschutz:
 - Die Kontrolle erfolgt im Vorfeld im SWR durch die Jugend- und Jugendberaterschweren, die im Rahmen der
 - Kontrolle, um sicherzustellen, dass die Inhalte für die Zielgruppe geeignet sind und keine Gefahr für die Gesundheit der
 - Kinder und Jugendlichen darstellen.

2. Regel im Jugendmedienschutz:
 - Die Kontrolle erfolgt im Vorfeld im SWR durch die Jugend- und Jugendberaterschweren, die im Rahmen der
 - Kontrolle, um sicherzustellen, dass die Inhalte für die Zielgruppe geeignet sind und keine Gefahr für die Gesundheit der
 - Kinder und Jugendlichen darstellen.

3. Regel im Jugendmedienschutz:
 - Die Kontrolle erfolgt im Vorfeld im SWR durch die Jugend- und Jugendberaterschweren, die im Rahmen der
 - Kontrolle, um sicherzustellen, dass die Inhalte für die Zielgruppe geeignet sind und keine Gefahr für die Gesundheit der
 - Kinder und Jugendlichen darstellen.

4. Regel im Jugendmedienschutz:
 - Die Kontrolle erfolgt im Vorfeld im SWR durch die Jugend- und Jugendberaterschweren, die im Rahmen der
 - Kontrolle, um sicherzustellen, dass die Inhalte für die Zielgruppe geeignet sind und keine Gefahr für die Gesundheit der
 - Kinder und Jugendlichen darstellen.

5. Regel im Jugendmedienschutz:
 - Die Kontrolle erfolgt im Vorfeld im SWR durch die Jugend- und Jugendberaterschweren, die im Rahmen der
 - Kontrolle, um sicherzustellen, dass die Inhalte für die Zielgruppe geeignet sind und keine Gefahr für die Gesundheit der
 - Kinder und Jugendlichen darstellen.

6. Regel im Jugendmedienschutz:
 - Die Kontrolle erfolgt im Vorfeld im SWR durch die Jugend- und Jugendberaterschweren, die im Rahmen der
 - Kontrolle, um sicherzustellen, dass die Inhalte für die Zielgruppe geeignet sind und keine Gefahr für die Gesundheit der
 - Kinder und Jugendlichen darstellen.

7. Regel im Jugendmedienschutz:
 - Die Kontrolle erfolgt im Vorfeld im SWR durch die Jugend- und Jugendberaterschweren, die im Rahmen der
 - Kontrolle, um sicherzustellen, dass die Inhalte für die Zielgruppe geeignet sind und keine Gefahr für die Gesundheit der
 - Kinder und Jugendlichen darstellen.

8. Regel im Jugendmedienschutz:
 - Die Kontrolle erfolgt im Vorfeld im SWR durch die Jugend- und Jugendberaterschweren, die im Rahmen der
 - Kontrolle, um sicherzustellen, dass die Inhalte für die Zielgruppe geeignet sind und keine Gefahr für die Gesundheit der
 - Kinder und Jugendlichen darstellen.

9. Regel im Jugendmedienschutz:
 - Die Kontrolle erfolgt im Vorfeld im SWR durch die Jugend- und Jugendberaterschweren, die im Rahmen der
 - Kontrolle, um sicherzustellen, dass die Inhalte für die Zielgruppe geeignet sind und keine Gefahr für die Gesundheit der
 - Kinder und Jugendlichen darstellen.

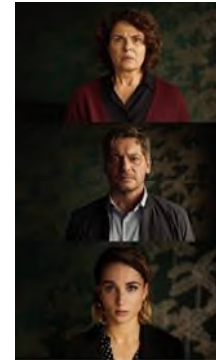
10. Regel im Jugendmedienschutz:
 - Die Kontrolle erfolgt im Vorfeld im SWR durch die Jugend- und Jugendberaterschweren, die im Rahmen der
 - Kontrolle, um sicherzustellen, dass die Inhalte für die Zielgruppe geeignet sind und keine Gefahr für die Gesundheit der
 - Kinder und Jugendlichen darstellen.



I. Jugendmedienschutz im SWR

Themen der Beratung

- ✓ Darstellung von Gewalt und Sexualität
z.B. Tatorte, Sugarlove, Liebe in Zeiten von Corona
- ✓ Emotional belastende oder ängstigende Inhalte
z.B. Blutige Kohle, Tiertransporte Gnadenlos
- ✓ Umsetzung sensibler Themen
z.B. Nacktbilder verschicken, Mobbing (Auf Klo „Sexting“), Depression und Suizid (Leeroy's Momente)



I. Jugendmedienschutz im SWR

2. Zuschaueranfragen und Beschwerden

- ✓ Programmbeschwerden:
Kein Bock auf Kinder – So what?!
(Deutschland3000 von funk), Weinduell (SWR)

- ✓ Vereinzelte Zuschaueranfragen
 z.B. „Elternschule“, „Marktcheck checkt Rothaus“



I. Jugendmedienschutz im SWR

3. Jugendmedienschutz in der Ausbildung

- ✓ Schulung der Volontär*innen:
November 2019, September 2020 & Dezember 2020
-> insb. Sensibilisierung für jugendmedienschutzrechtlich relevante Inhalte anhand von Einzelfallbeispielen und praktischen Hilfestellungen

- ✓ Web-Workshop im Rahmen des ARD-Jugendmedientages für Schulklassen
-> Kriterien bei der Altersbewertung
-> selbst sich als Jugendmedienschützer*innen ausprobieren
-> Dialog mit Schüler*innen und Lehrer*innen

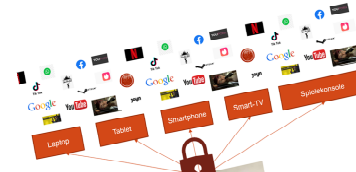
I. Jugendmedienschutz im SWR

4. Medienkompetenz

- ✓ Regelmäßiger Austausch mit *SWR Medienstark-Team* um Christine Poulet
- ✓ Berichtszeitraum geprägt von Corona, Ausbau des bisherigen Engagements, z.B.:
 - „SWR Fakefinder“ (auch zum Einsatz für den Fernunterricht bestimmt)
 - „Korrespondent*innen machen Schule“ -> Nachrichtenkompetenzförderung (auch online)
 - „#WasmitMedien“ -> neu auch Infoparcours online, Blick hinter die Kulissen der Medienwelt
 - „ARD-Jugendmedientag 2020“ -> hat komplett im web stattgefunden

II. Arbeitskreis der Jugendschutzbeauftragten von ARD und ZDF

- ✓ Regelmäßiger Austausch zu jugendmedienschutzrechtlichen Fragestellungen (z.B. Einzelfällen, Implementierung KiKA in die ARD Mediathek, neues FSK-Klassifizierungstool, Novellierung JMStV)
- ✓ Erfahrungsaustausch mit Jugendschutzbeauftragten der privaten Rundfunkveranstalter



3. Eltern brauchen eine einfache Methode, umfassend wirksame Jugendschutzmaßnahmen vorzunehmen
 => abgestufter technischer Jugendschutz

III. Fazit

- ✓ Auch in diesem Berichtszeitraum wieder sehr positive Bilanz
- ✓ Redaktionen gehen sensibel mit Jugendmedienschutz um & beziehen die Jugendschutzbeauftragten angemessen & rechtzeitig ein
- ✓ Kontinuierlicher und konstruktiver Dialog mit den Programmverantwortlichen hat sich bewährt und wir schätzen ihn sehr



Vielen Dank!



SWR

ANPASSUNG DER TELEMEDIENKONZEPTE

DR. ALEXANDRA KÖTH // JURISTISCHE DIREKTORIN
DR. FELIX HERTEL // STELLVERTRETENDER JUSTITIAR

Ausschuss für Recht und Technik am 25.03.2021
Rundfunkrat am 26.03.2021

AGENDA

1. Ausgangslage
2. Stand „Projekt Telemedienänderungskonzepte“
3. Ablauf des Genehmigungsverfahrens
4. Verfahrensvorbereitung

1. AUSGANGSLAGE

- Telemedienänderungskonzepte zur zukunftsorientierten Weiterentwicklung der bestehenden Telemedienangebote
- ARD-Projekt für Gemeinschaftsangebote (insb. BIG 5)
 - ARD.de (inkl. ARD Mediathek und ARD Audiothek) → Federführung beim SWR
 - Tagesschau.de
 - Sportschau.de
 - Kika.de
 - Anstaltsspezifische Angebote der Landesrundfunkanstalten
- Projekt Telemedienänderungskonzept des SWR
 - swr.de, swr3.de, dasding.de, kindernetz.de, planet-schule.de, SWR2 Archivradio

2. STAND PROJEKT TELEMEDIENÄNDERUNGSKONZEPTE ÜBERBLICK

SWR➤➤



ARD-Projektgruppe

- Ziel:
 - Zukunftsorientierte Weiterentwicklung bestehender Telemedienkonzepte
 - Inhalte und Textbausteine für die Änderungskonzepte erarbeiten
 - möglichst große Einheitlichkeit innerhalb der ARD
- Aktueller Stand
 - Start im Dezember 2020
 - Erste Arbeitsergebnisse und Texte entstehen



SWR-Projektgruppe

- Ziel:
 - Anpassung der SWR-Telemedienkonzepte mit Hilfe der Arbeitsergebnisse der ARD-Projektgruppe
 - Aktualisierung der Angebotsbeschreibung
- Aktueller Stand
 - Start im Januar 2021
 - Erste Texte entstehen

2. STAND PROJEKT TELEMEDIENÄNDERUNGSKONZEPTE IDENTIFIZIERTE THEMEN FÜR TMÄK

- Anpassung der **Verweildauern** an moderne Nutzungssituationen (möglichst ARD-weite Vereinheitlichung)
- Integration der **Auftragsmodernisierung** nach dem 22. RÄStV (jetzt im MStV): Online only, Online first, Begründungspflicht Drittplattformen
- Integration der **Drittplattformrichtlinien**
- Implementierung der **Leitplanken zur Presseähnlichkeit**

→ Aktualisierung der Angebotsbeschreibung
→ ggf. Bündelung der SWR-Telemedienangebote in einem Telemedienänderungskonzept

2. STAND PROJEKT TELEMEDIENÄNDERUNGSKONZEPTE IDENTIFIZIERTE THEMEN FÜR TMÄK

Aufgreifen weiterer Entwicklungen:

- Barrierefreiheit
- Veränderung des Marktes/ Nutzer*innenverhaltens
- Jugendmedienschutz
- Personalisierung/Individualisierte Angebote
- gegenseitige Verlinkung von Mediatheken
- verstärkter Einsatz von Algorithmen und KI
- Finanzierungsfragen
- Vernetzung mit Public Value-Partnern
- Public Value: freie Lizenzen, Bildungsinhalte, Archivinhalte

3. GENEHMIGUNGSVERFAHREN ÜBERBLICK

- Genehmigungsverfahren („Dreistufentest“) für öffentlich-rechtliche Telemedienangebote (§ 32 MStV)
- Hier: Telemedienänderungskonzepte → Verfahren ausschließlich auf wesentliche Änderungen bezogen (§ 32 Abs. 3 S. 4 MStV)
- **Aufgaben des SWR-Rundfunkrats**
 - Durchführung des Genehmigungsverfahrens für SWR-Angebote
 - Durchführung des Genehmigungsverfahrens für vom SWR federführend verantwortete **Gemeinschaftsangebote** (unter Einbeziehung von Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK), des Programmbeirats Erstes Deutsches Fernsehen (PBR) und der Gremien der anderen am Gemeinschaftsangebot beteiligten Rundfunkanstalten)
 - **Mitberatung über Gemeinschaftsangebote** unter Federführung anderer Rundfunkanstalten (eigene Bewertung fließt in Beschlussempfehlung der GVK ein)
- **Ausschuss für Recht und Technik** übernimmt Prozesssteuerung und Vorbereitung der Beschlüsse und Entscheidungen des Rundfunkrates (empfehlender Charakter)

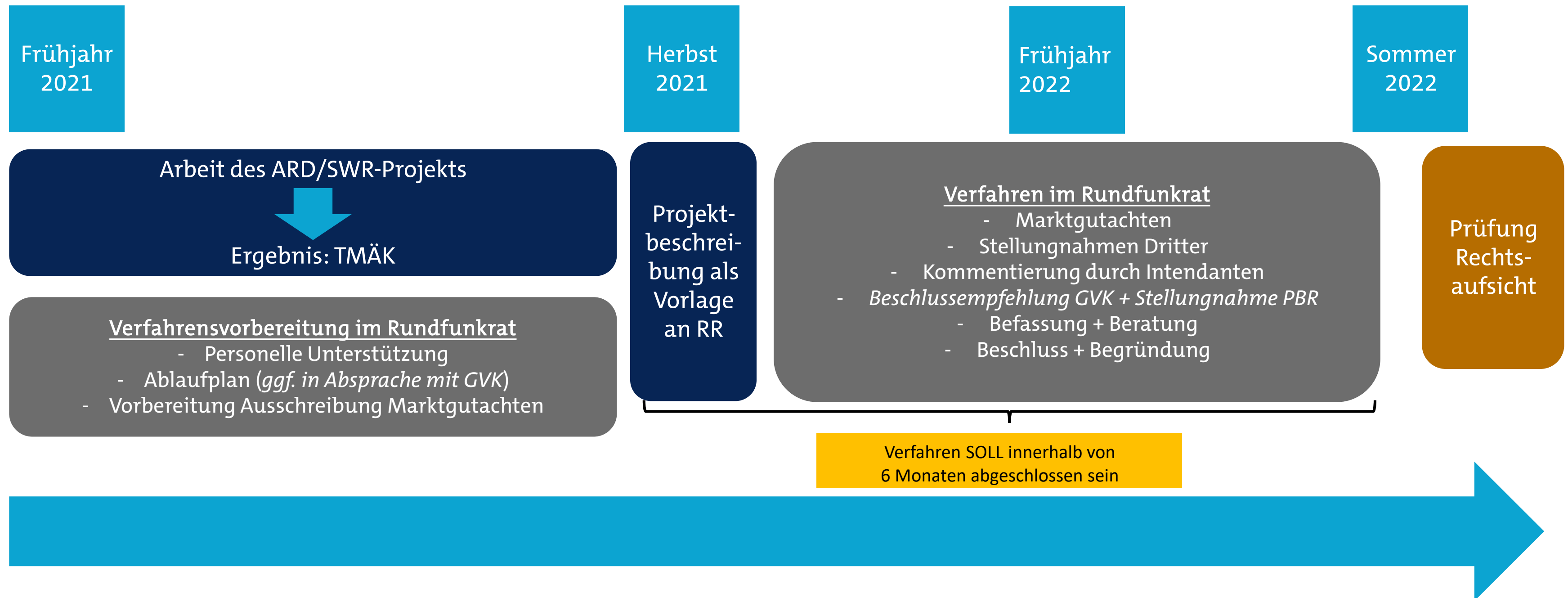
3. GENEHMIGUNGSVERFAHREN

VERFAHRENSCHRITTE

0. Verabschiedung der Telemedienänderungskonzepte der ARD-Gemeinschaftsangebote auf der Intendantensitzung

1. Einbringung Telemedienänderungskonzept (Projektbeschreibung) in Rundfunkrat durch den Intendanten
2. Erstellung Ablaufplan in Abstimmung mit SWR/ *in Abstimmung mit GVK* + Einleitungsbeschluss Genehmigungsverfahren
3. Beauftragung Gutachten zu Auswirkung auf relevante Märkte (Vorlage möglichst innerhalb von 2 Monaten)
4. Veröffentlichung Telemedienänderungskonzept; **Stellungnahmefrist** für Dritte (mind. 6 Wochen)
5. Möglichkeit zur Einholung weiterer gutachterlicher Beratung zur Entscheidungsbildung
6. Stellungnahmen und Marktgutachten werden an den Intendanten zur Kommentierung weitergeleitet
7. *Bei ARD-Gemeinschaftsangeboten: Erstellung Beratungsgrundlage für Befassung der übrigen Gremien, GVK und PBR*
8. *Parallele Beratung durch Rundfunkrat der ff. LRA, GVK und PBR (GVK koordiniert Beratungen in den Gremien der LRA)*
9. (End-)Befassung mit Stellungnahmen, Gutachten, Kommentierung des Intendanten (*+ Beschlussempfehlung GVK u. Stellungnahme PBR*)
10. Beratung und Entscheidung über Genehmigung
11. Begründung der Entscheidung
12. Im Anschluss: Rechtsaufsichtliche Prüfung bei zustimmender Entscheidung

3. GENEHMIGUNGSVERFAHREN ZEITHORIZONT



4. VERFAHRENSVORBEREITUNG DURCH DEN RUNDFUNKKRAT

Organisation RR und ART

- Verfahren in Zuständigkeit des RR
- Prozesssteuerung und Vorbereitung der Beschlüsse durch ART
- Gründung „AG Dreistufentest“ in ART

Fachliche bzw. personelle Unterstützung

- Aufgaben der Projektsteuerung (u.a. Ablaufplan)
- Unterstützung bei inhaltlichen Fragestellungen
- Ausgestaltung?

Marktgutachten

- Obligatorisch nach § 32 Abs. 5 S. 4 MStV
- Beachtung Vergaberecht, Kartellrecht und Beschaffungsordnung
- Ggf. gebündelte Gutachterbeauftragung bei Gemeinschaftsangeboten als Option

SWR >>

FRAGEN?



VIELEN DANK

SWR – Wir geben Impulse, spiegeln, begleiten und bereichern
das Leben der Menschen im Südwesten.

Dr. Brigitte Dahlbender

Bericht aus dem Programmausschuss Information

Ausschusssitzung am 25.03.2021, Videokonferenz

In seinem Bericht des Direktors ist Herr Bratzler unter anderem auf die Programmarbeit unter **Corona-Bedingungen** (z.B. bei "Mainz bleibt Mainz" oder den Landtagswahlen) eingegangen. Neben Programmvorhaben und **Neuentwicklungen** wurde u.a. ein Ausbau der **Barrierefreiheit** in SWR-Angeboten angekündigt, über den Umbau der Direktion und die Besetzung der **Hauptabteilungsleitung Dokumentation mit Eric Friedler** informiert. Auf besonderes Interesse im Ausschuss stießen die geplanten Fortschritte bei der Barrierefreiheit und die Steigerung der Diversität, z.B. durch neue **Moderatorinnen** wie Dr. Julia Fischer und Esther Sedlacek oder ein neues Format mit der Comedienne Tahnee. Die erreichten und angestoßenen Weiterentwicklungen im Programm wie auch in der Aufstellung der PDI wurden im Ausschuss ausdrücklich als fortschrittlich und zielführend gelobt.

Vertreter*innen der Multimedialen Chefredaktion haben den Programmausschuss zudem über den Start des neuen **Audionachrichtenzentrums** (ANZ) in Baden-Baden informiert. Das ANZ habe zum 1. Februar 2021 seine Arbeit unter Einhaltung strenger Hygienevorschriften aufgenommen. Nun würden alle Radiowellens des SWR passgenau mit Nachrichten versorgt, was einer Größenordnung von etwa 850 Sendungen pro Woche entspreche.

Im Vorfeld der Rundfunkratssitzung gab es eine Vorberatung zu den **Telenovelas „Sturm der Liebe“** und **„Rote Rosen“**. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass eine Verlängerung der Telenovelas zur Programmvierfalt und zum Erfolg des Ersten und der ARD Mediathek beitrage.

Ebenso gab es die Möglichkeit, sich mit den SWR-Vertreter*innen des Programms über den **beabsichtigten Erwerb der Sportrechte u.a. zur Fußball-EM 2024** auszutauschen.

Vertreter*innen der Programmausschüsse Information und Kultur haben in einem gemeinsamen Workshop eine **Neufassung der Leitfragen zur Programmbeobachtung** erarbeitet. In der Sitzung wurden die nun vorliegenden Leitfragen in finaler Fassung **einstimmig verabschiedet**. Sie sollen den Mitgliedern beider Ausschüsse als eine einheitliche Unterstützung bei der Sichtung und Bewertung von Video- und Audioangeboten dienen. Eindrücke, Beobachtungen und Wertungen, die über die im Leitfaden skizzierten Fragen und Punkte hinausgehen, sind selbstverständlich willkommen.

In der Sitzung wurden dieses Mal die **Programmbeobachtungen** zu „*Verstehen Sie Spaß? – Kids*“ und der *Vierschanzentournee im Skispringen* besprochen. Bei

Letzterem wurde hervorgehoben, welcher Aufwand betrieben und welche kreativen wie smarten (Produktions)Lösungen seitens des SWR gefunden wurden, um trotz der Corona-Pandemie eine insgesamt außerordentlich hochwertige, multimediale Wintersportberichterstattung in den öffentlich-rechtlichen Programmen zu gewährleisten. Ein besonderes Highlight sei ein „Sport erklärt“-Stück zur Geschichte des Skispringens gewesen. „*Verstehen Sie Spaß? – Kids*“ wurde insgesamt als zielgruppengerechtes Angebot gelobt, dem es gelinge, Menschen, denen Streiche gespielt würden, nicht bloßzustellen. Gleichwohl gebe es noch Optimierungsmöglichkeiten. Nicht jeder Streich sei gleichermaßen gelungen.

Für die **Programmebeobachtungen der nächsten Ausschusssitzung** wurden „*Sack Reis*“ (Podcast in der ARD Audiothek), beobachtet von Frau Rosenberg (Folge Kairo) und Frau Jordan-Weinberg (Folge Nordirland), sowie „*#besserRadfahren*“ (Themenschwerpunkt im SWR Fernsehen), beobachtet von Frau Dr. Dahlbender und Herrn Werner, vorgesehen.

gez.

Dr. Brigitte Dahlbender

(Vorsitzende Programmusschuss Information)

Ruth Weckenmann
Vorsitzende

Bericht Programmausschuss Kultur

Sitzung am 25.03.2021, Videokonferenz

Zu Beginn der Sitzung gedenkt der Ausschuss seinem überraschend verstorbenen Mitglied Herrn Ruppert. Anschließend begrüßen die Mitglieder Herrn Holdinghausen, der neu im Ausschuss vertreten ist.

Bericht der Programmdirektorin Kultur, Wissen, Junge Formate

In ihrem Bericht zu den Aktivitäten ihrer Programmdirektion verweist Frau Mai auf die Bemühungen aller Bereiche, trotz der weiterhin starken Einschränkungen und zusätzlichen Aufwands durch die Pandemie ein möglichst vielfältiges Programm anzubieten. Gemeinsames Ziel ist, die Bedürfnisse des Publikums aufzunehmen und neben der fortwährenden Information und Einordnung auch auf Ablenkung und Inspiration in diesen ereignisarmen Zeiten zu ermöglichen. Zunehmend würden Inhalte auf allen Auspielwegen verbreitet, jeweils plattformspezifisch und mit enormen Lerneffekten auch bei den Programmacher*innen. Immer stärker in Vordergrund tritt dabei bei der Inhaltsgestaltung auch die Überprüfung von Stereotypen, Repräsentanz von Vielfalt und das Vermeiden von Rollenklischees. So hat sich DASDING, als wichtiges Angebot für die jungen Zielgruppe einen Vielfaltskodex erarbeitet. Direktionsübergreifend essentiell ist der Wissenstransfer, beispielsweise zum Umgang mit Forderungen nach Löschung von Inhalten: Wann darf und soll zu dieser „ultima ratio“ gegriffen werden, ohne seitens User*innen und Community Vorwürfe wie „Zensur“ zu erhalten. Dies skizziert Frau Mai anhand eines Beispiels von funk, wo der Community der Umgang mit diesen Learnings und Kriterien für die Löschung transparent gemacht würden. Frau Mai verwies weiterhin auf das Engagement der Klangkörper in den Zeiten des Lockdowns und kündigt aufgrund von frühzeitigen Ruheständen einen großen personellen Wechsel im Management des SWR Symphonieorchesters an. Weiterhin erläutert sie den Start der Koordination Junge Angebote innerhalb der ARD, die im Tandem von den beiden Direktor*innen der PDI und PDK geleitet wird, ein Novum innerhalb der ARD sowie eine neue Content Strategie der ARD Audiothek, um diese für noch mehr Content zu öffnen und mehr Nutzer*innen zu gewinnen. Der Ausschuss lobt den Bericht der Programmdirektorin, und die Bereitstellung des ausführlichen Berichts vorab, mit Links zum schnellen Reinhören/-sehen/-lesen.

Zielbildprozess Kultur Digital

Frau Mai berichtet über den Zielbildprozess im SWR, mit dem alle Bereiche in eine ‚digitale Offensive‘ gehen und damit versuchen wollen, mehr Menschen unter Fünfzig und mehr Menschen mittels digitaler Angebote und Kommunikationswege zu erreichen. Auch im Themenbereich SWR 2 Kultur erfolgen daher Umschichtungen, um die bislang auf das lineare Programm konzentrierte Kraft für Digitale Angebote nutzbar zu machen. Herr Dr. Gushurst erläutert vor diesem Hintergrund die anstehende Reform des SWR2 Programmschemas am Abend und stellt voran, dass dabei nicht gekürzt werde. Geld und Ressourcen bleiben in den Fachredaktionen und

auch das lineare Publikum werde weiter mit den gewohnt qualitativ hochwertigen Inhalten versorgt. Klassische Programminhalte wie Literatur, Feature oder auch Neue Musik würden durch die Umstellungen sogar gestärkt, da sie reichweitenstärkere Sendeplätze bekämen. An der Qualität und Tiefgründigkeit der Sendungen werde festgehalten, gleichzeitig würden durch den Umbau Ressourcen frei, um digitales KnowHow in die Redaktionen zu bringen und dadurch den Kolleg*innen Spielraum für neue digitale Produkte zu geben, z.B. Literaturpodcasts oder innovative Dokuformate.

Programmbeobachtung SWR3

Einen Schwerpunkt der Sitzung bildete die Programmbeobachtung dreier Angebote von SWR2, des *Thementags „Einsamkeit“*, der Comedy *„Karls coole Coronakniffs“* sowie des YouTube-Formats *„Walulis Story“*. Frau Sahan und Herr Frey stellten die Ergebnisse ihrer Beobachtung vor und gingen dabei insbesondere näher auf den Thementag ein. Das gewählte Thema Einsamkeit sei gesellschaftlich sehr relevant und durch die Aufarbeitung in verschiedenen Beiträgen im Radio und den begleitenden Angeboten auf der Website sowie Facebook und Instagram sei es gelungen, ein Tabuthema zu enttabuisieren. Dies in einer verständlichen, auf die Zielgruppe abgestimmten Darstellungsform mit einer spürbaren Leidenschaft der Programmacher*innen. Frau Sahan und Herr Frey sind übereinstimmend der Meinung, dass in den beobachteten Formaten der öffentlich-rechtliche Auftrag bestens erfüllt ist, der Thementag über alle Auspielwege das Thema ganzheitlich und journalistisch exzellent beleuchtet hat. Auch das Comedyformat wird von den Beobachtenden gelobt: Es erfülle die Anforderungen an Satire, sei unterhaltsam auf den Nerv der Zeit ausgerichtet und auch wenn Humor individuell verschieden sei komme der SWR auch hier seinem Auftrag nach. Etwas differenzierter beleuchtet Herr Frey abschließend das YouTube Format, das sich in der beobachteten Folge mit der aggressiven Methode der Meinungsmache durch den BILD Chef Julian Reichelt beschäftigt. Der Host, Philipp Walulis, sei dabei höchst kompetent, die journalistische Recherche tadellos und das Format ein plattformgerechter, sehr guter Beitrag zur Meinungsbildung – jedoch kritisiert Herr Frey gewisse Längen, die zu gefühlter künstlicher Überbrückung durch den Moderator führten. Die Redaktion nimmt dieses Feedback gerne an und bedankt sich für die intensive Beobachtung. Die Mitglieder des Programmausschusses lobten ebenfalls die Angebote und schlossen sich der Einschätzung an, dass SWR3 hier vielfältig und journalistisch einwandfrei berichte und damit ein breites Zielpublikum unter Einhaltung der Programmgrundsätze anspreche. Für die kommende Programmbeobachtung von Literaturformaten der Kultur meldeten sich Frau Süß-Slania, Frau May und Herr Holdinghausen.

Behandlung der Programmbeschwerde

Frau Weiss gibt eine Einführung zur Dokumentation *„Heilpraktiker – Quacksalber oder sanfte Alternative?“* und erläutert, warum die Redaktion den Vorwürfen widerspricht, für die Doku sei nicht gewissenhaft recherchiert worden und die Berichterstattung sei nicht ausgewogen. In der Dokumentation gehe es darum, auf den Missstand in den rechtlichen Grundlagen der Ausbildung zum Heilpraktiker hinzuweisen und eine gesellschaftliche Diskussion darüber zu befördern. Sie erläutert den fundierten und ausführlichen Rechercheprozess nach einem 14-Augen-Prinzip, die eingeflossenen Beurteilungen von Expert*innen sowie Heilpraktikern sowie die Ausgewogenheit, die

dem Themenfeld Gesundheit im Gesamtprogramm zuteilwerde. Heilpraktiker würden durch die Darstellung nicht pauschal kritisiert, die Betrachtung sei differenziert und habe das Systemversagen im Blick. Nach abschließender Beratung weist der Programmausschuss die Beschwerde einstimmig ab.

PAK/PAI-Workshop „Neufassung der Kriterien für die Programmbeobachtung“

Der Programmausschuss Kultur erklärt die finale Entwurfsfassung der Leitfragen für Programmbeobachtungen als einstimmig angenommen.

Dr. Engelbert Günster
Vorsitzender

Bericht Ausschuss Recht und Technik

Sitzung am 25.3.2021, Videokonferenz

Der Ausschusses Recht und Technik befasste sich mit einer Vorlage zur regelmäßigen Berichterstattung über die Teilnehmerpräsenz bei Gremiensitzungen. Rundfunkrat und Verwaltungsrat hatten bereits beschlossen, dass eine dem ZDF vergleichbare regelmäßige Berichterstattung über die Teilnehmerpräsenz bei Gremiensitzungen erfolgen soll. In Umsetzung dieser Beschlusslage stimmte der Ausschuss Recht und Technik mehrheitlich der Aufnahme einer entsprechenden Regelung in § 6 Abs. 2 der SWR-Hauptsatzung zu. Danach erfolgt die Darstellung der Sitzungspräsenz einmal jährlich getrennt nach Rundfunkrat, Landesrundfunkräten und Verwaltungsrat, jeweils einschließlich der dazugehörenden Ausschüsse. In Abweichung zur bisherigen Beschlussfassung empfiehlt der Ausschuss dem Rundfunkrat, dass Entschuldigungsgründe, sollten diese mitgeteilt werden, auch in der Darstellung vermerkt werden.

Frau Dr. Köth und Herr Dr. Hertel informierten über den aktuellen Stand des Verfahrens zur Änderung der Telemedienkonzepte des SWR oder in Federführung des SWR. Herr Dr. Hertel gab einen Überblick über die wesentlichen inhaltlichen Entwicklungen, die in den Telemedienänderungskonzepten aufgegriffen werden sollen, wie z.B. die Anpassung der Verweildauern und die Integration der Auftragsmodernisierung nach dem 22. RÄndStV (Online First, Online Only, Inhalte auf Drittplattformen). Derzeit arbeiteten sowohl auf ARD-Ebene für die Gemeinschaftsangebote als auch beim SWR Projektgruppen an der Erstellung der Telemedienänderungskonzepte, die voraussichtlich im Sommer 2021 fertiggestellt werden.

Frau Dr. Köth gab einen Überblick über den Ablauf des Genehmigungsverfahrens und den Zeitplan. Zuständig für das Genehmigungsverfahren sei der Rundfunkrat. Bei Genehmigungsverfahren zu ARD-Gemeinschaftsangeboten seien außerdem die GVK, der Programmbeirat Erstes Deutsches Fernsehen und die Gremien der anderen Landesrundfunkanstalten einzubeziehen.

Der ART bildete eine projektbezogene Arbeitsgemeinschaft (AG Dreistufentest) unter Leitung von Frau Daferner, die die einzelnen Arbeitsschritte des Ausschusses im Zusammenhang mit den Genehmigungsverfahren vorbereitet und betreut. Darüber hinaus bekräftigte der ART, dass er eine externe Unterstützung bzw. personelle Verstärkung bei der Gremiengeschäftsstelle im Rahmen des Dreistufentests für zwingend erforderlich hält.

Nach einer kurzen Einführung durch Herrn Dauser stellten Frau Wormer und Frau Eberhart die Arbeit des SWR X Lab vor. Der Auftrag des X Lab leite sich ab aus den SWR-Entwicklungszielen. Das X Lab wolle Angebote für den digitalen Raum entwickeln, mit denen Zielgruppen angesprochen werden, die der SWR bisher nicht erreiche. Die Produkte würden immer gemeinsam mit den Redaktionen und Fachbereichen entwickelt. Ein großer Fokus liege bei der Produktentwicklung darauf,

mit den Nutzer*innen ins Gespräch zu kommen und deren Feedback einzuholen. Darüber hinaus möchte das X Lab mit seinen Angeboten den demokratischen Diskurs und die Vielfalt fördern. Man möchte weit vorausschauen, um morgen noch relevant zu sein.

Frau Dr. Köth stellte außerdem die beiden Zwischenberichte der Unternehmensberatung Contract zur Evaluation des Bereichs Innovationsmanagement und Digitale Transformation (IDT) vor und berichtet über den aktuellen Stand des Evaluierungsverfahrens. Der zweite Zwischenbericht stellt eine Zusammenfassung relevanter Ergebnisse der SWR-internen Interviews mit Vertreter*innen der anderen Direktionen dar. Ausstehend seien noch die Interviews mit Ansprechpartnerinnen von externen Partnern des SWR. Als nächster Schritt folge dann die Betrachtung der Innenperspektive der IDT. Diese werde im Rahmen eines Workshops mit ausgewählten Mitarbeitenden aus allen Abteilungen vorgenommen.

Herr Eberhard berichtete von dem Ideen- und Planungswettbewerb, den der SWR zur Konzeption der Erneuerung der Bewegtbild-Infrastruktur (EBIS) beim SWR durchgeführt habe. Hierbei handele es sich um ein strategisches Projekt, das in dieser Form bisher noch nie durchgeführt wurde. Die abgegebenen Beiträge seien von hoher Qualität gewesen. Durch den Wettbewerb habe man nun einen sehr guten Überblick darüber bekommen, was am Markt möglich sei. In einem nächsten Schritt könne man nun in Überlegungen eintreten, welche Lösungen sich am besten für die Bedürfnisse des SWR eignen.

Zum Abschluss berichteten Frau Dr. Köth, Herr Eberhard und Herr Dauser jeweils über Aktuelle Themen aus Ihren Direktionen.

Susanne Wingertszahn

Vorsitzende des Landesrundfunkrats Rheinland-Pfalz

Bericht aus dem Landesrundfunkrat Rheinland-Pfalz

Sitzung des Landesrundfunkrats am 19.3.2021, Videokonferenz

Es ging es schwerpunktmäßig um folgende Themen:

Digitalisierung in der Landessenderdirektion

Frau Dr. Schelberg informierte den Landesrundfunkrat in ihrem Bericht schwerpunktmäßig über die digitale Entwicklung in ihrer Direktion. Im Mittelpunkt des digitalen Umbaus soll der Bereich „Innovation und digitale Projekte Rheinland-Pfalz“ stehen, der ab April an den Start geht. Hier sollen neue digitale Formate für jüngere Zielgruppen entwickelt werden und bestehende Produkte wie YouTube-Kanäle oder Instagram- und Facebook Accounts weiter gefördert werden. Digital-Formate wie „Muss das so?“, „SWR Roomtour“ oder das Talkformat „OnMaiWay“ mit Schlagerstar Vanessa Mai laufen bereits sehr erfolgreich. Neu ist auch die Nachrichtenausgabe „SWR Aktuell Update“ montags bis freitags um 14 Uhr, die ursprünglich ein reines Facebook-Format war und nun im SWR Fernsehen übernommen wurde. Das Gremium unterstützt die einzelnen Anstrengungen zum digitalen Umbau ausdrücklich.

Diversität im SWR und in der LSD RP

Die Integrationsbeauftragte des SWR, Anna Koktsidou, gab dem Landesrundfunkrat einen aktuellen Überblick über das Thema Diversität im SWR und in der Landessenderdirektion. Sie informierte darüber, wie der Sender bei den einzelnen Themenfeldern wie Geschlecht, Alter, Behinderung, sexuelle Vielfalt und kulturelle Vielfalt aufgestellt ist. Sie beschrieb außerdem sehr anschaulich, wie der SWR versucht, mit vielfältigem Personal vielfältiges Programm zu machen und damit vielfältiges Publikum zu erreichen. In Ergänzung dazu berichtete die zuständige Redakteurin Heike Zahn über das Instagram-Format „Naber? Was geht!“, das speziell für junge Frauen mit türkischer Einwanderungsgeschichte entwickelt wurde. Das Format fand im Landesrundfunkrat großen Anklang, da es die Lebenswirklichkeit dieser Zielgruppe wirklich gut reflektiert. Und auch generell gab es viel Lob und Anerkennung für die Bemühungen um Vielfalt in den vergangenen Jahren.

Sendeplätze und Zuständigkeiten in der Landessenderdirektion RP

Frau Dr. Schelberg stellte dem Gremium in einer kurzen Präsentation Aufbau und Struktur von ARD, SWR und Landessenderdirektion Rheinland-Pfalz vor. Sie ging dabei auf das Organigramm der Landessenderdirektion ein, stellte die jeweiligen Programmverantwortlichen vor und skizzierte die wichtigsten Sendepunkte und Programmangebote. Die Darstellung war vor allem für die neuen Gremienmitglieder gedacht und für das bessere Verständnis der Zuständigkeiten sicher sehr hilfreich.

Der Austausch zur Berichterstattung zur Landtagswahl fand im Landesprogramm-ausschuss statt.

Nicola May

Vorsitzende des Landesrundfunkrats Baden-Württemberg

Bericht aus dem Landesrundfunkrat Baden-Württemberg

Sitzung des Landesrundfunkrats am 26.2.2021, Videokonferenz

Zu Beginn der Sitzung bedankte sich die Vorsitzende für die Versendung des „factsheets“ mit Zahlen und Statistiken zu verschiedenen Bereichen der LSD, das eine gute Grundlage für die Begleitung der Entwicklung des Senders bietet.

Landessenderdirektorin Stefanie Schneider erinnerte in ihrem Bericht daran, dass das Corona-Virus nun seit einem Jahr die Arbeit des Landessenders prägt. Der SWR wurde und wird im Land als verlässliche Informationsquelle geschätzt und genutzt.

Der Marktanteil des SWR-Fernsehens stieg in den letzten Monaten kontinuierlich von 6,6% in 2020 auf 7,4% in 2021. Haupttreiber waren hier insbesondere das Vorabendprogramm (18 – 20 Uhr) und die Nachrichten um 19:30. Der Altersdurchschnitt sank auf 67 Jahre (vorher 70). Derzeit gibt es Überlegungen, auf YouTube einen eigenen SWR-Kanal einzubinden. Die Landesschau erreicht über YouTube bereits jetzt ein jüngeres Publikum als im TV. Beispielhaft für die besonderen Herausforderungen und Arbeitsweisen in dieser Zeit wurde die pandemie-gerechte Produktion des Fastnachtsprogramms in Fernsehen und Hörfunk beschrieben.

Die Hörfunkwellen SWR1 und SWR 4 erreichen täglich rund 2,5 Mio Hörerinnen und Hörer, auch hier war und ist Corona ein zentrales Thema, die dreistündige Sendung mit Jens Spahn in SWR4 zum Thema Impfen fand besonders regen Zuspruch und Reaktionen.

Ein weiterer großer Themenkomplex in den letzten Monaten waren die Landtagswahlen, bei den unterschiedlichen Formaten hat der SWR seine barrierefreien Angebote mit Untertiteln und Gebärdensprache deutlich erhöht. SWR-Herzenssache führte trotz der ausgefallenen Gala eine erfolgreiche Spendenaktion durch.

Ulrike Hagenbuch, Leiterin des SWR-Landesstudios in Heilbronn, berichtete von Modernisierungen und baulichen Veränderungen der Landesstudios, großteils als Folge veränderter Produktionsweisen, die mancherorts, wie etwa in Mannheim, auch zu einer deutlichen Reduzierung der benötigten Fläche führen. Großes Projekt aktuell ist der geplante Neubau in Heilbronn.

Peter Heilbrunner, Leiter der HA multimediale Aktualität, berichtete vom Stand von „SWR Aktuell 2.0“. Wichtige Bausteine der Erneuerung von Produktion und Angebot sind hierbei die Konzentration der Hörfunknachrichten nach Baden-Baden und die neue App, die im Herbst die jetzige „SWR aktuell“-App ablösen soll. Es ist vorgesehen, die Entwicklung dieses für die LSD wesentlichen Bereichs im Gremium intensiv mit zu begleiten. Sowohl, was Inhalte und Resonanz anbelangt wie auch die damit einhergehenden Veränderungen für die Mitarbeitenden. „Muss das so?“ ist ein neue Informationsangebot auf instagram, das sich mit

konkreten Fragen aktueller Politik und ihren Auswirkungen auf die/den Einzelne/n vor allem an jüngere User zwischen 25 und 34 Jahren richtet. Schließlich führte Herr Heilbrunner das Angebot von Diskussionen, Informationen und Statistiken zum Thema Landtagswahl aus.

Rüdiger Mertz, Leiter der HA SWR Fernsehen, präsentierte „Five Souls“, ein neues Talk-Format, mit dem der SWR-Landessender BW auf neue Weise 30-40 Jährige mit und ohne Migrationshintergrund ansprechen möchte. In dem wöchentlich produzierten und auf youtube verbreiteten Talk plaudern die drei Hosts Hadnet Tesfai, Natasha Kimberly und Thelma Buabeng unterhaltsam und locker über relevante Dinge des alltäglichen Zusammenlebens.

In allen Punkten der Sitzung war der immense Digitalisierungs- und Veränderungsprozess des SWR spürbar, ob bei Produktionstechniken, Studiobau oder Inhalten. Wiederkehrendes Thema in der gesamten Sitzung war die Durchlässigkeit zwischen den Auspielwegen und den Zielgruppen. Das Netz und Kanäle wie Youtube, instagram und facebook bieten die Möglichkeit, Vieles auszuprobieren. Dabei können Produktionen wie Leeroys Momente, Five Souls und andere für das Netz produzierte Formate durchaus auch ihr Publikum im linearen Auspielweg finden.

Karl Geibel

ARD-Programmbeirat

Sitzungen des ARD-Programmbeirats am 28.1., 3.2., 24.2.2021

In den drei Konferenzen hat der Programmbeirat sich auf die Längsschnittbeobachtungen und Bewertungen von bestimmten Formaten, Sendeplätzen und Programmierungen befasst, die auch Eckpfeiler für das öffentlich-rechtliche Fernsehen und besonders das Erste sind. So die für das Programm strategisch wichtige Neuausrichtung und Umstrukturierung am Beispiel FilmMittwoch, Naturdokus und Feiertagsprogramm 2020/21.

2020 hat der Programmbeirat eine ganze Reihe von **FilmMittwoch-Filmen** angesehen und sich einen Überblick über die Bespielung des Sendeplatzes über das ganze Jahr hinweg verschafft. Die meisten der beobachteten Filme am Mittwoch entsprachen dem Sendeplatzprofil, etwa „Vielfalt der Stoffe, der Inhalte und Formen“, „große Bandbreite von künstlerisch anspruchsvollem bis zur gelungenen Unterhaltung“, „hoher Qualitätsstandard (Besetzung, Ausstattung, Dramaturgie, Regie, Kamera u.a.)“ oder: „Wir vermitteln Werte, Standpunkte, Haltungen.“ Herausragend war zum Beispiel der Film „Nur eine Frau“ über den „Ehrenmord“ an einer jungen türkischen Frau in Deutschland. Ein aufklärender Film von hoher Qualität, Realitätsnähe und Eindringlichkeit. Sehr gut sind die auf Tatsachen basierenden fiktionalen Filme wie „Der König von Köln“ über den Bau- und Immobilienunternehmer Josef Esch. Oder der Film „Meister des Todes 2“ und die anschließende investigativ recherchierte Dokumentation über den illegalen Waffenhandel der Oberndorfer Waffenschmiede nach Mexiko. (Auch der Aufsehen erregende Film „Meister des Todes 1“ kommt vom SWR, der auch schon weitere beachtliche Filmereignisse im Jahr zuvor auf dem Sendeplatz beigetragen hat, wie „Die Brüder“.) Den Ansprüchen des Sendeplatzes FilmMittwoch konnten die beiden Mehrteiler „Unsere wunderbaren Jahre“ über die Nachkriegsjahre und „Oktoberfest 1900“ nicht gerecht werden, sie waren nicht ausreichend authentisch, schablonenhaft und ungenau. Das schmälert nicht das insgesamt positive Fazit, der Beirat meint allerdings, dass keinerlei Abstriche an der „Marke“, also an Qualität, Themen- und Genre-Vielfalt gemacht werden dürfen, auch wenn die Quoten nicht immer überzeugen.

2020 und Anfang 2021 hat der Programmbeirat eine ganze Reihe **„Erlebnis Erde“**, Filme auf dem Sendeplatz Montag 20.15 Uhr und am Sonn- bzw. Feiertagnachmittag beobachtet. Naturdokus sind ein unverzichtbarer und wichtiger Programmbestandteil, sie verbinden Bildung und Unterhaltung, erinnern an die Grundlagen unserer Existenz und bieten die Chance, deren Gefährdung durch den Menschen selbst aufzuzeichnen. Leider ergibt sich zu oft das Bild einer vorgeblich vom Menschen unberührten Natur – die es praktisch gar nicht mehr gibt. Die Naturdokus sind ein gutes Programmangebot, weil sie mehrmals im Ersten und in den Dritten (auch in Phoenix) wiederholt werden können. Einige der beobachteten Sendungen beurteilte der Programmbeirat als zu konventionell mit allzu bekannten Tieren und

Räumen, bei nachlassender filmischen und erzählerischen Spannung im Verlauf des Films. Der Naturraum ist bei einigen selten mehr als Staffage (Bühne), die Ökologie ist allenfalls am Rande ein Thema. Bis auf wenige Ausnahmen fehlt in den Filmen der Mensch als Bewohner oder Besucher der Naturräume. „Erlebnis Erde“ am Sonntagmittag zwischen „Europamagazin“ und den Spielfilm-Wiederholungen wirkt wie ein Lückenfüller und wird auch nicht gut angenommen, schlechter als auf dem früheren Sendeplatz um 16.30 Uhr. Am Montagabend um 20.15 Uhr ist die Resonanz deutlich besser, allerdings noch zweistellig. Nach Ansicht des Programmbeirats sollte der Sendeplatz mit relevanter Information bespielt werden, mit einer Mischung aus starken Naturdokus und abwechselnd mit gesellschaftspolitischen/politischen Dokumentationen – vor allem im Blick auf die bevorstehende Bundestagswahl.

Der Programmbeirat hat eine ganze Reihe Sendungen um **Weihnachten** und den **Jahreswechsel** angesehen und sich mit der Programmierung auch im Vergleich zu den vergangenen beiden Jahren befasst. Positiv ist die deutlich geringere Krimi-Dichte als in den Vorjahren aufgefallen. Zwischen 24. Dezember und dem 6. Januar gab es nur drei Krimi-Abende, allerdings mit zwei aufeinanderfolgenden Krimis, jeweils ein „Tatort“ oder ein „Polizeiruf 110“ plus eine Folge „Maria Wern“. Die Krimis waren durch die Bank spannend, logisch aufgebaut und filmisch anspruchsvoll umgesetzt. Ebenfalls positiv aufgefallen ist, dass an vier weiteren Hauptabenden anspruchsvolle Filme gezeigt wurden: „Louis van Beethoven“ (25.12.), „Werk ohne Autor (28.12.), „Ferdinand von Schirach: Feinde gegen die Zeit“ (2.1.) und „Für immer Sommer 90“ (6.1.) Große Anerkennung zollt der Programmbeirat für den Mut, im Feiertagsprogramm solche Filme zu zeigen. Das Dokudrama „Die Liebe des Hans Albers“ (am 6.1.) hinzugenommen, beschäftigten sich drei Filme mit drei deutschen Künstlern von internationalem Rang und ihren unterschiedlichen Genres Klassische Musik, Film-/Schlagermusik und Bildende Kunst/Malerei. Diese Filme sind als Gesamtwerk große Filmkunst. Eine Alleinstellung für das Erste.

Besondere Beachtung beim Publikum fand wieder der Wintersport (u.a. Vierschanzentournee), verbunden mit vier langen Sportdokumentationen, trug er dazu bei, die Jahresbilanz des Ersten in der Publikumsgunst deutlich anzuheben. Im Hauptabend gab es vier große Shows, die gleichen wie im Jahr zuvor. Das war nicht einfallsreich, aber die Resonanz recht gut. In der Reihe hätte sich „Gottschalk holt`s nach“ gut gemacht – er hätte hier bestimmt eine größere Akzeptanz erreicht als am späten Montagabend vor Weihnachten.

Das gilt auch für den Jahresrückblick am 21. Dezember, der nach Auffassung des Programmbeirats an das Jahresende gehört. Die wichtigsten Nachrichten über 12 Monate Ereignisse waren professionell in nur 45 Minuten von der Redaktion oder von den Auslandskorrespondenten bearbeitet - aber sehr dicht in der Abfolge, in der Fülle der Fakten damit hektisch wirkend. Mit mehr Zeit könnte dieser „Pflichtstoff“ für ein Qualitätsmedium abwechslungsreicher und damit unterhaltsamer gestaltet werden. Spannend ist die eingefangene Wirklichkeit allemal.

Helmut Rau
Vorsitzender

Bericht ARTE-Programmbeirat

Sitzung am 7.12.2020, Videokonferenz

Gespräch mit ZDF-Intendant Dr. Bellut

Der Vorsitzende des Programmbeirats, Helmut Rau, begrüßte als Gast den Intendanten des ZDF, Dr. Thomas Bellut, zu einer Aussprache über aktuelle Themen der Medienpolitik und der Zusammenarbeit von ZDF und ARTE.

Im Mittelpunkt stand die zu diesem Zeitpunkt noch nicht entschiedene Behandlung des Staatsvertrages zur Erhöhung des Rundfunkbeitrags und mögliche Konsequenzen nach einer Ablehnung oder Nichtbehandlung durch den Landtag von Sachsen-Anhalt. Da die Entwicklung bis zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts bekannt ist, wird dieses Thema hier nicht weiter vertieft.

Dr. Bellut informierte das Gremium über die Benennung des ZDF-Justitiars Peter Weber als neuen Vize-Präsidenten von ARTE. Die Präsidentschaft wird für die französische Seite von Bruno Patino wahrgenommen. Weitere Personalentscheidungen über Führungspositionen sind in absehbarer Zeit zu treffen. Die deutsche Seite wird darauf achten, dass dabei Kandidatinnen gesucht werden, um ein angemessenes Verhältnis von Frauen und Männern in der künftigen Leitung von ARTE zu erreichen.

Dr. Bellut äußert sich sehr zufrieden, dass die European Collection nach komplizierter Vorarbeit online an den Start gegangen sei. Dabei gilt es zu beachten, dass die EC eine Auswahl von Sendungen der beteiligten Partner ARTE, ARD, ZDF, France Télévisions und SRG und dass der Prozess des Zustandekommens damit sehr komplex sei. Es bedarf sicherlich einer Profilschärfung in der kommenden Zeit. Deshalb wurde der Start auch als „Soft Launch“ gestaltet. Der Gang an die Öffentlichkeit ist im Verlauf des Jahres 2021 vorgesehen. Die EU habe bereits positive Signale für eine Förderung der EC gegeben.

Ein weiteres Thema waren die Ankündigungen von verschiedenen Seiten Verweildauern in den Mediatheken synchronisieren zu wollen. Die unterschiedliche Rechtesituation in Deutschland und Frankreich mache ein vorsichtiges Vorgehen bei diesem Thema notwendig, erklärte Dr. Bellut.

Bericht der Geschäftsführer Dr. Markus Nievelstein und Wolfgang Bergmann

Die Geschäftsführer berichteten über eine sehr komplexe Rechtesituation im Rahmen der European Collection (EC) insbesondere für die ARTE-Mediathek und die Auspielung auf YouTube, weil es in Frankreich und Deutschland differierende Rechtsgrundlagen gebe. Es bestehe Klärungsbedarf bzgl. fiktionalem Programm, Musikrechten sowie Online Only-Programmbeschaffung.

Zur kritischen Debatte um den Kurzfilmwettbewerb wurde berichtet, dass man davon überrascht worden sei, weil man sich in der Zielsetzung einig sei. Der Wettbewerb sei auf Anregung von ARTE France mit Unterstützung des Programmdirektors initiiert

worden, um eine Möglichkeit zu schaffen, Regisseurinnen mit ARTE in Kontakt zu bringen.

Die Besetzung von Führungspositionen bei ARTE wurde thematisiert. Es ist naheliegend, dass die nächsten beiden Vorschläge von deutscher Seite (Verwaltungsdirektor/in und stellv. Programmdirektor/in) möglichst mit Frauen besetzt werden sollten.

Die umfangreichen kulturellen Initiativen von ARTE in der Zeit der Lockdowns wurde einhellig gelobt. Sie hätten zur weiteren Profilierung von ARTE als europäischem Kulturkanal beigetragen.

Die Produktionsbedingungen unter Corona-Bedingungen wurden als weiterhin problematisch dargestellt. Die Auswirkungen seien wohl bis Ende 2021 spürbar.

Programmebeobachtung

In der Programmebeobachtung wurden die Programmschwerpunkte Inside USA und 30 Jahre Wiedervereinigung sowie das neue Kulturmagazin Twist ausführlich und anhand von einzelnen Programmbeispielen besprochen.

„Aus der Traum? Die Amerikaner im Wahljahr: Großes Jahr, große Träume“ war eine fünfteilige Serie, die sich den äußerst unterschiedlichen Lebensbedingungen und ihrer Ausdrucksformen in den USA zugewandt hat. Aufgrund der multiperspektivischen Vorgehensweise sei ein vielschichtiges Bild gezeichnet worden, das einiges von dem zu erklären vermochte, was das europäische Publikum nur schwer einordnen könne. Die Produktion fand im Programmbeirat großen Zuspruch. Es habe bisher wenig so vielschichtige und spannende Erklärformate zu den USA gegeben.

Die zehnteilige Serie zu Bautzen wurde als Beitrag zum 30. Jahrestag der Wiedervereinigung gedreht und war sicherlich eines der innovativsten ARTE-Projekte in der jüngeren Zeit. Vor Ort hat sich ein Team des öffentlich-rechtlichen Fernsehens ein halbes Jahr lang in die Verhältnisse eingefunden, Vertrauen aufgebaut, Konflikte aushalten müssen und versucht, aus den unterschiedlichen Lebensbereichen ein Gesamtbild zu entwickeln, das die innerdeutsche Debatte beleben kann. Das Produktionsprinzip könne man als teilnehmende Beobachtung beschreiben, das auch seine Grenzen erfahre.

Die Mitglieder des Programmbeirats lobten, die Reihe, die allerdings auch Längen habe. Ob es wirklich einer zehnteiligen Reihe bedürftig sei, wurde problematisiert. Dadurch konnte auch der Eindruck entstehen, dass ein erheblicher Teil der Serie sich in einer „Kulturblase“ abgespielt habe. Themen, die bei Bautzen naheliegen (Zweisprachigkeit, Stasi-Gefängnis) seien dagegen nicht zur Sprache gekommen. Insgesamt fand das Projekt Zustimmung, im Detail gab es kritische Anmerkungen. Anhand von zwei Sendungen über Amsterdam und über jüdisches Leben in Deutschland wurde das seit September gesendete Kulturmagazin Twist einer ersten Bewertung unterzogen. Bei einer noch so jungen Sendung gibt es ganz unterschiedliche Anmerkungen zu machen, die aber alle trotz einzelner kritischer Stellungnahmen eine grundsätzliche Zustimmung zu diesem Format, der Besetzung der Moderatorinnen, der Auswahl und Ausgestaltung der Themen beinhaltet. Eine Ermutigung für alle Beteiligten, die sich nun einer online-Befragung stellen wollen, war aus der Programmebeobachtung zu entnehmen.